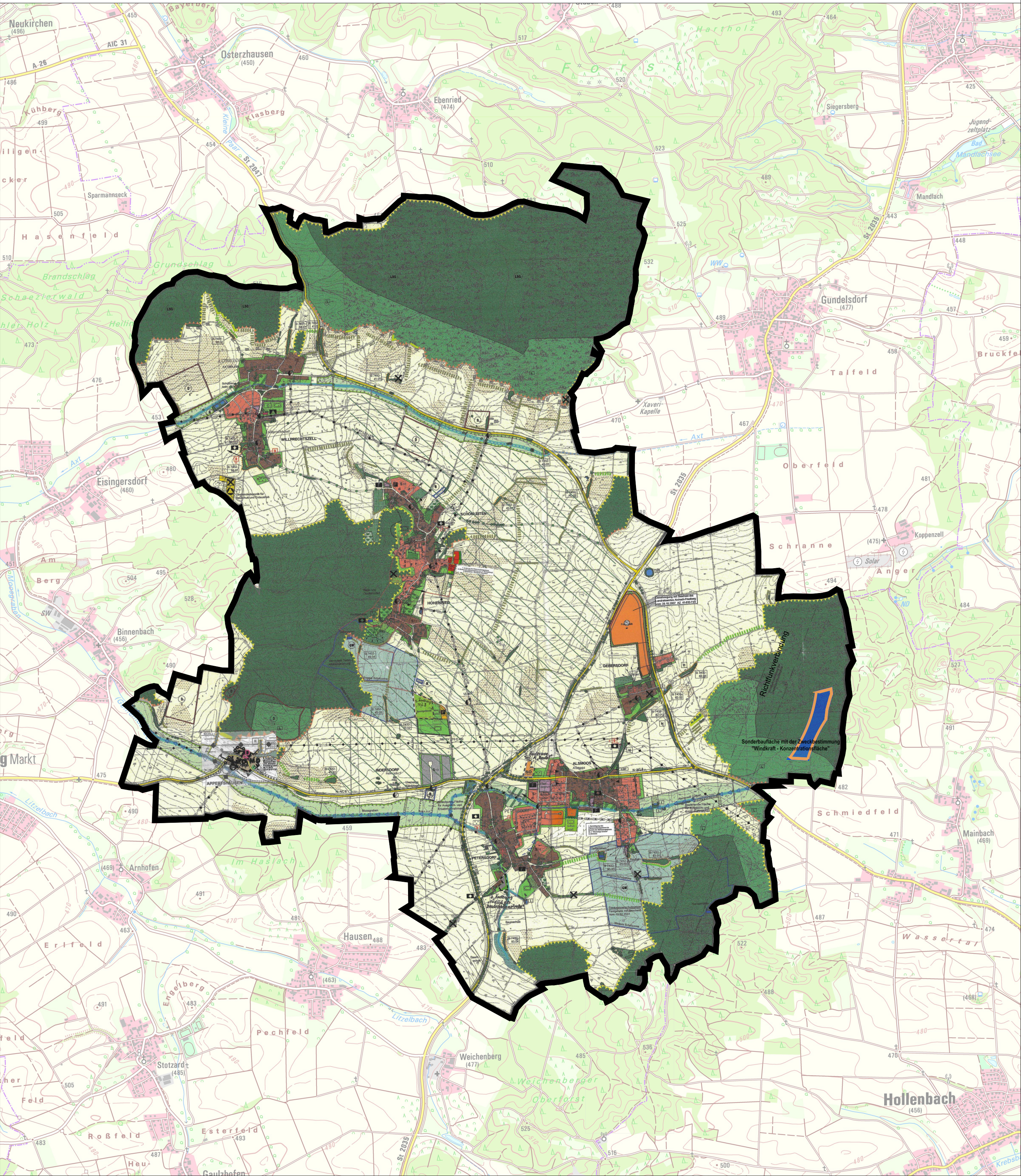


AO Übersichtsplan (Maßstab 1 : 20.000)

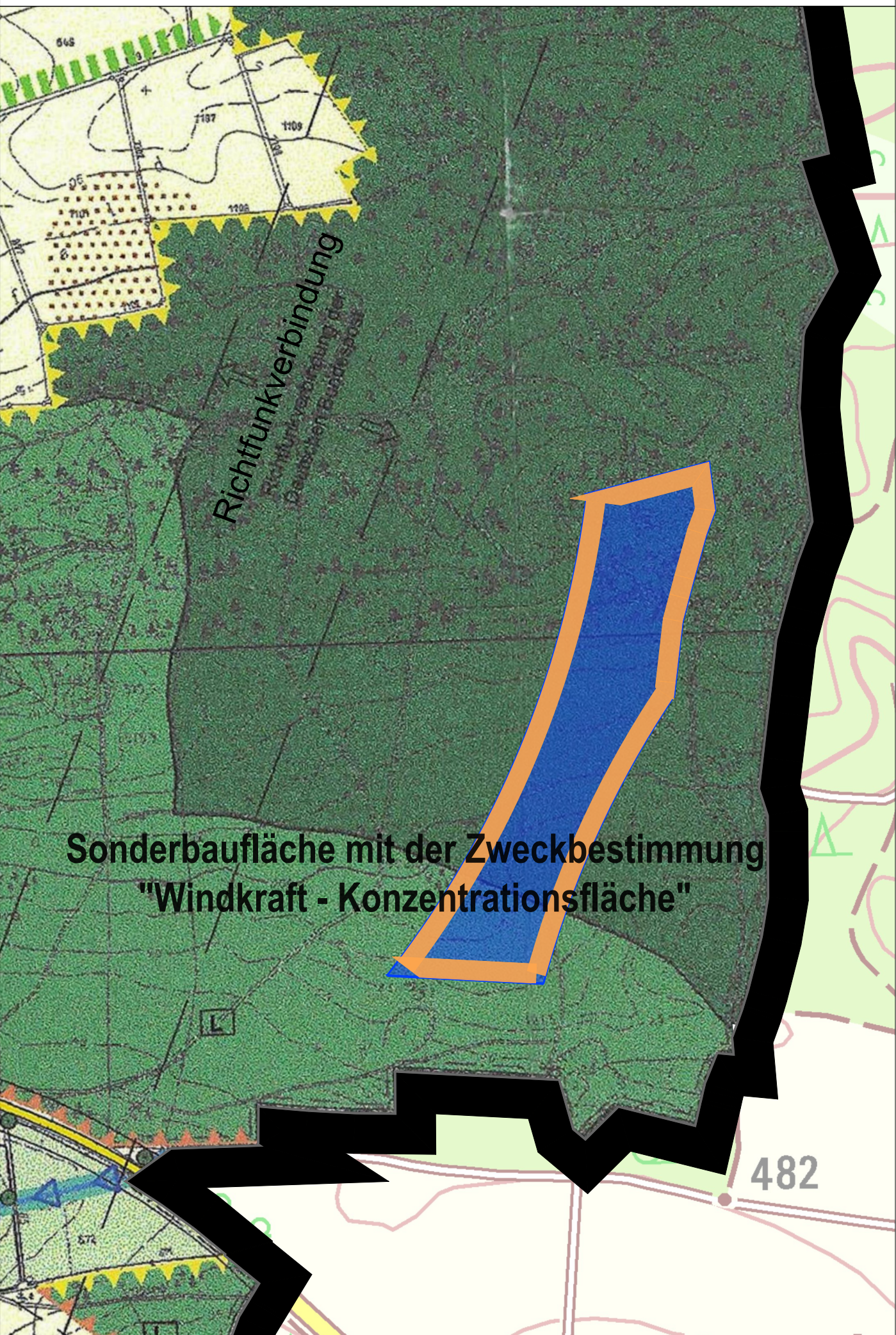


PLANZEICHEN NACH DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Innerhalb des Gemeindegebietes gilt die Zeichenerklärung gem. des wirksamen Flächennutzungsplanes / Darstellung außerhalb gem. DTK25.

Erläuterungen	
	Grenze des Gemeindegebietes
	Wohnbaufläche
	Dortgebiet
	Gepante Siedlungsentwicklung mit Auswirkung auf Natur und Landschaft mit Nummer (siehe Erläuterungsbericht)
	Schule
	Kirche, Kapelle
	Feuerwehr
	Öffentliches Gebäude
	Einrichtung von Baugebieten, Ortsrandbegrenzung
	Durchgrünung von Baulflächen und Minimierung der Oberflächenversiegelung
	ökologische und/oder gestalterisch notwendige Begrenzung der Baulflächen
	Freizeithalternde Grünung mit besonderer Bedeutung für das Siedlungsklima und/oder die Siedlungsgliederung und/oder des Landschaftsbild (siehe Erläuterungsbericht)
	Verkehrstrassen
	Hauptverkehrsstraße mit anbaufreien Streifen, Ortsdurchfahrtschranke
	sonstige Straßen und Wege
	geplante Straßen
	Parkplatz
	Depot für Bauschutt und Erdaushub
	Elektrische Freileitung mit Schutzstreifen, (Spannungsangabe und Bezeichnung des Betriebes)
	Trafostation
	Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts
	Untersuchung und ggf. Sanierung von Altlasten (gemäß Altlastenkataster des Landesamtes Aichach-Friedberg)
	Grünflächen und Erholungsrichtungen
	Grünfläche
	Friedhof
	Sportplatz
	Spielplatz
	Aussichtspunkt
	Sichtbeziehung
	Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsgegnung
	Sicherung, Ausbau und Unterhaltung der bestehenden Wegeverbindungen als bevorzugte Rad-/Fußwegverbindung
	Neuanlage von Rad-/Fußwegverbindungen
	Anlage eines Leinpfades
	FLÄCHEN FÜR WALD
	Wald
	Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Ökologie und Landschaftsbild → Sicherung und Entwicklung
	Wald bzw. waldbäuerliche Bestockung mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild nach WWK
	vorhandener, gestufter Waldrand
	Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes
	Aufbau eines gestuften Waldrandes aus Laubgehölzen
	Vorrangiger Aufbau eines gestuften Waldrandes an südexponierten Rändern aus Laubgehölzen und Entwicklung eines Krautausbaues
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker oder Grünland)
	Gefahr von Bodenerosion (Empfohlene Maßnahmen: Erhaltung von Geländestrukturen, ackerbauliche Maßnahmen bzw. Grünlandnutzung)
	Landwirtschaftliche Nutzflächen mit besonderer Bedeutung für Ökologie und Landschaftsbild → Sicherung und Entwicklung
	Obstweisse
	artenschutz Grünland
	Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes
	Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Funktion (z.B. extensive Grünlandnutzung, Biotopverbund entlang von Fließgewässern, keine Aufzucht, keine Bebauung, keine Abriegelung)
	Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Funktion innerhalb von Schutzgebieten für Grund- und Quellwasser (z.B. extensive Grünlandnutzung, Biotopverbund)
	Offenhaltung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft (keine großflächige Aufzuchtungen)
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
	Fließgewässer
	Graben
	Wehr, Kiehlwasser
	intensiver Fließbach
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassererzeugung
	Tiefbrunnen
	Flächen für die Wasserrückhaltung (Regenberücksichtigung)
	Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes
	Anlage von bündelndem ausreichendem Uferabschneiden
	Fließgewässerrückhaltung (durch gesteuerte Profildgestaltung, Möglichkeiten für eine natürliche Uferentwicklung oder Öffnung von Verrohrungen)
	FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
	Landschaftsschutzgebiet geplant (Art. 10 BayNatSchG)
	Biotop der Biotopkartierung Bayern
	Biotop mit Nummer der Biotopkartierung Bayern (Kartenblätter: 7431 Thierhaupten, 7432 Pöfmes, 7532 Aichach)
	Vegetationsstrukturen mit besonderer Bedeutung für Ökologie und Landschaftsbild → Sicherung und Entwicklung
	Gehölzgruppe, Einzelgehölz
	Sukzession auf feuchtem Standort (Fläche nach Art. 13d BayNatSchG)
	Sukzession auf trockenem Standort (flächig)
	Sukzession auf trockenem Standort (linear)
	Hohlweg
	Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (vorhandene Ausgleich- und Ersatzbereiche für Eingriffe in Natur und Landschaft)
	Potentielle Ausgleichs- und Ersatzbereiche für Eingriffe in Natur und Landschaft (z.B. Kleingewässer, Stauden, Biotopstrukturen)
	Importierte Entwicklungsfähigkeit von Feuchtböden (z.B. Kleingewässer, Stauden, Biotopstrukturen)
	Schaffung von Pufferflächen um empfindliche Biotopstrukturen
	möglicher Biotopverbund zwischen Feldgehölzen und Waldrändern
	möglicher Biotopverbund zwischen Trockenstandorten (Röhren, Kirschen, entlang südexponierten Waldrändern, Obstweisse)
	Schaffung von Gehölzstrukturen
	SONSTIGE DARSTELLUNGEN
	Bodendenkmal
	Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt
	Planzeichen der Flächennutzungsplan - Änderung (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft)
	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windkraft - Konzentrationsfläche"
	Fläche
	Größe: ca. 6,8 ha
	Prozent: ca. 0,35%
	Geltungsbereich der Teil-FNP-Änderung

A1 Konzentrationsfläche (Maßstab 1 : 5.000)



D VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat Petersdorf hat in der Sitzung vom 12.12.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 13.02.2023 hat in der Zeit vom 08.03.2023 bis 24.03.2023 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 13.02.2023 hat in der Zeit vom 08.03.2023 bis 24.03.2023 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 31.07.2023 mit Änderungen vom 11.09.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.10.2023 bis 03.11.2023 beteiligt.
 - Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 31.07.2023 mit Änderungen vom 11.09.2023 wurde mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.10.2023 bis 03.11.2023 öffentlich ausgelegt.
 - Die Gemeinde Petersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.11.2023 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 13.11.2023 festgestellt.
- Gemeinde Petersdorf, den ____
-
- Dietrich Binder, Erster Bürgermeister
- Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) mit Bescheid vom ____ AZ ____ gem. § 6 BauGB genehmigt.
 - Ausgefertigt
- Gemeinde Petersdorf, den ____
-
- Dietrich Binder, Erster Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) wurde am ____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Gemeinde Petersdorf, den ____
-
- Dietrich Binder, Erster Bürgermeister



Gemeinde Petersdorf
Landkreis Aichach - Friedberg

10. Flächennutzungsplanänderung
(sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft)

A) Planzeichnung

OPLA

Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindemeyer-Straße 15, 86153 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0

Fax: 0821 / 508 93 78 52

E-Mail: info@opla-augsburg.de

Internet: www.opla-augsburg.de

Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc. / Andreas Gotterbarm, M. Eng.

Fassung vom 13.11.2023



AUSZUG AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE, OHNE MASSSTAB
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

GEMEINDE PETERSDORF



Landkreis Aichach-Friedberg

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (SACHLICHE TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

B) BEGRÜNDUNG MIT C) UMWELTBERICHT

Auftraggeber: Gemeinde Petersdorf

Fassung vom 13.11.2023

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23014
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.
Andreas Gotterbarm, M. Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

B)	BEGRÜNDUNG	3
1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2.	Planungsraum	4
3.	Übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung	5
4.	Rechtliche Grundlagen	11
5.	Betrachtung einer Referenzanlage	16
6.	Gesamträumliches Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung	17
7.	Flächen- / Raumwiderstandsanalyse als Grundlage der sachlichen Teil- Flächennutzungsplanänderung Windkraft	24
8.	Bestehender Flächennutzungsplan	42
9.	Planinhalt der Teilflächennutzungsplanänderung	43
C)	UMWELTBERICHT	47
1.	Grundlagen	47
2.	Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	47
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	53
4.	Alternative Planungsmöglichkeiten	54
5.	Monitoring	54
6.	Beschreibung der Methodik	54
7.	Zusammenfassung	55
	HINWEISE	56

B) BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der Planung ist, dass die Gemeinde Petersdorf ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Nachdem in Bayern die Windkraft über Jahre hinweg durch die 10 H-Regelung stark reglementiert wurde, da damit Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Höhe zur nächstgelegenen bauplanungsrechtlich zugelassenen Wohnbebauung bzw. zum nächsten Ortsrand einhalten mussten um ihre Privilegierung im Außenbereich aufrecht erhalten zu können, deutet sich nun vor dem Hintergrund sichtbar werdender Energieabhängigkeiten ein Umdenken an.

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Ziele auf die 18 Planungsregionen heruntergebrochen werden und die regionalen Planungsverbände die Flächenbeitragswerte erfüllen müssen. Der regionale Planungsverband Augsburg hat im Dezember 2022 beschlossen, bereits zum 31.12.2027 1,8 Prozent Flächenbeitragswert zu erreichen.

Um diese Ziele zu erreichen wurde nun die Bayerische Bauordnung angepasst, demnach entfällt die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO (bisher geltender Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung) unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn die Anlage im Wald, entlang von Autobahnen, entlang von Haupt Eisenbahnstrecken oder auf militärischem Übungsgelände errichtet wird. Es sind dann gem. Art. 82a nur noch 1.000 m Abstand zu Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortschaften einzuhalten. Gegenüber Wohnnutzungen im Außenbereich können nur noch Abstände angenommen werden, die sich aus Gründen des Immissionsschutzes oder wegen optisch bedrängender Wirkung ergeben, wobei gem. § 249 Abs. 10 BauGB öffentliche Belange nicht berührt sind, wenn der Abstand das Zweifache der Anlagenhöhe überschreitet. Bei heute ca. 200 m hohen Anlagen wird deshalb ein Mindestabstand von 400 m angenommen. Mit dem Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, entfallen sowohl die 10-H Regelung in Windenergiegebieten, als auch die 1.000 m Abstand, sodass sich hier die Abstände der Windkraft zu allen Wohnnutzungen nur noch immissionsschutzfachlich nach der TA Lärm und gem. § 249 Abs. 10 BauGB nach dem öffentlichen Belang einer optisch bedrängenden Wirkung richten.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine

Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin räumlich ordnen zu können, veranlasst die Gemeinde Petersdorf eine Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann. Ab dem 31.12.2027 übernehmen die Vorrangflächen im Regionalplan die steuernde Wirkung.

Die Gemeinde schränkt die Ausweisung der Konzentrationszonen gegenüber der Vorentwurfsfassung deutlich ein, da neue Anwendungshinweise zum Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) der Obersten Baubehörde im Zusammenhang mit neuen Karten zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und Informationen zu den Suchräumen Windenergie des Regionalen Planungsverbands Augsburg vorliegen, die einen Verzicht auf alle Potenzialflächen im nördlichen Gemeindegebiet bedingen.

2. PLANUNGSRAUM

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Petersdorf, die in Nordosten an die Gemeinde Pöttmes, im Südosten an die Gemeinde Hollenbach und im Südwesten und Westen an die Gemeinde Aindling grenzt. Er umfasst eine Gesamtfläche von 1.949 ha und beinhaltet neben dem Hauptort Petersdorf die Ortsteile Alsmoos, Gebersdorf, Appertshausen, Hohenried, Schönleiten, Wilprechtzell, Axtbrunn und drei Aussiedlerhöfe.



Abbildung 1: Gemeindegebiet der Gemeinde Petersdorf mit den angrenzenden Gemeinden Hollenbach, Pöttmes und Aindling
(© Bayerische Vermessungsverwaltung 2023)

Beim Petersdorfer Gemeindegebiet handelt es sich um bewegtes, hügeliges Terrain, das seinen Hochpunkt bei etwa 536 m ü. NHN im Waldgebiet bei Hohenried erreicht. Nördlich von Petersdorf fällt das Gelände auf ca. 462 m ab. Die Landschaft ist im Außenbereich geprägt von landwirtschaftlich genutzten Feldern, größere, zusammenhängende Wälder befinden sich im Südosten an der Grenze zur Gemeinde Hollenbach, im Norden an der Grenze zur Gemeinde Pöttmes und im Westen an der Grenze zur Gemeinde Aindling.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

Bei der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ sind für die Gemeinde Petersdorf in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) zu beachten.

3.1 Die Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3.1 Klimaschutz

(G): Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- Die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

5 Wirtschaft

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G): Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G): Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G): Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.

5.4.3 (G): Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z): Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Umbau und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windenergie

(Z): In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G): In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

(G): Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).

Zu 6.2.2 (B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regions-weiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöufigkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevante Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Für das Erreichen der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Diesen Beitrag müssen alle Regionen jeweils mindestens leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten Folgen eintreten würden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind. In der Regionalplanung erfolgt die Umsetzung über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG Windenergie). Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) können entsprechend den Voraussetzungen des WindBG übergangsweise bis zur Erreichung des Zwischenziels zum 31. Dezember 2027 angerechnet werden.

Bei der Ausweisung sind die weiteren einschlägigen Vorgaben des WindBG zu beachten. Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Zur vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG muss eine Regelung erfolgen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen. Neu ausgewiesene Gebiete dürfen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit überdies keine Höhenbeschränkung für die Windenergieanlagen enthalten.

Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind. Dies entbindet die Regionalen Planungsverbände jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, selbst Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten im Rahmen eines regionsumfassenden Windenergiesteuerungskonzeptes festzulegen.

Den Steuerungskonzepten sind Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

In Ergänzung zur Festlegung von VRG Windenergie können in den Regionalplänen auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG Windenergie) festgelegt werden. Ferner können Ausschlussgebiete festgelegt sowie unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) belassen werden. Auf die Regelungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zur nur noch übergangsweisen Anrechenbarkeit von Vorbehaltsgebieten sowie zur nur noch übergangsweisen Wirkung von Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Da durch die Planung konkreter Vorhaben neuere oder genauere Informationen zu einzelnen Standorten und deren Nutzungsmöglichkeit für die Windenergie generiert werden, ist es erforderlich, die Steuerungskonzepte regelmäßig zu überprüfen und die gewonnenen Erkenntnisse in die Planung und Abwägung einfließen zu lassen. In den nächsten Jahren läuft für immer mehr Windenergieanlagen die Förderung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz aus. Diese Anlagen sollen durch eine geringere Zahl neuerer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen an durch Windenergie bereits geprägten Standorten ersetzt werden. Durch das sogenannte Repowering wird zum einen der Flächenverbrauch reduziert, zum anderen der höheren Akzeptanz für Windenergie an bereits vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Aufgrund des Leistungszuwachses neuerer Windenergieanlagen kann Repowering einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele leisten. Neuere Windenergieanlagen ermöglichen durch ihre Höhen und Technik auch Waldstandorte, die bisher nicht wirtschaftlich genutzt werden konnten, für die Windenergienutzung zu erschließen. Gleichzeitig werden durch die größeren Höhen Konflikte an diesen Standorten, z.B. mit dem Artenschutz, reduziert.

Der erkennbare Wille der Gemeinde, die Nutzung von Windenergie mittels der Ausweisung von Konzentrationszonen die Errichtung der Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu steuern entspricht, dem Grundsatz 1.3.1, den Anforderungen des Klimaschutzes durch verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen und bei raumbedeutsamen Planungen auf Klimaneutralität hinzuwirken. Auch wird damit entsprechend Grundsatz 5.4.1 eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien sowie den Erhalt der natürlichen Ressourcen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt. Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete werden damit nur in unbedingt notwendigem Umfang, in Bereichen, in denen dies naturschutzfachlich vertretbar erscheint in Anspruch genommen. Besonders bedeutsame Wälder können damit, wie es Grundsatz 5.4.2 beschreibt vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden und die Waldfunktionen somit dort gesichert und verbessert werden, wo dies notwendig ist. Bzgl. Grundsatz 5.4.3 steht der jagdlichen Nutzung zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft die windenergetische Nutzung von Waldgebieten nicht entgegen. Mit der Konzentrationsflächenplanung wird der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur entsprechend Grundsatz 6.1.1 und Ziel 6.2.1 weiterhin sichergestellt und werden erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet bestehen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Petersdorf bislang nicht. Jedoch zeigt das LEP 2023, dass das Teilflächenziel von 1,1 Prozent der Regionsfläche bis 2027 (bzw. 1,8 Prozent bis 2032) auch mit einer Ausweisung von Vorranggebieten erreicht werden soll. Die Konzentrationsflächenplanung greift dieser Ausweisung von Vorranggebieten vor, indem sie untersucht, welche Bereiche unter Berücksichtigung harter und weicher Ausschlusskriterien für die Nutzung von Windenergieanlagen überhaupt in Frage kommen. Der Regionale Planungsverband kann auf diese

Planung der Konzentrationszonenausweisung mit einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes zurückgreifen und die Windenergiegebiete übernehmen. Harte Ausschlusskriterien wie etwa der Siedlungsabstand oder die Beeinträchtigung von Stromleitungstrassen stellen dabei unumgängliche Tabus dar, während die weichen Ausschlusskriterien wie z. B. äußere Trinkwasserschutzzonen eine Abwägung zulassen, ob in der Gemeinde in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien Windenergie in Frage kommt und ermöglicht werden soll.

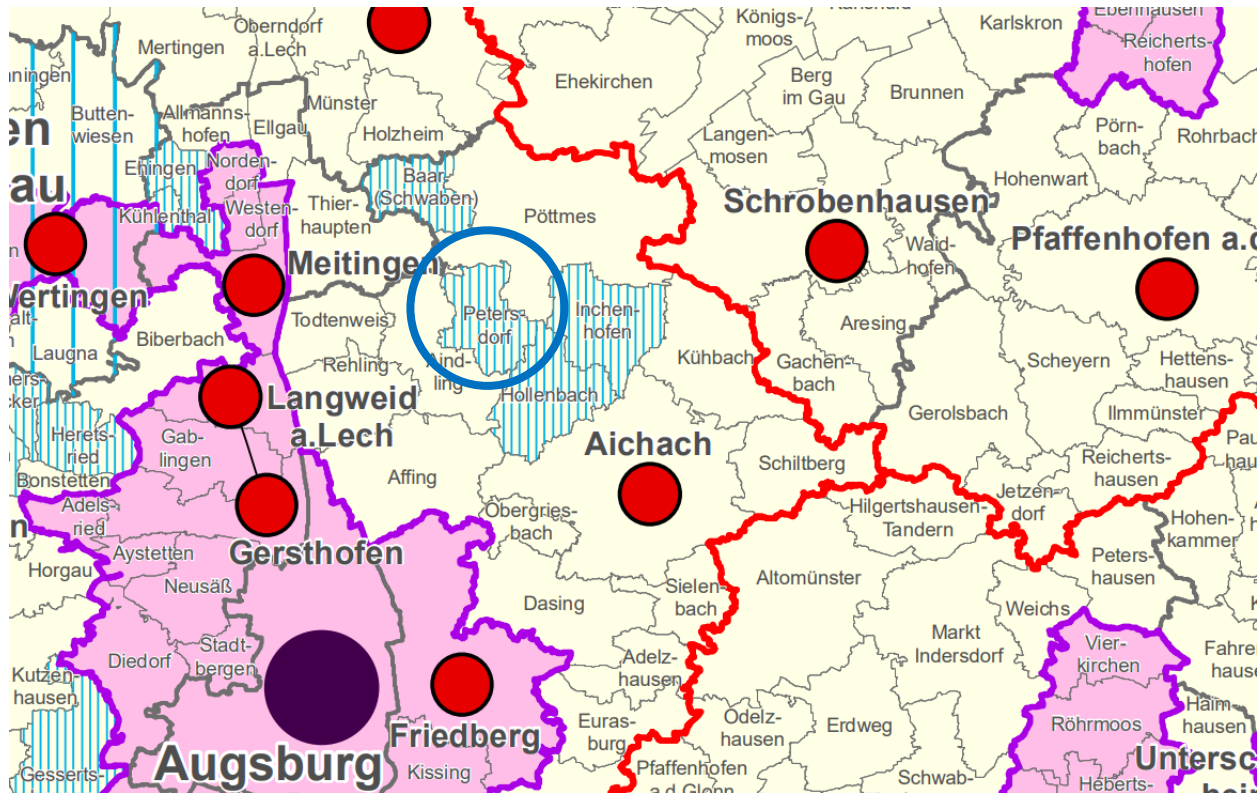


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Strukturkarte der Entwurfsfassung der LEP-Teilfortschreibung 2023

In der Strukturkarte des LEP 2023 ist die Gemeinde Petersdorf als Einzelgemeinde im allgemeinen ländlichen Raum dargestellt. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Aichach, Meitingen, Langweid am Lech und Gersthofen. Die Stadt Augsburg stellt die nächstgelegene Metropole dar.

3.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan i. d. F. v. 20.11.2007 derzeit noch nicht an die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes 2023 angepasst wurde und z. T. widersprüchliche Aussagen zum Landesentwicklungsprogramm 2023 enthält. Raumstrukturell liegt die Gemeinde als ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg.

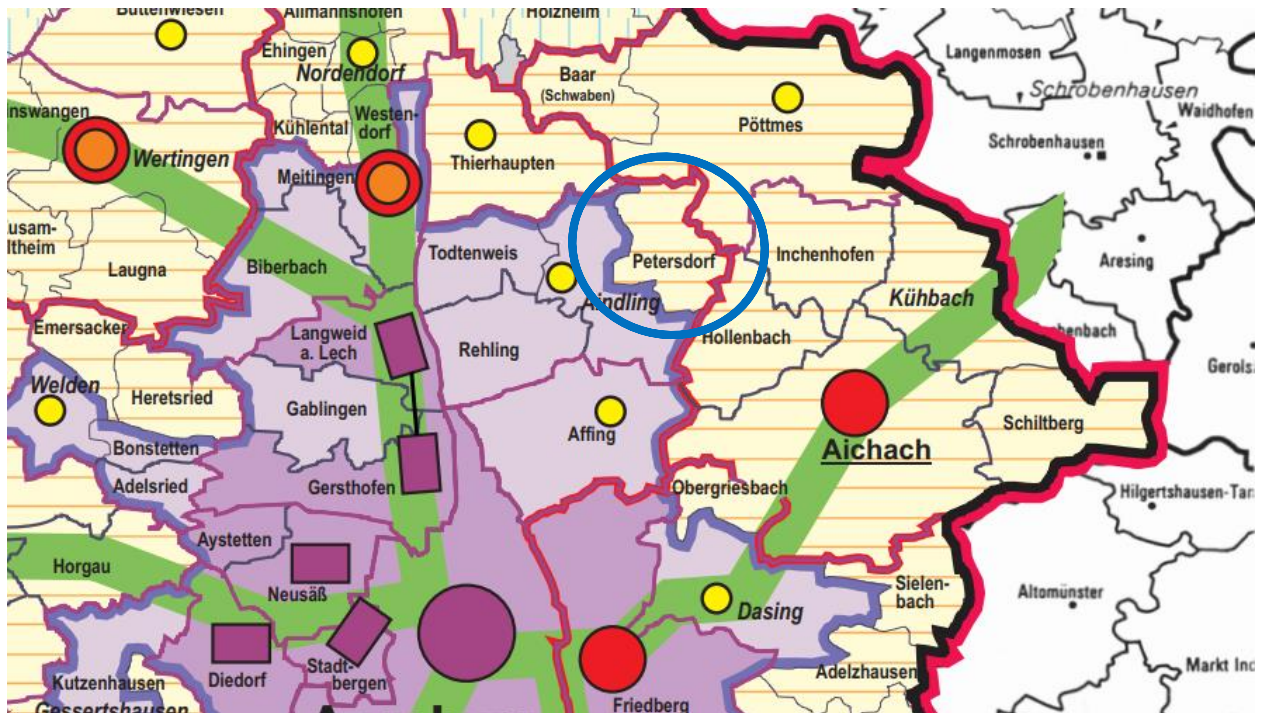


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 1, Raumstruktur

Der Regionalplan trifft Aussagen zur Natur und Landschaft und stellt Teile des Gemeindegebietes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dar. Davon betroffen sind Teile des Gemeindegebietes östlich Schönleiten und Hohenried, sowie südlich Appertshausen und Indersdorf.

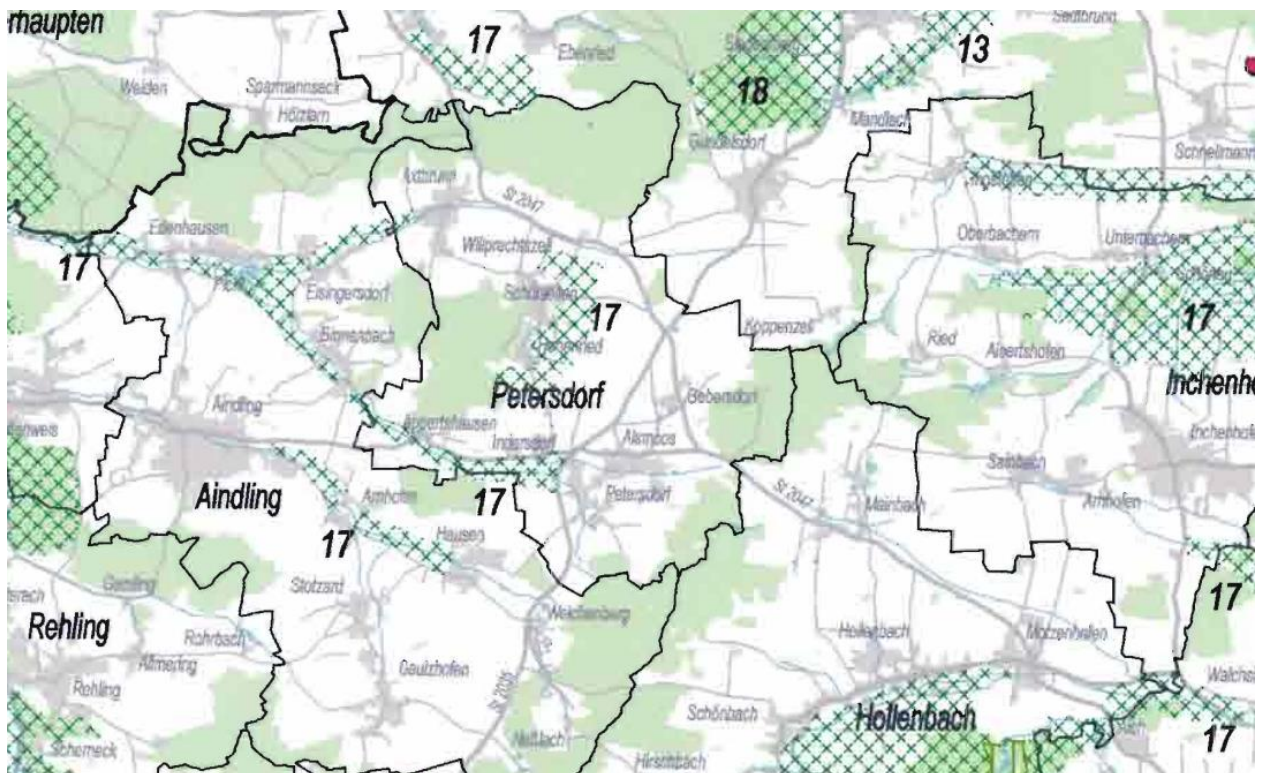


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 9), Karte 3, Natur und Landschaft

A I Allgemeine Grundsätze

1 (G): Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.

3 (G): Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.

A II Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung von Teilräumen

1.2 (Z) Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden.

Die Nutzung von Windenergie und vor allem auch deren bauplanungsrechtliche Steuerung mittels Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entspricht einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums, da unter Berücksichtigung aller relevanter Standortfaktoren deren Abwägung im Vergleich mit der Notwendigkeit der Energieerzeugung und einer diesbezüglich maßvollen Beteiligung am Erreichen des 1,8 Prozent-Ziels vollzogen werden kann. Ein abwägungsrelevanter Belang ist dabei stets die naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung von Naturgütern. Mit der Nutzung von Windenergie wird so im einem ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Privilegierung im Außenbereich, Lockerung der 10 H-Regelung und Rolle der sachlichen Teilflächennutzungspläne mit Konzentrationsflächenplanung

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich, solange die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange können beispielsweise der Umweltschutz, der Denkmalschutz oder das Orts- und Landschaftsbild sein. Bislang wurde diese Außenbereichsprivilegierung jedoch in Bayern durch die 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO auf Gebiete beschränkt, die mindestens das 10-fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) als Abstand zur nächsten Wohnnutzung, also Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 BauGB und Wohngebäuden im Außenbereich, die mittels Satzung in im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbezogen wurden (Einbeziehungs-/ Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB) einhalten.

Mit Änderung der Bayerischen Bauordnung, die am 16.11.2022 in Kraft trat, wurden jedoch Ausnahmeregelungen von der 10 H-Regelung (sechs Ausnahmeregelungen) beschlossen, sodass nun gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 BayBO i. V. m. Art 82a BayBO innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2.000 m zu Gewerbe-/Industriegebieten, beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen, innerhalb von Waldgebieten oder in vorbelasteten Gebieten, also z.B. entlang von Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen oder mehrspurig ausgebauten Bundesstraßen ein einzuhaltender Abstand zur nächsten Wohnnutzung von 1.000 m gilt. Zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich wie z. B. Aussiedlerhöfen richten sich die Abstände nach der TA-Lärm. Mit Art. 82b, in Kraft seit 31.05.2023 entfallen sowohl 10 H-Regelung, als auch 1.000 m Abstand in den Windenergiegebieten gem. § 2 WindBG gänzlich, sodass sich die Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung nur noch nach der TA Lärm bzw. dem öffentlichen Belang einer optisch Bedrängenden Wirkung richten werden, wobei gem. § 249 Abs. 10 BauGB die doppelte Anlagenhöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) anzunehmen ist.

Nach § 35 Abs.3 Nr.3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Zu diesem Zwecke können gem. § 5 Abs. 2b BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden, die für das gesamte oder nur Teile eines Gemeindegebietes Gültigkeit besitzen. Hierfür sollen Konzentrationszonen ausgewiesen werden, die Windkraft dann an anderen Stellen im Gemeindegebiet ausschließen. Grundlage der Konzentrationszonen wird ein nachvollziehbares, gesamt-räumliches Planungskonzept, das den gesamten Außenbereich der Gemeinde, auch unter Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinden (z. B. Abstände zu deren Siedlungsflächen), untersucht.

4.2 Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und Hervorhebung der Erneuerbaren Energien

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (vom 21.Juli 2014, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 geändert) räumt Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung ein, entsprechend wurde mit der Novelle, die am 01. Februar 2023 in Kraft trat unter § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien neu gefasst:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“*

Der Gesetzgeber stattet gem. Attendorn¹ die Erneuerbaren so explizit mit einem hohen Stellenwert und Abwägungsvorrang aus. Attendorn hebt die umfassende Anwendbarkeit von § 2 EEG hervor und nennt dabei exemplarisch Abwägungsentscheidungen gegenüber seismolo-

¹ Dr. Thorsten Attendorn: Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“

gischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, dem Denkmalschutz, dem Forst-, Immissions- oder Naturschutz sowie dem Bau- oder Straßenrecht. Einzig Verteidigungsbelange sind hiervon ausgenommen.

4.3 Berücksichtigung der Windkraft im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auch beim Artenschutz findet die gesetzlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Berücksichtigung, da gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus [...] Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen können. Ausdrücklich erwähnt wird die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Belangen in Flächennutzungsplänen. Rücksichtnahme ist gem. § 45b Abs. 2 bis 5 jedoch bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geboten. Anlage 1 des BNatSchG legt für verschiedene kollisionsgefährdete Arten unterschiedliche Abstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) fest. Bei einem Unterschreiten des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist bestehen, wenn der zentrale Prüfbereich unterschritten wird und die Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Unter Anwendung des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überschrittenen Bereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung deutlich erhöht und kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht deutlich verringert werden.

Das WindBG soll auch zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren führen, weshalb gem. § 6 Abs. 1 abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG nicht durchzuführen ist, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes z. B. eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde – dies ist im Falle einer im Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszone der Fall, da ein Umweltbericht Teil der Planung ist.

4.4 Unterscheidung Rotor-In- / Rotor-Out-Planung

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) bestimmt unter § 2 Nr. 2 WindBG den Begriff *Rotor-innerhalb-Flächen* (oder: Rotor-In-Flächen). Bei einer Rotor-In-Planung liegt die Fläche, die ein Rotorblatt bei einer Umdrehung durchstreicht **innerhalb** der ausgewiesenen Fläche bzw. Konzentrationszone. Die Gemeinde hat gem. § 5 Abs. 4 WindBG aber auch die Möglichkeit, per Beschluss zu bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Im vorliegenden Planungskonzept der Konzentrationsflächen Windkraft dürfen die Rotorblätter außerhalb der Konzentrationsflächen liegen, da die Gemeinde beschließt, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen. Es handelt sich somit um eine Rotor-Out-Planung.

4.5 Bedeutung der rechtlichen Grundlagen für die Gemeinde

Da der Gesetzgeber mit dem überragenden öffentlichen Interesse die erneuerbaren Energien mit einem hohen Stellenwert und einem Abwägungsvorrang ausgestattet hat, ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen künftig überall dort entstehen können, wo sie die Abstände nach TA Lärm bzw. § 249 Abs. 10 BauGB einhalten und wo sonstige harte Raumwiderstände wie z. B. militärische Belange nicht entgegenstehen. Vorrangig in der Abwägung zu behandeln sind die erneuerbaren Energien damit gegenüber den sogenannten weichen Standortfaktoren wie etwa Naturschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten, Biotopen oder dem Denkmalschutz. Verfolgt die Gemeinde das Ziel, etwa im Sinne des Denkmalschutzes als ein der Privilegierung im Außenbereich entgegenstehender öffentlicher Belang, besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen, kann sie dies über die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans und die damit einhergehende Ausweisung von Konzentrationszonen erreichen. Sie erzielt damit eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, solange sie der Windkraft mit den Konzentrationszonen in substantieller Weise Raum bietet. Raum ist der Windkraft in substantieller Weise geboten, wenn die Gemeinde ihren Anteil am Flächenbeitragswert gem. WindBG leistet und mindestens 1,8 % der Gesamtfläche ihres Gemeindegebietes für eine Konzentration von Windkraft zur Verfügung stellt. Dabei sollte die Gemeinde jedoch sogenannte Vollzugshindernisse ausschließen, die dazu führen, dass innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone z. B. aufgrund unüberwindbarer harter Raumwiderstände keine Windenergieanlagen entstehen können.

Das WindBG regelt i. V. m. dem BNatSchG den Umgang mit dem Artenschutz, insbesondere mit den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Zwar entfällt die Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung auf Anlagengenehmigungsebene, da bei der Ausweisung der Konzentrationszone eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird, jedoch legt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB selbst fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Angemessenerweise nicht verlangt werden kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung (der Gesetzgeber spricht hier von Grundzügen der Planung) eine Untersuchung von Betroffenheiten mittels spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, da auf dieser Ebene die exakten Standorte, Höhen und technischen Ausstattungen nicht feststehen und auch nicht bestimmt werden können. Gem. § 6 WindBG ordnet die zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren auf Grundlage der vorhandenen Daten (die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ggf. erhoben wurden) geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten an, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen (können sie auf FNP-Ebene nicht) und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Weiter besagt § 6 WindBG, dass der Betreiber eine Zahlung in Geld jährlich zu leisten hat, soweit Daten nicht vorhanden sind. An die Stelle von Umweltverträglichkeits- und Artenprüfung im Genehmigungsverfahren tritt somit eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 6 WindBG. Erhöhte Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleit- oder Regionalplanung ergeben sich aus § 6 WindBG nicht, was auch der Interpretation des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen,

Bau und Verkehr²³ entspricht. Auch eine Vorverlagerung der bisherigen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Genehmigungsebene auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung ergibt demnach sich daraus nicht. Hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten ist von der Gemeinde zu prüfen, ob es Überschneidungen von Konzentrationszone und dem Dichtezentrum einer kollisionsgefährdeten Art gibt. Die Gemeinde ist weder zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, noch zu eigenen Kartierungen verpflichtet. Auch andere Erkenntnisse zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wie etwa einzelne Brutnachweise außerhalb von Dichtezentren stehen der Ausweisung einer Konzentrationszone oder eines Windenergiegebietes nicht entgegen.

Einem Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr⁴ zufolge sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Der Gemeinde werden in diesem Zuge Karten mit Aussagen zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe erhebliche Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter Vogelarten möglichst ausgeschlossen werden sollen. Diese Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlich hohen Populationsdichten und werden in Kategorie 1, die 25 Prozent und Kategorie 2, die 50 Prozent der bayernweit bekannten Brutreviere enthalten unterteilt. In einem ersten Schritt soll sich die Gemeinde Gewissheit darüber verschaffen, ob und inwieweit es Überschneidungen mit den Dichtezentren gibt. Die Flächen der Kategorie 1 (25%) sind dabei als Restriktionsflächen und jene der Kategorie 2 (50%) als sensibel zu behandelnde Flächen einzustufen. Bei einer Überlagerung der Kategorie 2-Flächen von zwei oder mehr Arten kann dies im Einzelfall einer Ausweisung ebenfalls entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall wurden der Gemeinde Daten der höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt, die belegen, dass sich die Konzentrationszone innerhalb von Kerndichtegebieten (bzw. Dichtezentren) kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage 1 zum BNatSchG befindet. Während der nördliche Teil der Gemeinde innerhalb Dichtezentrum Rotmilan der Kategorie 1 (25%) ist, wird der südliche Bereich von einem Dichtezentrum Rotmilan der Kategorie 2 (50%) abgedeckt. Der Gemeinde steht damit nur der südliche Bereich zur Verfügung, was etwa ein Drittel der Gemeindefläche ausmacht, denn sie kann rechtssicher nicht nachweisen, dass in den 25 %-Flächen keine erheblichen Beeinträchtigungen der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan vorliegen. Einer gemeindlichen Abwägung sind die 25 %-Flächen damit nicht zugänglich.

Mögliche Maßnahmen die die zuständige Behörde bei der nachfolgenden Genehmigung anordnen könnte, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden wären:

² Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zu Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03.07.2023

³ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Einführungsschreiben zum Wind-An-Land-Gesetz, 27.07.2023

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan, Überarbeitete Auflage Stand 05.09.2023

- Unattraktive Gestaltung des Turmfußes und der Kranstellfläche. Ziel ist, diese Flächen für Greifvögel schlecht einsehbar und damit unattraktiv zu gestalten. Hierzu sind entsprechende Bepflanzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Möglich ist beispielsweise die Bepflanzung des Turmfußes mit Boden bedeckender, dorniger Vegetation. Auf Kurzrasenvegetation sowie zu mähende Vegetation ist in jedem Fall zu verzichten.
- Grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 20 m des Turms, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden.
- Keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Ansitzwarten dienen können.
- Unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektro-leitungen zu vermeiden.
- Vergitterung (Maschenweite max. 1cm) der Gondelöffnungen um ein Einfliegen von Fledermäusen zu vermeiden.
- Gondelmonitoring (Für eine geeignete Durchführung wird auf die Empfehlungen der Anlage sieben des BayWEE sowie auf die einschlägigen und aktuellen Arbeitshilfen des LfU verwiesen.) Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Verwendung geeigneter Hard- und Software (in den jeweils aktuellen Versionen), um Auswertungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchführen zu können.
- Notwendige Gehölzbeseitigungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
- 360°-Kameraüberwachung und automatisches Aussenden eines Signaltons, bzw. automatisches Abschalten, sobald sich ein Individuum auf Kollisionskurs befindet.

5. BETRACHTUNG EINER REFERENZANLAGE

Windkraftanlagen sind in unterschiedlichen Ausführungen unterschiedlicher Hersteller auf dem Markt, sie reichen von Kleinwindanlagen mit vertikalen Achsen für den Privatgebrauch bis zu großen Offshore-Anlagen die in gigantischen Windparks Strom auf hoher See erzeugen. An Land haben sich vor allem Anlagen durchgesetzt, die mittels Stahlbeton-Konstruktionen Gesamthöhen bis zu ca. 280 m erreichen. Die Höhenentwicklung ist ein entscheidendes Kriterium bei der Ausweisung von Windenergiegebiete bzw. Konzentrationszonen, da diese maßgeblich für die optisch bedrängende Wirkung als einziges bzgl. Siedlungsabständen hart anzunehmendes Tabu ist. Zwar wird der einzuhaltende Abstand einer Anlage zu Wohnbebauung auch durch die gem. TA-Lärm einzuhaltenden Grenzwerte bestimmt, jedoch kann dazu auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine abschließende Aussage getroffen werden, da weder Höhe, technische Ausstattung, noch der Standort, der nächste Immissionsort oder das Zusammenspiel aus Standort, Immissionsort und Windrichtung feststehen. Auch wenn Anlagen heute 280 m Gesamthöhe erreichen kann diese Höhe nicht als Referenz herangezogen werden, weil bei Annahme der doppelten Gesamthöhe von 280 m, also 560 m harter Raumwiderstand Flächen als rechtlich und tatsächlich nicht zu überwindender Raumwiderstand ausgeschlossen würden, die sich mit einer kleineren Anlage nutzen ließen. Dies führt zu der Frage welche Größe angenommen werden soll, um einerseits Vollzugshindernisse auszuschließen, also keine Flächen auszuweisen, die nicht nutzbar sind und andererseits allen

heute gängigen Anlagentypen Raum zu bieten. Nach Rücksprache mit Projektierern sind Anlagen unter 200 m Gesamthöhe kaum noch förderfähig, diese Anlagenhöhe war vor einigen Jahren noch das Höchste, was an Windkraftanlagen gebaut wurde. Auch die höchste abrufbare Höhe hinsichtlich der Windhöffigkeit im Energie-Atlas Bayern entspricht 200 m. Deshalb wird auf eine Anlage mit 200 m Gesamthöhe zurückgegriffen. Beispielhaft kann hier etwa eine 2015 in Betrieb genommene Anlage der Firma Nordex Energy Typ N117/2400 bzw. N117/3000 mit einer Nabenhöhe von 141 m und einem Rotordurchmesser von 117 m genannt werden. Anlagen dieser Art sind etwa in der Gemeinde Lamerdingen (Inbetriebnahme 2014, Stromproduktion 2021 ca. 5,7 MWh), in der Gemeinde Sielenbach (Inbetriebnahme 2015, Stromproduktion 2021 ca. 4,6 MWh) oder in der Gemeinde Baar (Inbetriebnahme 2017, Stromproduktion 2021 ca. 4,2 MWh) zu finden. Die betrachtete Referenzanlage kann außerdem über beheizte Rotorblätter verfügen, die Eiswurf verhindern, weshalb mit den Konzentrationsflächen in dieser Hinsicht keine Abstände eingehalten werden müssen.

6. GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT ALS GRUNDLAGE DER KONZENTRATIONSFLÄCHENPLANUNG

6.1 Untersuchungsraum

Untersuchungsraum des Planungskonzeptes ist zunächst der gesamte Außenbereich der Gemeinde Petersdorf unter Berücksichtigung der Belange ihrer Nachbargemeinden. Diese werden beispielsweise mit den gleichen Abstandsradien zu ihren Siedlungsbereichen bedacht wie sie die Gemeinde bei sich selbst anlegt. Zudem finden im Vorfeld der Planung Gespräche auf Ebene der Bürgermeister bzw. Verwaltungen statt. Die Gespräche mit Vertretern der Gemeinden Aindling, Petersdorf und Pöttmes dienten der ausführlichen Information des Vorhabens einer Konzentrationsflächenplanung. Die Nachbargemeinden Hollenbach und Pöttmes regten im Zuge der frühzeitigen Beteiligung an, sicherzustellen, dass die Rotoren nicht über das Gemeindegebiet der Nachbargemeinde schlagen. Dies wird durch die Einhaltung eines 100 m Abstandes gewährleistet. Von der Gemeinde Pöttmes kamen darüber hinaus Einwendungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes der Daxberggruppe, eines an das Gemeindegebiet und eine Konzentrationszone angrenzenden Bebauungsplanes (BP Nr. 3 „Am Daxberg“), des Fußballvereins und des königlich Bayerischen Schleppjagdvereins, der ein kulturelles Alleinstellungsmerkmal der Gemeinde Pöttmes darstellt und dessen Hunde und Pferde durch Windkraftanlagen gestört sein könnten. Diese Bedenken waren zum Zeitpunkt des Verfassens der Stellungnahme durchaus berechtigt, spielen jetzt allerdings keine Rolle mehr, da jene Konzentrationszonen, die die Beeinträchtigung auslösten heute aus Artenschutzgründen (25 %-Dichtezentrum Rotmilan) nicht mehr Bestandteil der Planung sind.

6.2 Konzept der schrittweisen Abschichtung und Tabukriterien

In einer schrittweisen Abschichtung der zu berücksichtigen Belange, also der harten und weichen Tabukriterien, werden Schritt für Schritt jene Flächen ermittelt, die sich nach Ausschluss ungeeigneter Flächen für die Nutzung von Windkraft im Gemeindegebiet als sog. Potenzialflächen eignen (siehe schematische Darstellung S. 19 und 20).

Hierfür erfolgt die Ermittlung von Flächen die für die Nutzung von Windkraft als sogenannte Tabuzonen auszuschließen sind. Dabei wird zwischen harten und weichen Ausschluss- bzw. Tabukriterien unterschieden. Harte Tabukriterien sind jene rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen. Zu ihnen zählt der Abstand von 400 m zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen, der angenommen wird, um eine optisch bedrängende Wirkung i. S. d. § 249 Abs. 10 BauGB auszuschließen, aber auch der Verlauf von Freileitungen ab 110 kV mit Schutzabstand sowie das Vorhandensein von Einflugschneisen, Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebieten.

Weiche Ausschlusskriterien sind Kriterien, die die Errichtung von Windkraftanlagen rechtlich und tatsächlich nicht gänzlich ausschließen, die jedoch aus Gründen der Rücksichtnahme, Konfliktvorbeugung und Vorsorge dazu führen können, dass aus Sicht der Gemeinde in diesen Gebieten keine Windenergieanlagen geplant werden sollten. Die weichen Tabukriterien lassen jedoch auch einen gewissen Abwägungsspielraum zu, innerhalb dessen entschieden werden kann, ob der hohe, auch vom Gesetzgeber hervorgehobene Stellenwert (vgl. § 2 EEG) der Erzeugung von Windkraft überwiegt. Zu den weichen Tabukriterien zählen ein erweiterter Siedlungsabstand von zzgl. 600 m, der aus Gründen der Vorsorge und zur Akzeptanzschaffung gegenüber Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile eingehalten wird, um dem Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gerecht zu werden, außerdem 150 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Auch Wasserschutzgebiete, Biotope, der Denkmalschutz und der Artenschutz werden als weiche Tabus betrachtet. Da an der Energiesicherheit an sich und der damit in Verbindung stehende Nutzung von Windenergie ein starkes öffentliches Interesse besteht, werden auch Landschaftsschutzgebiete bei der Planung der Konzentrationszonen als weiches Ausschlusskriterium gewertet. Aus einem Urteil des OVG Münster⁵ geht hervor, dass im Blick auf die Erreichung der EEG Ausbauziele auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20 Juli 2022 befindet, worunter auch mit Sonderbauflächen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und damit Konzentrationsflächen fallen, wenn diese als Sonderbaufläche ausgewiesen werden.

⁵ OVG Münster, Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16

Tabelle 1: Raumwiderstände / Ausschluss-/ Tabukriterien

Hartes Tabukriterium	Weiches Tabukriterium
Siedlungsabstand aufgrund optisch bedrängender Wirkung bzw. immissionsschutzfachlich begründet (400 m)	Siedlungsabstand aus Gründen der Rücksichtnahme und zur Schaffung von Akzeptanz (zzgl. 150/600 m)
Freileitungen ab 110 kV	Wasserschutz
Schutzbereiche/Einflugschneisen von Flughäfen	Biotope
FFH-/Vogelschutzgebiete	Denkmalschutz
Naturschutzgebiete	Landschaftsschutz
Militärische Belange	Artenschutz

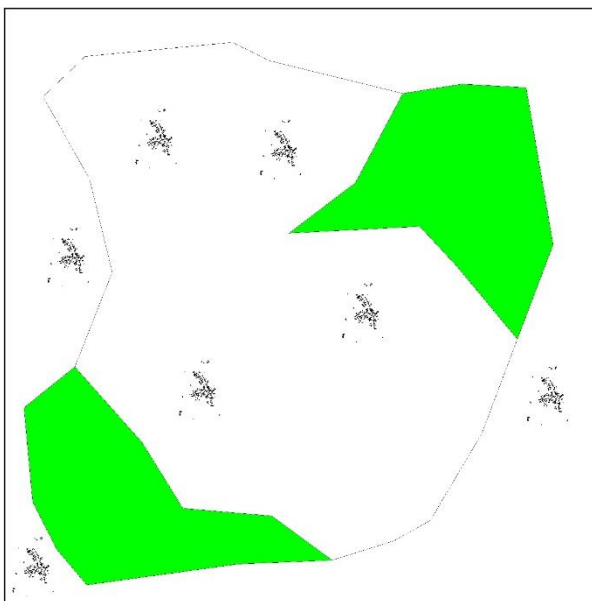
Zwar liegt der Gemeinde die Artenschutzkartierung Bayerns vor, jedoch können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Habitatpotenzialanalysen oder Raumnutzungsanalysen durchgeführt werden, die gem. § 45 Abs. 2 – 5 BNatSchG für die Bestimmung der erforderlichen Abstände nötig wären. Auf Ebene des Flächennutzungsplans müssten hierfür sehr große Bereiche untersucht werden, was unverhältnismäßig erscheint, zumal es sich bei der Planung von Konzentrationsflächen um eine flächenhafte Planung handelt, die konkrete Planung und Errichtung von Windenergieanlagen aber punktuell erfolgt und die genauen Standorte der Anlagen in diesem Planungsschritt noch nicht feststehen. Die Daten der Artenschutzkartierung sind zudem oftmals mehrere Jahre, teils auch Jahrzehnte alt. Meist ist unklar, ob sich die betroffene Art überhaupt noch in dem kartierten Bereich aufhält, bzw. ob diese hier noch brütet. In der Planung berücksichtigt werden deshalb Aussagen der höheren Naturschutzbehörde zu den Kerndichtegebieten kollisionsgefährdeter Arten. Die 25 Prozent-Dichtezentren sieht die Gemeinde dabei als Tabuzone an, in der keine Windräder errichtet werden können, da sie nicht rechtssicher nachweisen kann, dass hier keine Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Art vorliegt.

Auch ein über die immissionsschutzfachlich notwendigen Siedlungsabstände hinausgehender Abstand zu Wohnnutzungen kann im Sinne eines weichen Tabukriteriums aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG berücksichtigt werden, und wird unter Berücksichtigung des Substanzgebotes einer Abwägung unterzogen.

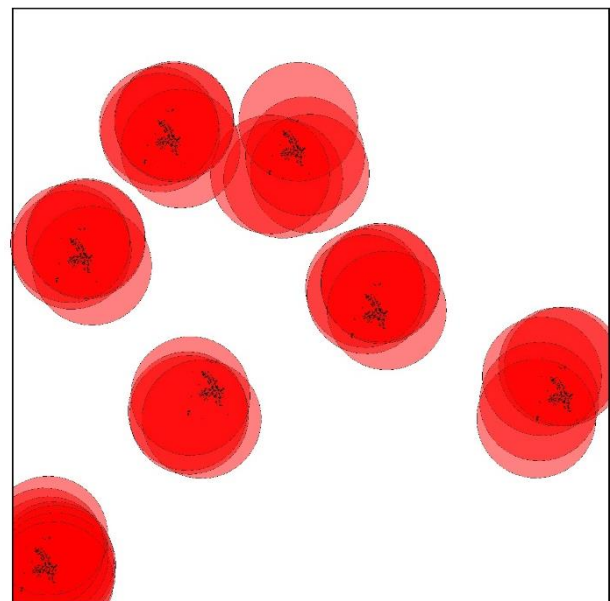
Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben sogenannte Potenzialflächen. Diese Potenzialflächen werden erneut betrachtet, wobei die Gemeinde unter Berücksichtigung des Substanzgebotes und städtebaulicher Ausschlusskriterien einen weiteren Abwägungsvorgang vollziehen und jene Flächen bestimmen kann, die aus den Positivflächen als Konzentrationszonen Windkraft verbleiben.

Die Rechtsprechung fordert bei der Beurteilung von Konzentrationsflächenplanungen für Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich, dass ihnen in substanzieller

Weise Raum gegeben wird. Voraussetzung ist dabei das gesamträumliche, schlüssige Planungskonzept als Grundlage der Konzentrationsflächenplanung⁶. Unzulässig wäre eine Verhinderungs- bzw. Negativplanung, die dazu führt, dass die Windenergie nahezu oder vollständig im gesamten Plan- bzw. Gemeindegebiet ausgeschlossen wird. Ob dies der Fall ist muss unter Berücksichtigung des Einzelfalls und nicht anhand abstrakter Kriterien bestimmt werden. Auch zahlenmäßig kann dies nicht abschließend geklärt werden, in einer Studie der Stiftung Umweltenergierecht⁷ wird als Faustformel genannt, dass der Planungsträger mit der Ausweisung eines Zehntels der verbleibenden Potenzialflächen auf der sicheren Seite ist und Planungen jenseits von 1,0 Prozent der Gesamtfläche bis dahin nie gerichtlich beanstandet wurden. Mit dem 1,1 Prozent- bzw. 1,8 Prozent-Ziel gibt der Bund mittlerweile jedoch eine Richtung vor, die von dieser Annahme abweicht. Die vorliegende Planung zielt deshalb darauf ab, unter Berücksichtigung, der harten und weichen Tabukriterien das 1,8 Prozent-Ziel mindestens zu erreichen oder zu übertreffen. Sind die 1,8 Prozent aufgrund der Siedlungsabstände oder anderer harter Tabukriterien in der Gemeinde nicht zu erreichen, kann von dem Ziel abgesehen werden, denn eine Planung, in deren ausgewiesenen Konzentrationsflächen absehbar aus wirtschaftlichen oder aus anderen Gründen keine Windkraftanlagen errichtet werden können wäre mit Vollzugshindernissen belegt und würde einer Verhinderungsplanung gleichkommen. Das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept mit einer Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien ist deshalb als Grundlage der der Konzentrationsflächenplanung unabdinglich.



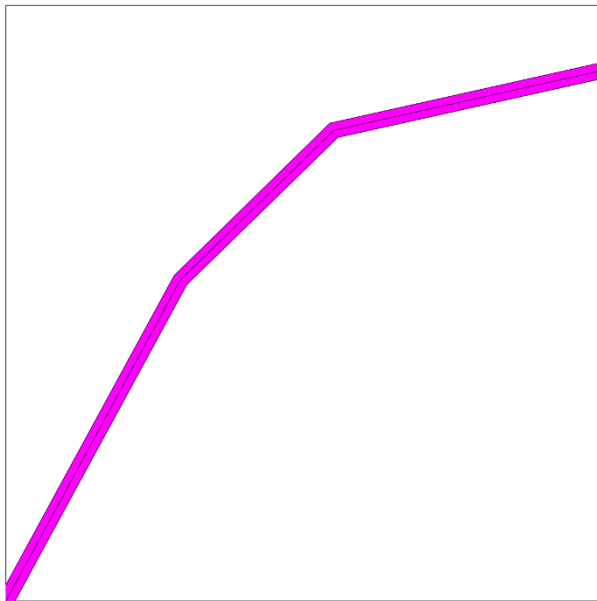
Gemeindegebiet Gemeinde X mit Waldflächen und Siedlung



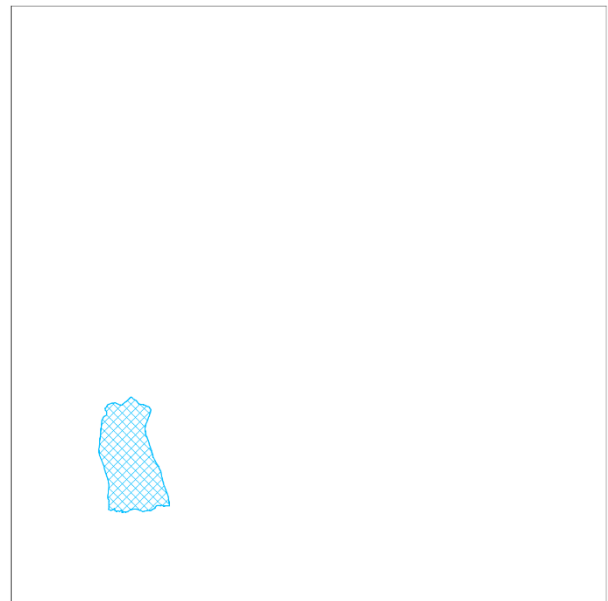
Siedlungen mit 400 m (bzw. zzgl. 150/600 m) Abstand

⁶ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 4.02 - BVerwGE 118, 33 <47> = Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 357 und Urteil vom 20. Mai 2010 - BVerwG 4 C 7.09 - NuR 2010, 640 <641>)

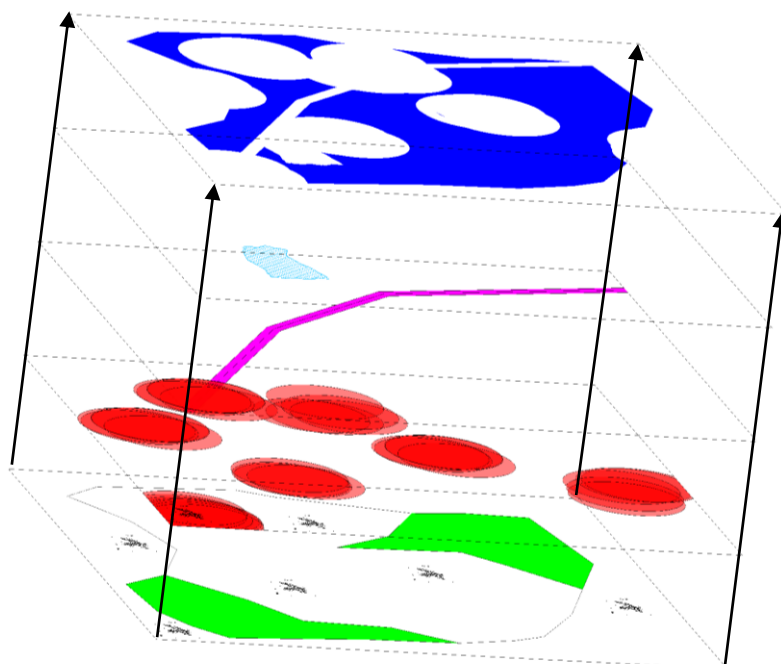
⁷ Stiftung Umweltenergierecht: Ansätze zur Begrenzung der Fehleranfälligkeit und des Aufwands von Konzentrationsflächenplanungen vom 04.08.2021



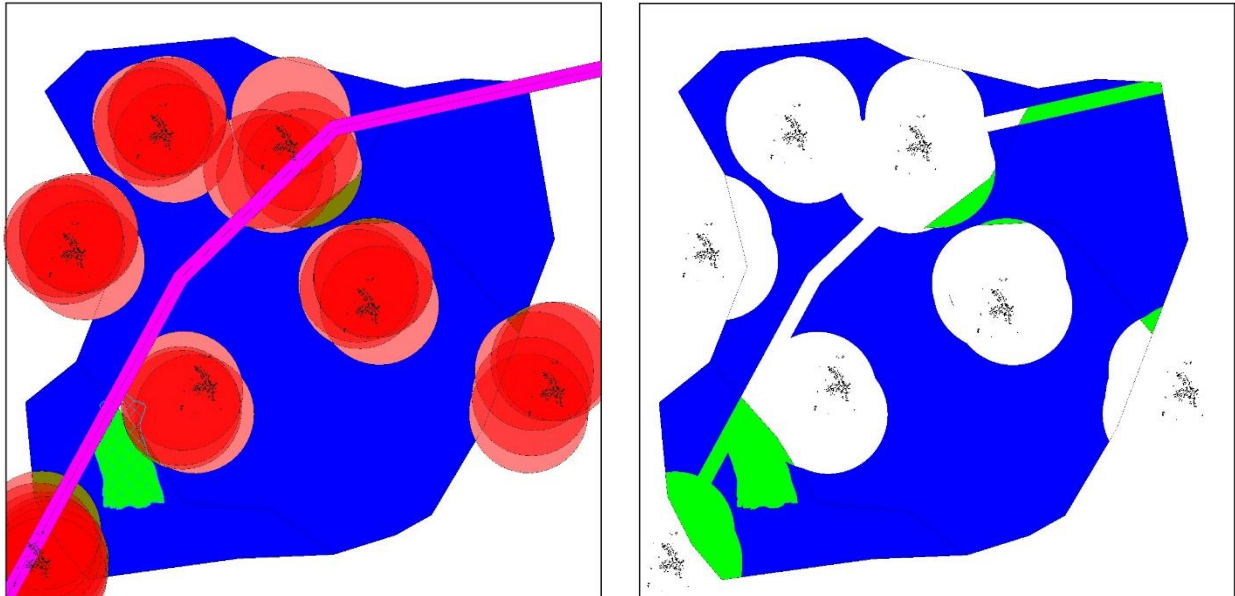
Harten Tabukriterien, z. B. Freileitung mit Schutzabstand



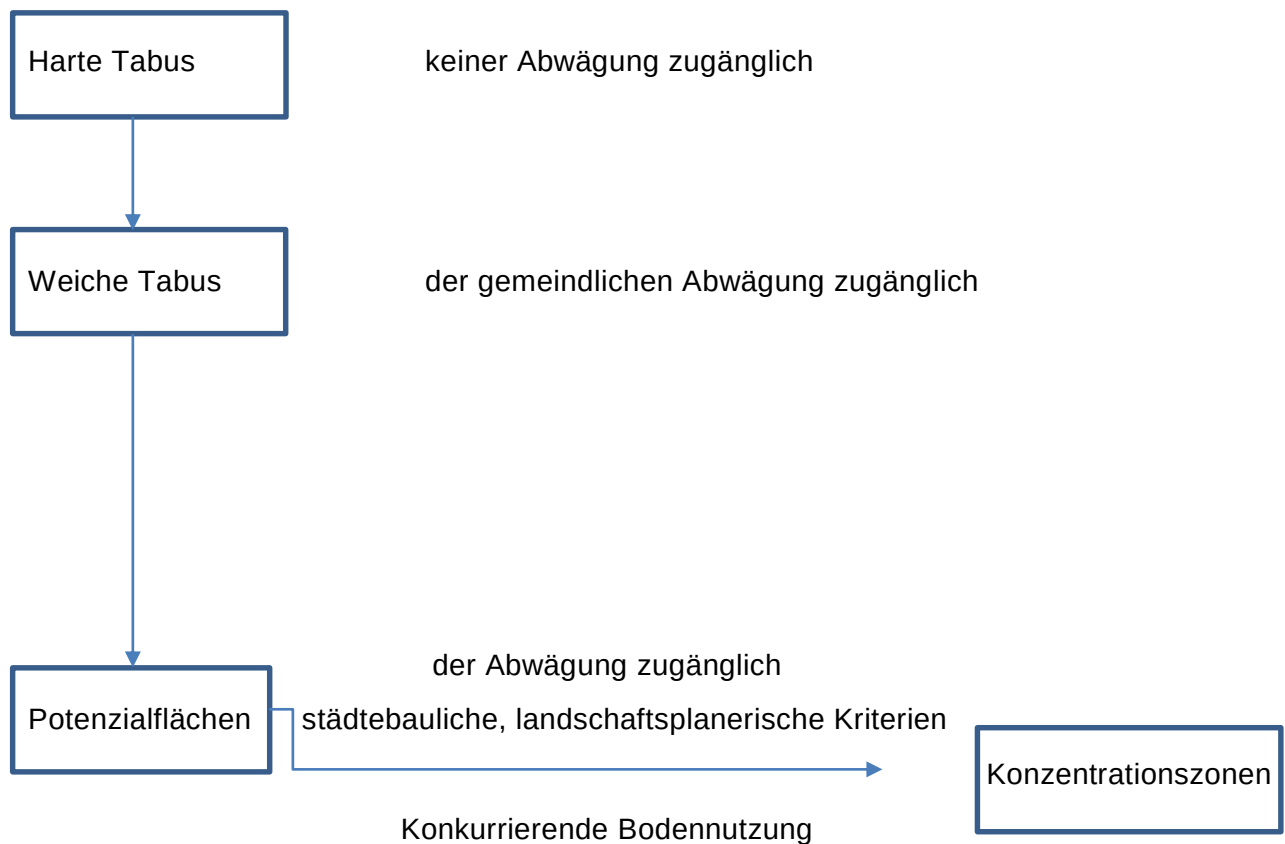
Weiche Tabukriterien, z. B. Trinkwasserschutzgebiet



Prinzip der „Abschichtung“ und Entwicklung der Potenzialflächen (blau) als Grundlage der Konzentrationszonen



Nach Abzug aller Raumwiderstände verbleiben Potenzialflächen (blau) im Gemeindegebiet mit Siedlung und Wald (grün)



6.3 Von welchen notwendigen Abständen zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen nach Wegfall der 10 H-Regelung und Art. 82a BayBO auszugehen ist

Nach dem Wegfall von 10 H-Regelung und 1.000 m-Abstand in Windenergiegebieten stellt sich die Frage von welchen Abständen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auszugehen ist. Zwar gilt auch die für Windenergieanlagen die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), jedoch steht bei der Ausweisung von Konzentrationszonen nicht fest, welche Höhe die Anlagen erreichen und wie diese technisch ausgestattet sind, sodass daraus bei der Ausweisung von Konzentrationszonen keine Schlüsse gezogen werden können. Obwohl bei der Anlagengenehmigung ein Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch-Verfahren) durchgeführt wird, müssen bereits auf Ebene der Konzentrationsflächenplanung Vollzugshindernisse ausgeschlossen werden. Andererseits kann die Gemeinde keine Bereiche mit einer Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 belegen, die ggf. mit kleineren Anlagen für die Stromproduktion aus Windenergie nutzbar wären. Aus diesem Grund sind realistische Abstände heranzuziehen auf deren Grundlage die Konzentration von Windenergieanlagen in einem Gemeindegebiet erfolgen kann.

Der Windenergieerlass von 2016, der am 31. August 2023 außer Kraft trat, berücksichtigte die 10 H-Regelung, weshalb im Zuge der vorliegenden Planung zur Ermittlung notwendiger Abstände auf den Windenergieerlass von 2011 zurückgegriffen wird. Mit Bezug zur TA Lärm wurden damals als unproblematisch folgende Abstände erachtet:

- 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten
- 500 m zu Misch- oder Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen und
- 300 m zu Wohnnutzungen im Gewerbegebiet.

Eine Kategorisierung nach Gebietscharakteren und TA Lärm, wie im Windenergieerlass 2011 vorgenommen, erscheint auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht praktikabel, denn Flächennutzungspläne stellen gem. § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar und sind darüber hinaus nicht parzellenscharf. Flächennutzungspläne können zudem mehrere Jahre alt sein, dargestellte Gebietscharaktere inzwischen gekippt sein oder inzwischen vorgenommene Nutzungsänderungen noch nicht übernommen worden sein. Deshalb wäre die differenzierte Unterscheidung nach Art der baulichen Nutzung durchaus risikobehaftet. Zielführender erscheint die Betrachtung von Ortsrändern und in diesem Sinne die Gleichbehandlung von Wohnnutzungen im Zusammenhang bebauter Ortschaften (§ 34 BauGB) und Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), sofern Wohnnutzungen nicht nur ausnahmsweise zulässig sind (vgl. hierzu Art. 82 Abs. 1 BayBO), sowie die Berücksichtigung von Wohnnutzungen im Außenbereich. Bauordnungsrechtliche Abstandsflächen bleiben von der Flächennutzungsplanänderung unberührt.

Der Siedlungsabstand wird in der, der Planung zugrundeliegenden Untersuchung in ein hartes Tabu und ein weiches Tabu aufgeteilt. Als hart werden 400 m angenommen, was rechtlich (§ 249 Abs. 10 BauGB) als öffentlicher Belang der optisch bedrängenden Wirkung bei Annahme einer heute mind. 200 m hohen Windkraftanlage (siehe Ziffer 5. Betrachtung einer Referenzanlage) und tatsächlich nicht zu unterschreiten ist. Aus Immissionsschutzgründen werden als hart keine Abstände angenommen, auch wenn davon auszugehen ist, dass alles unter 400 m liegende auch aufgrund der Lärmbelastung ausscheidet.

Zu den als hart angenommenen 400 m kommt ein als weiches Tabu angenommener Siedlungsabstand. Die Gemeinde berücksichtigt dabei zusätzliche 600 m für im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sodass hier insgesamt 1.000 m Abstand berücksichtigt werden und zusätzliche 150 m zu sog. Wohnnutzungen im Außenbereich, was hier zu insgesamt 550 m Abstand führt. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb dieser Bereiche gesunde Wohn- und Arbeitsvoraussetzungen gegeben sind, jedoch berücksichtigt die Gemeinde diese zusätzlichen Siedlungsabstände als weiche Tabus aufgrund des Vorsorgegebotes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und auch um die Akzeptanz gegenüber der Windkraft zu stärken.

Mit 1.000 m ist der Abstand gem. dem Windenergieerlass von 2011 zu Allgemeinen Wohnbauflächen berücksichtigt, zudem wären auch Reine Wohnbauflächen mit höheren Immissionsschutzanforderungen abgedeckt. Die 1.000 m erscheinen auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Regelung des Art. 82a BayBO diesen Abstand berücksichtigt, etwa wenn eine Anlage im Wald errichtet wird. Auch mit den 550 m nähert sich die Gemeinde den alten Vorgaben des Windenergieerlasses von 2011 an, die 500 m Abstand zu sog. Wohnen im Außenbereich vorsahen. Die 550 m erscheinen vertretbar, da Anlagen heute in der Regel höher und leistungsstärker sind, als sie es 2011 waren. Abstände zu Gewerbegebieten bleiben im Sinne der harten Tabukriterien unberücksichtigt, da hier in der Regel Wohnen höchstens ausnahmsweise zulässig ist und auch Art. 82a BayBO und 10 H-Regelung solche Bereiche unberücksichtigt ließen. Als weicher Raumwiderstand können Gewerbegebiete berücksichtigt werden, wenn klar erkennbar ist, dass in diesen Wohnen stattfindet.

7. FLÄCHEN- / RAUMWIDERSTANDSANALYSE ALS GRUNDLAGE DER SACHLICHEN TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT

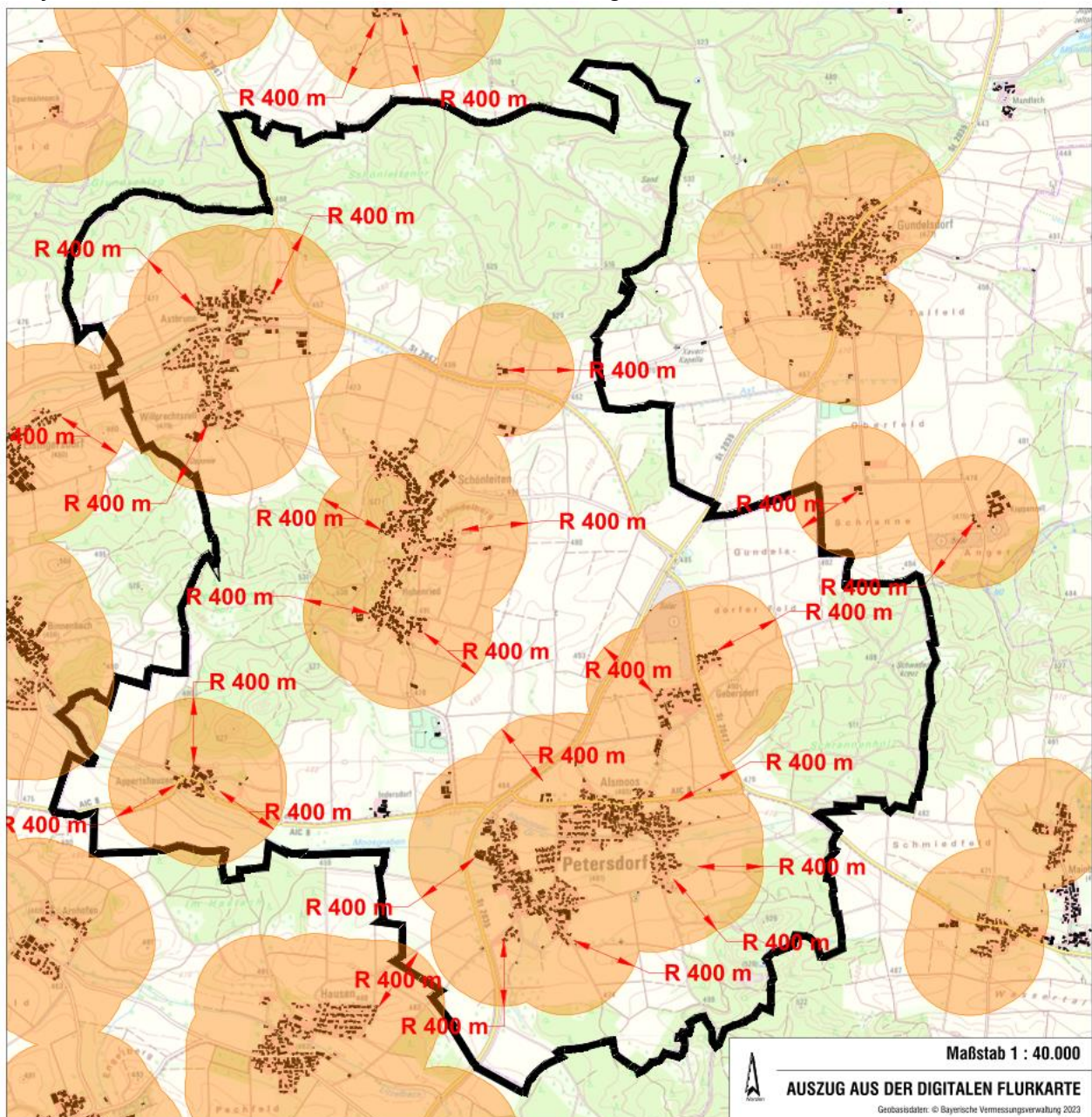
7.1 Harte Tabukriterien

Siedlungsabstand 400 m

Mit den in der Bayerischen Bauordnung neu hinzugekommenen Art. 82 Abs. 5 BayBO und Art. 82a BayBO (in Kraft seit 16.11.2022) fällt in Bayern die 10 H-Regelung für Windkraft, innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von Gewerbe- und Industriebetrieben, wenn der Strom vorwiegend für den Betrieb dieser dient, längs von Infrastruktureinrichtungen wie Haupteisenbahnstrecken oder Autobahnen, beim Repowering, in militärischem Übungsgelände und innerhalb von Waldgebieten. Der erforderliche Abstand beträgt zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen jetzt 1.000 m, vorausgesetzt, die Windenergieanlage befindet sich einem der o. g. Bereiche. Zu Wohnnutzungen im Außenbereich wie Aussiedlerhöfen ist der nach TA Lärm erforderliche Mindestabstand, bzw. jener Abstand einzuhalten, der eine optisch bedrängende Wirkung verhindert, was wie unter Ziffer 6.3 beschrieben zu der Annahme eines Mindestabstandes von 400 m führt. Mit dem Art. 82b BayBO, in Kraft getreten am 31.05.2023, fallen die 10 H-Regelung, wie auch der 1.000 m Abstand in den Windenergiegebieten ganz weg. Somit werden die Windkraftanlagen nicht mehr nur z. B. in Wäldern von der 10 H-Regelung befreit, weshalb Konzentrationszonen oder Vorranggebiete im Außenbereich geplant werden können, sofern sie die gem. TA Lärm anzunehmenden und aufgrund optisch bedrängender Wirkung zu berücksichtigenden Abstände zur Wohnbebauung oder sonstigen harten Raumwiderständen einhalten. Als hartes, aus tatsächlichen

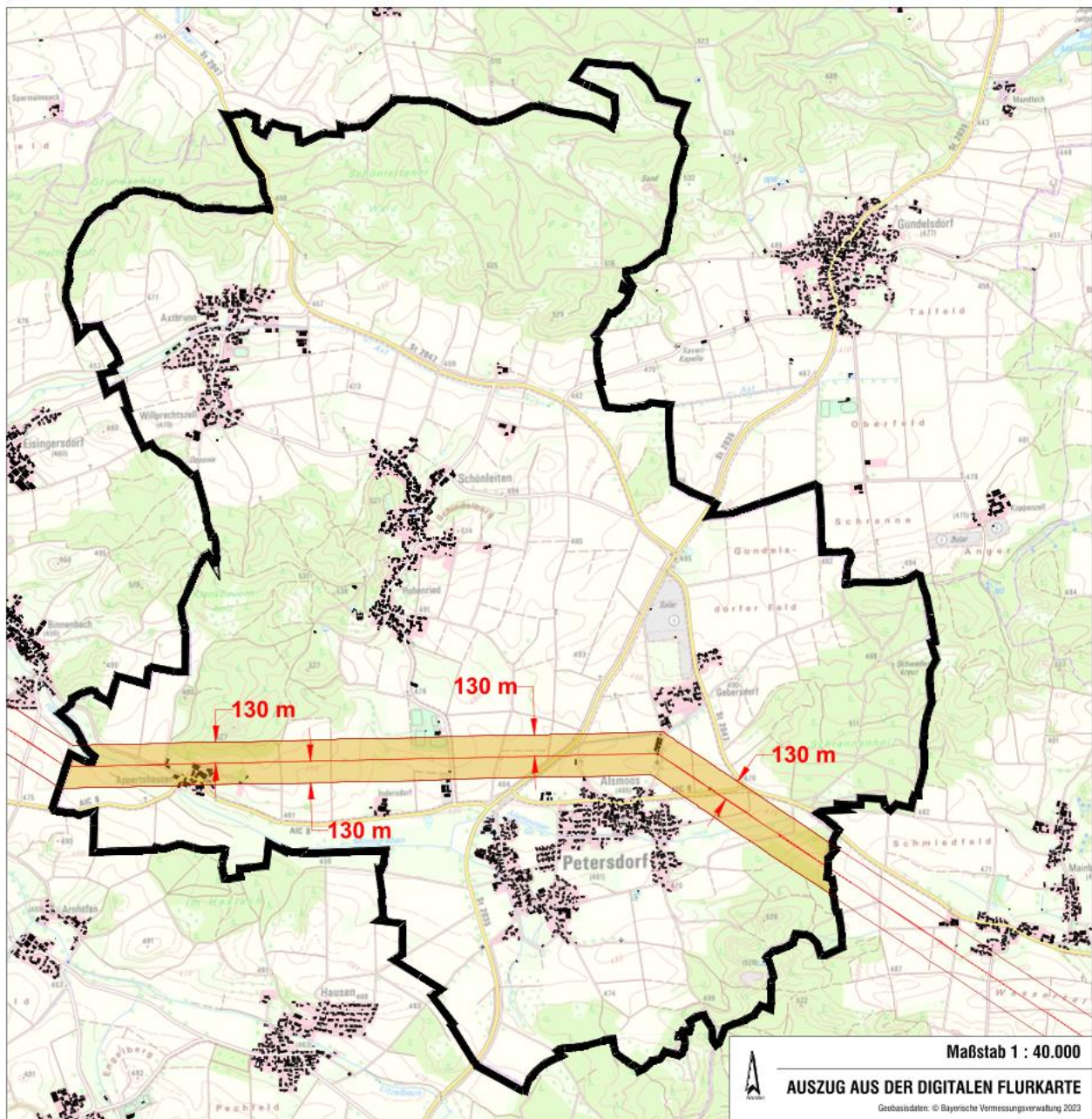
und rechtlichen Gründen nicht zur Überwindung des Tabukriteriums werden deshalb 400 m Abstand zu allen Wohnnutzungen angenommen.

Um die Einhaltung dieser Radien zu gewährleisten und dabei auf die tatsächliche derzeit vorzufindende Situation zu reagieren, werden die Siedlungsränder und das Wohnen im Außenbereich anhand der topographischen Karte, des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie aktuellen Luftbildern bestimmt. So kann ausgeschlossen werden, dass zwischenzeitlich erweiterte Siedlungsränder unberücksichtigt bleiben. Unberücksichtigt hingegen bleiben Nebengebäude landwirtschaftlicher Hofstellen, wie Ställe oder Silos, öffentliche Anlagen wie etwa Kläranlagen und auch Gewerbebetriebe, da hier Wohnen in der Regel nur ausnahmsweise zulässig ist und der Gesetzgeber auch bei der 10 H-Regelung gem. Art 82 Abs. 1 BayBO diese Bereiche ausdrücklich unberücksichtigt lässt.



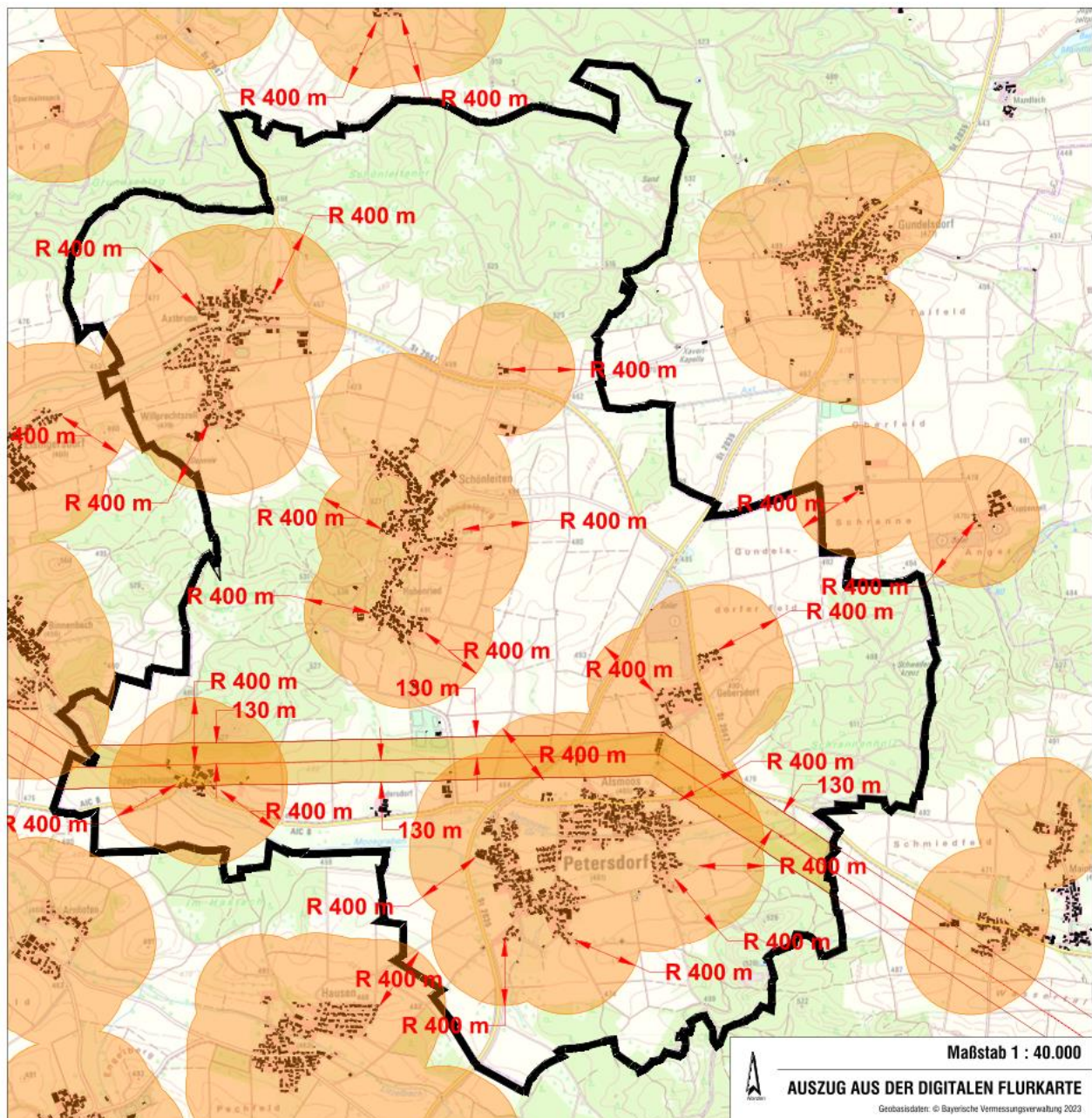
Legende

- Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m)
- Siedlungsbereich

Stromtrassen ≥ 110 kV**Legende**

-  Stromleitung (ab 110 kV) mit 130m Abstand
-  Siedlungsbereich

Vorhanden sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Petersdorf weder FFH-, noch Vogelschutzgebiete. Auch Einflugschneisen sind nicht betroffen. Es verläuft eine 380 kV-Leitung des Unternehmens E.ON (bzw. Tennet) durch das Gemeindegebiet, die nördlich von Appertshausen, südlich von Hohenried, nördlich von Alsmoos verläuft und südlich von Gebersdorf in Richtung des Gemeindegebiets Hollenbach die Gemeinde Petersdorf verlässt.



Legende



Aufgrund des Siedlungsabstandes
ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m)



Stromleitung (ab 110 kV) mit 130m Abstand



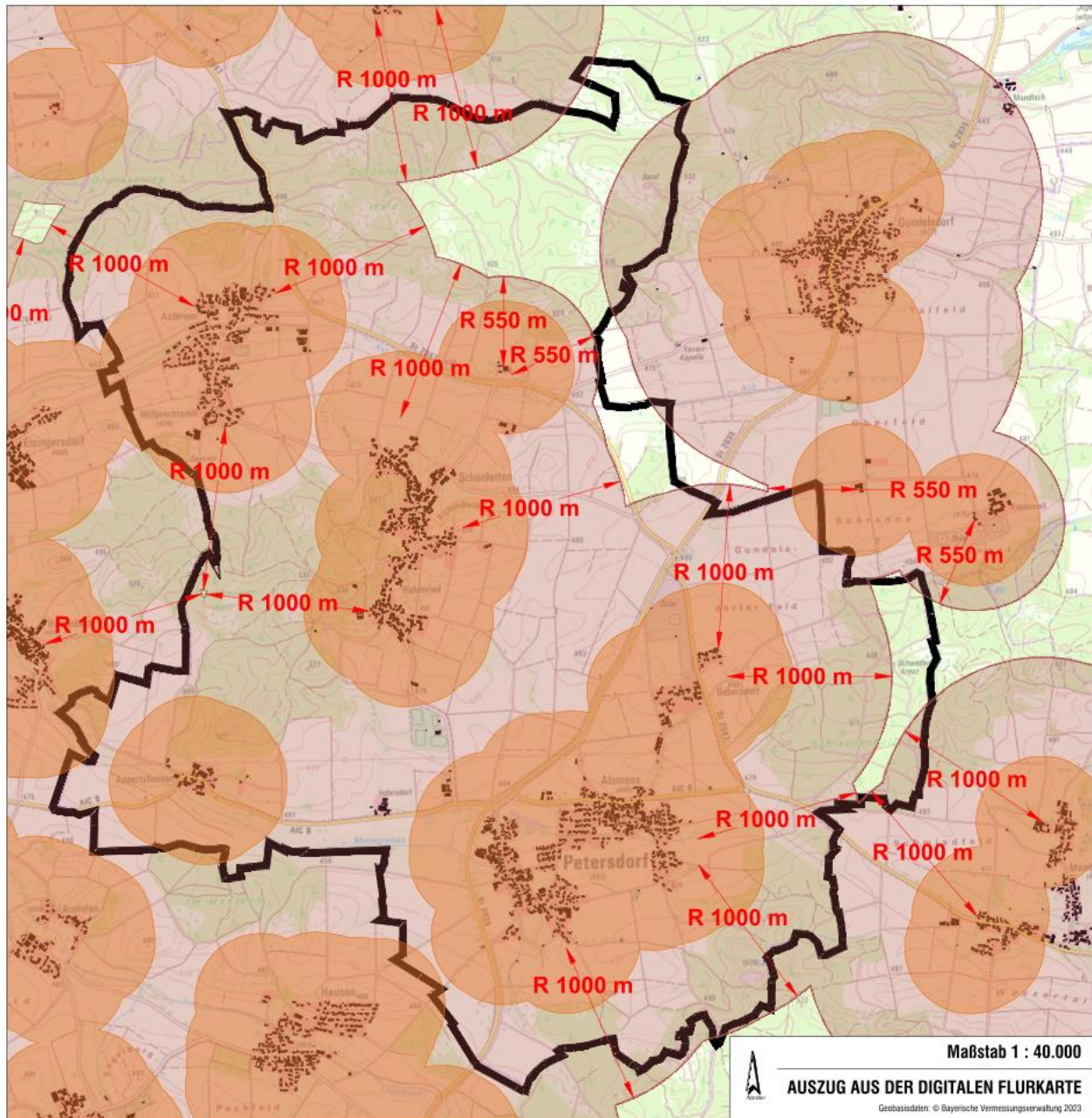
Siedlungsbereich

Vorhanden sind im Petersdorfer Gemeindegebiet weder FFH-, noch Vogelschutz- oder Naturschutzgebiete. Auch Einflugschneisen sind nicht betroffen. Deshalb führen als harte Tabus ausschließlich die 400 m Siedlungsabstände und die 380 kV-Leitung als harte Tabus zum Ausschluss bei der Suche nach Potenzialflächen für die Windkraft.

7.2 Weiche Tabukriterien

Weiche Ausschlusskriterien sind solche, deren Anwendung unter das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB fallen. Demnach sind bei der Aufstellung (bzw. Änderung) von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Siedlungsabstand +600 m / +150 m



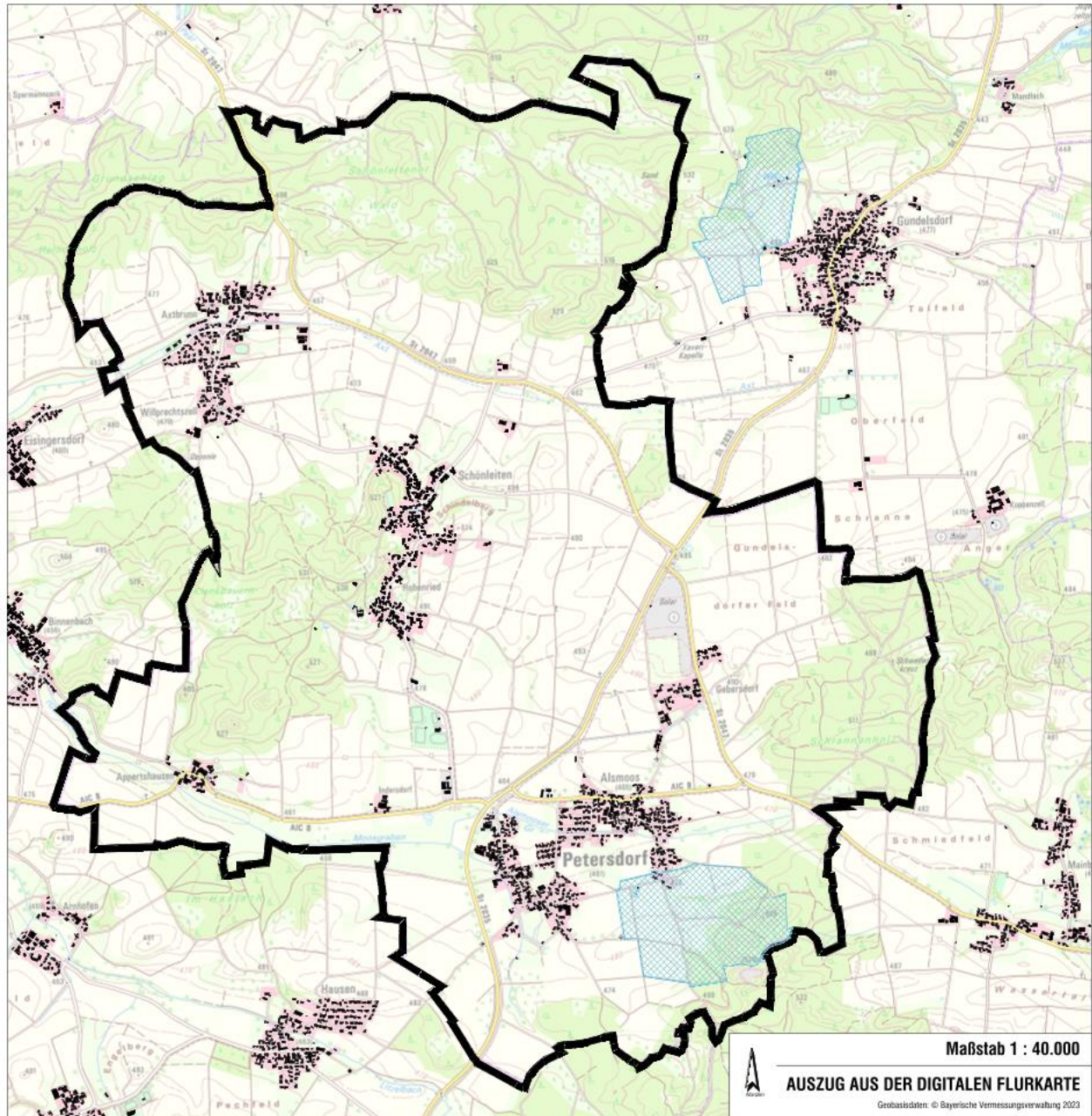
Legende

-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand
-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m) weicher Raumwiderstand
-  Siedlungsbereich

-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m) weicher Raumwiderstand

Unter die weichen Ausschlusskriterien fallen ein aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zusätzlicher Abstand von 600 m (bzw. insgesamt 1.000 m) zu Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie 150 m (bzw. insgesamt 550 m) zu sog. Wohnen im Außenbereich.

(Trink)Wasserschutz

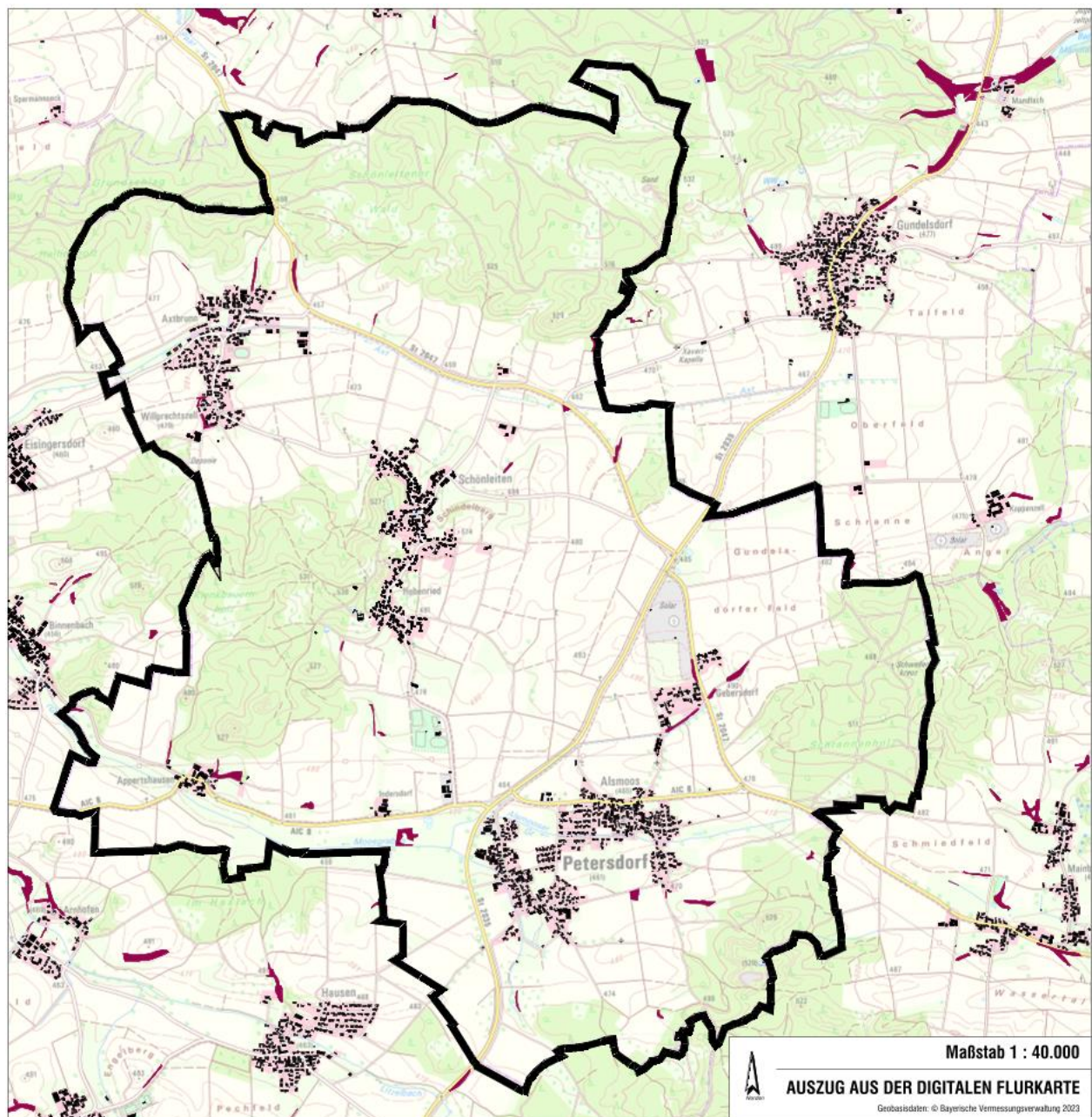


Legende

-  (Trink-) Wasserschutzgebiet
-  Siedlungsbereich

Südlich des Ortsteils Alsmoos und östlich von Petersdorf befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet, das von der Suche nach Potenzialflächen als weiche Tabufläche ausgeschlossen werden soll. Die Gemeinde gesteht dem Trinkwasserschutz in ihrer gemeindlichen Abwägung ein hohes Gewicht zu, zumal sich das Trinkwasserschutzgebiet direkt an den bebauten Bereich des Ortsteils Alsmoos anschließt. Zwar befinden sich Teile des Trinkwasserschutzgebietes außerhalb der harten Tabuzone des 400 m Siedlungsabstandes, jedoch steigt mit dem Abstand zum bebauten Ort, die Schutzwürdigkeit und Sensibilität der Trinkwasserschutzzone. Das Trinkwasserschutzgebiet der angrenzenden Gemeinde Pöttmes (Daxberggruppe) westlich von Gundelsdorf wird von der Planung nicht berührt. Vorranggebiete der Wasserversorgung aus dem Regionalplan sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Biotope

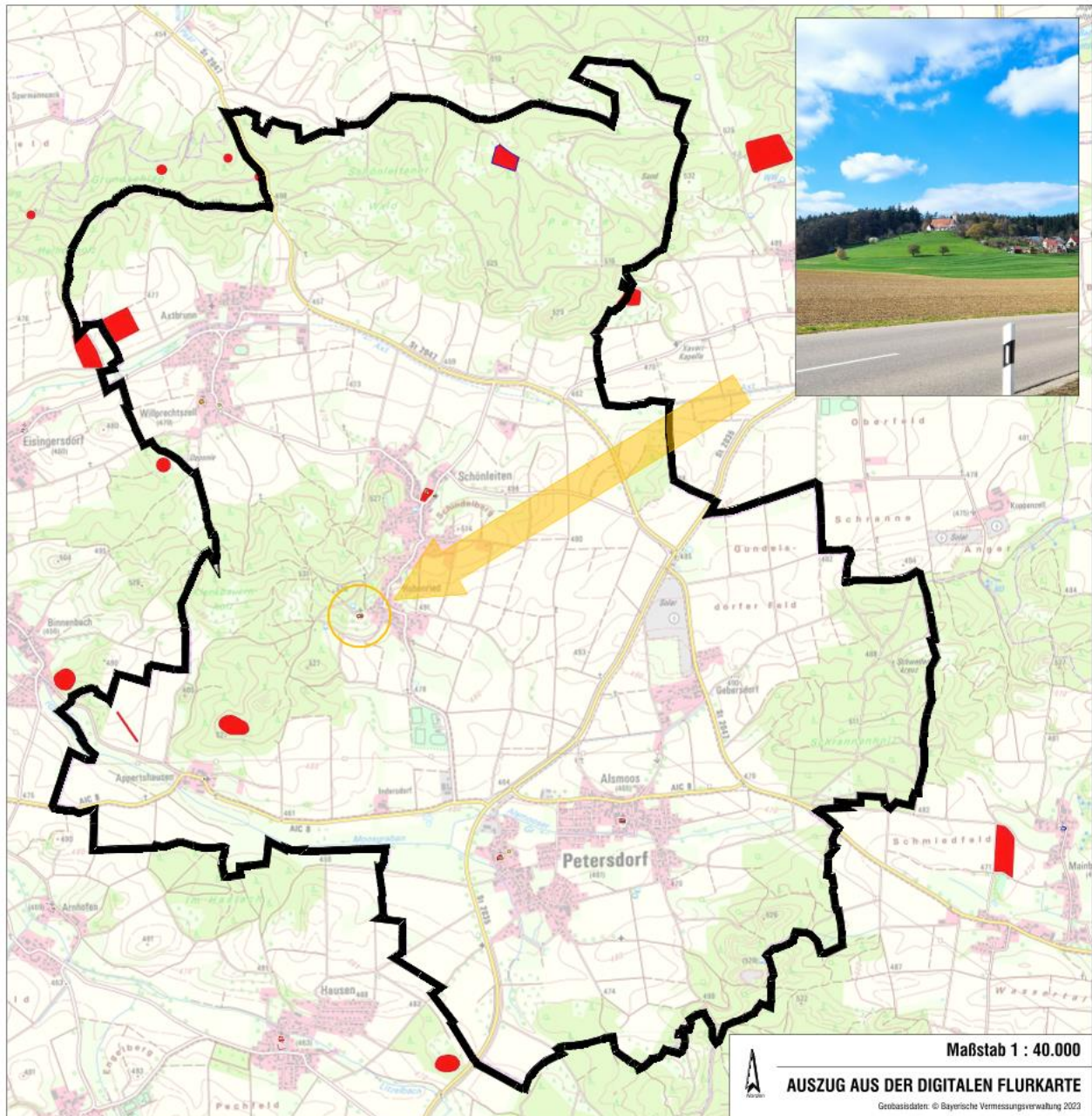


Legende

Biotopkartierung

Im Petersdorfer Gemeindegebiet bestehen kartierte Biotope, die die Gemeinde jedoch nicht zum Ausschluss bestimmter Bereiche bei der Suche nach Potenzialflächen für die Windkraft veranlassen. Auf Ebene der Anlagengenehmigung kann der Projektierer zu Kompensationsmaßnahmen verpflichtet werden, die bei Eingriff in Biotope entsprechend hoch ausfallen. Der Windkraft wird insofern der gem. § 2 EEG zugestandene Vorrang in der jeweiligen Schutzgüterabwägung zugestanden.

Denkmalschutz



Legende



Baudenkmal



Bodendenkmal

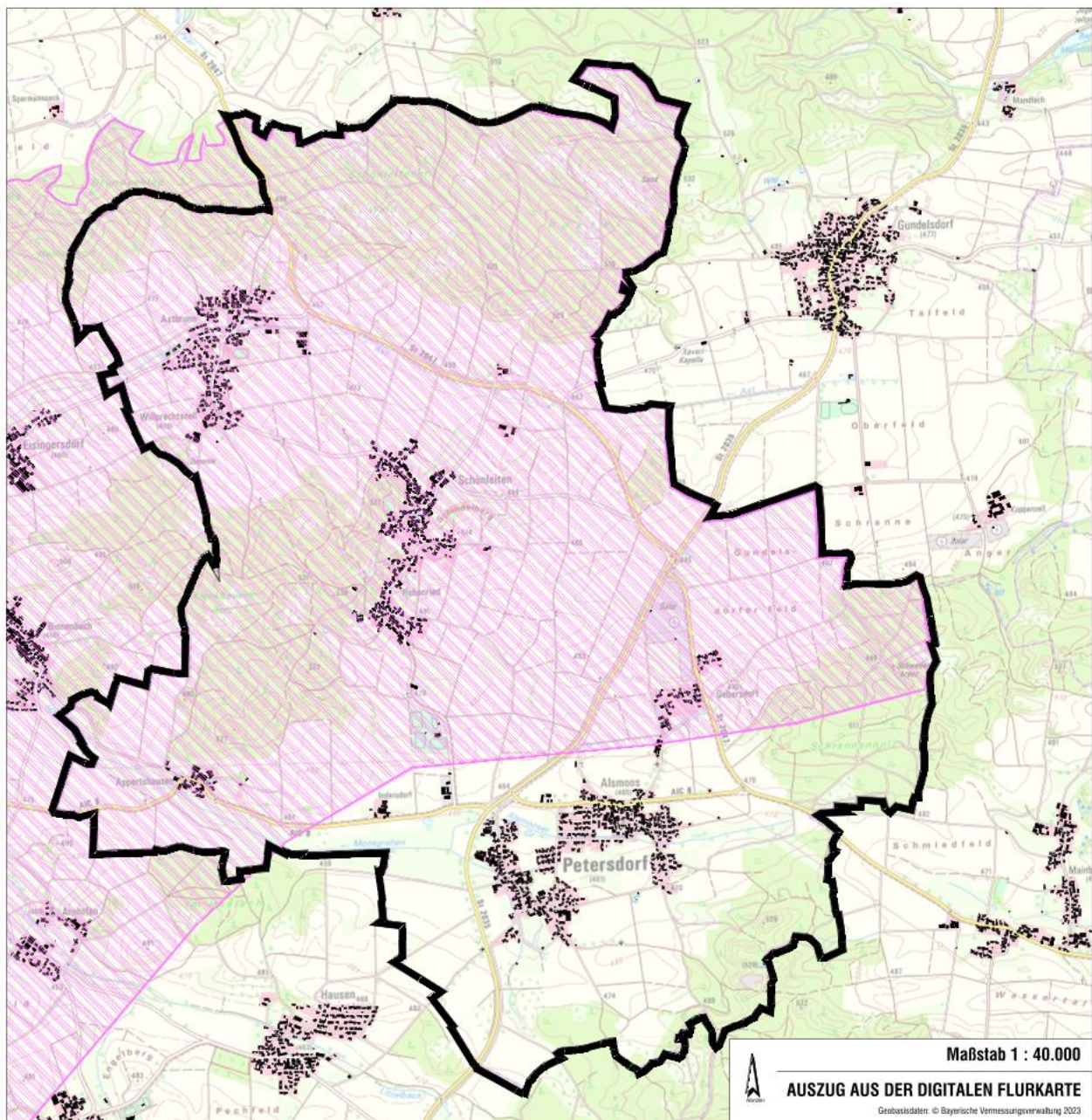


Baudenkmal mit wichtiger Blickbeziehung

In und um Petersdorf bestehen einige Baudenkmäler, im Gemeindegebiet sind bei vor allem die örtlichen Kirchen und Kapellen aber auch einige Bauern- bzw. Jagdhäuser sind zu nennen. Außerhalb des Gemeindegebietes befindet sich in ca. 2 km Entfernung das Schloss Pichl, in ca. 1 km Entfernung die katholische Pfarrkirche Heilig Kreuz und in weiterer Entfernung (etwa 6 km) die Wallfahrtskirche St. Leonhard in Inchenhofen. Die Gemeinde kann die Blickbeziehungen zu einzelnen Baudenkmälern in größerer Entfernung zum Gemeindegebiet als weiches Tabu mangels in diesem Planungsstadium feststehender Anlagenstandorte nicht berücksichtigen. Da sie jedoch die Blickbeziehung zum Baudenkmal der katholischen Pfarrkirche St. Georg und Gregor als landschaftsprägendes Baudenkmal in ihrem Gemeindegebiet schützen will, wird auf die Ausweisung einer Konzentrationszone nördlich von Gebersdorf verzichtet. Bodendenkmäler führen nicht zum Ausschluss von Flächen bei der Suche nach Potenzialflächen für die Windkraft. Sollte tatsächlich in Bereiche mit Bodendenkmälern eingegriffen werden, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Artenschutz (Grundlage: Daten der höheren Naturschutzbehörde vom August 2023)

Wie unter Kapitel 4.5 erläutert, entfällt bei der Genehmigung der Windkraftanlagen die artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung, jedoch können auch auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Kartierungen erfolgen, da Anlagenstandorte nicht feststehen und darüber hinaus sehr umfangreiche Gebiete in kurzer Zeit untersucht werden müssten. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG, erhöhte Anforderungen an die Bauleitplanung oder eine Verschiebung der artenschutzrechtlichen- bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung auf deren Ebene ergibt sich daraus nicht. Die sog. modifizierte Artenschutzprüfung beinhaltet eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde mitsamt fachlicher Einschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange sowie Karten mit Aussagen zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten soll damit möglichst ausgeschlossen werden. Bei den Dichtezentren handelt es sich um Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten kollisionsgefährdeter Vogelarten. Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 Prozent und Dichtezentren der Kategorie 2 50 Prozent der bekannten, bayernweiten Brutreviere der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die kollisionsgefährdeten Vogelarten sind in der Anlage 1 zum BNatSchG definiert. Die Flächen der Kategorie 1 (25 %) werden als sog. **Restriktionsflächen** eingestuft in denen erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen bei Überlagerung mit einem Windenergiegebiet zu erwarten sind. Flächen der Kategorie 2 (50 %) werden als **sensibel zu behandelnde Flächen** eingeordnet, in denen bei Überlagerung ebenfalls erhebliche artenschutzbezogene Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Kategorie 1 Flächen können diese Auswirkungen in **besonderem Maße** entscheidungsrelevant, bei den Kategorie 2 Flächen können sie entscheidungsrelevant sein. In den Restriktionsflächen der Kategorie 1 ist eine Überplanung vertretbar, sofern im Einzelfall erhebliche Auswirkungen durch spezifische Maßnahmen (siehe hierzu Ziffer 4.5) auf ein unerhebliches Maß verhindert werden können. In den sensibel zu behandelnden Flächen der Kategorie 2 ist die Ausweisung von Windenergiegebieten grundsätzlich möglich, bedarf jedoch einer erhöhten Planrechtfertigung, wobei bei der Schutzgüterabwägung erneuerbare Energien nach § 2 Satz 2 EEG als vorrangiger Belang berücksichtigt werden sollen. Die Gemeinde verzichtet deshalb auf Potenzialflächen in jenen Flächen, die innerhalb der Kategorie 1 Dichtezentren liegen und hält an einer Ausweisung von Windenergiegebieten bzw. Konzentrationszonen innerhalb der Kategorie 2 Dichtezentren fest.

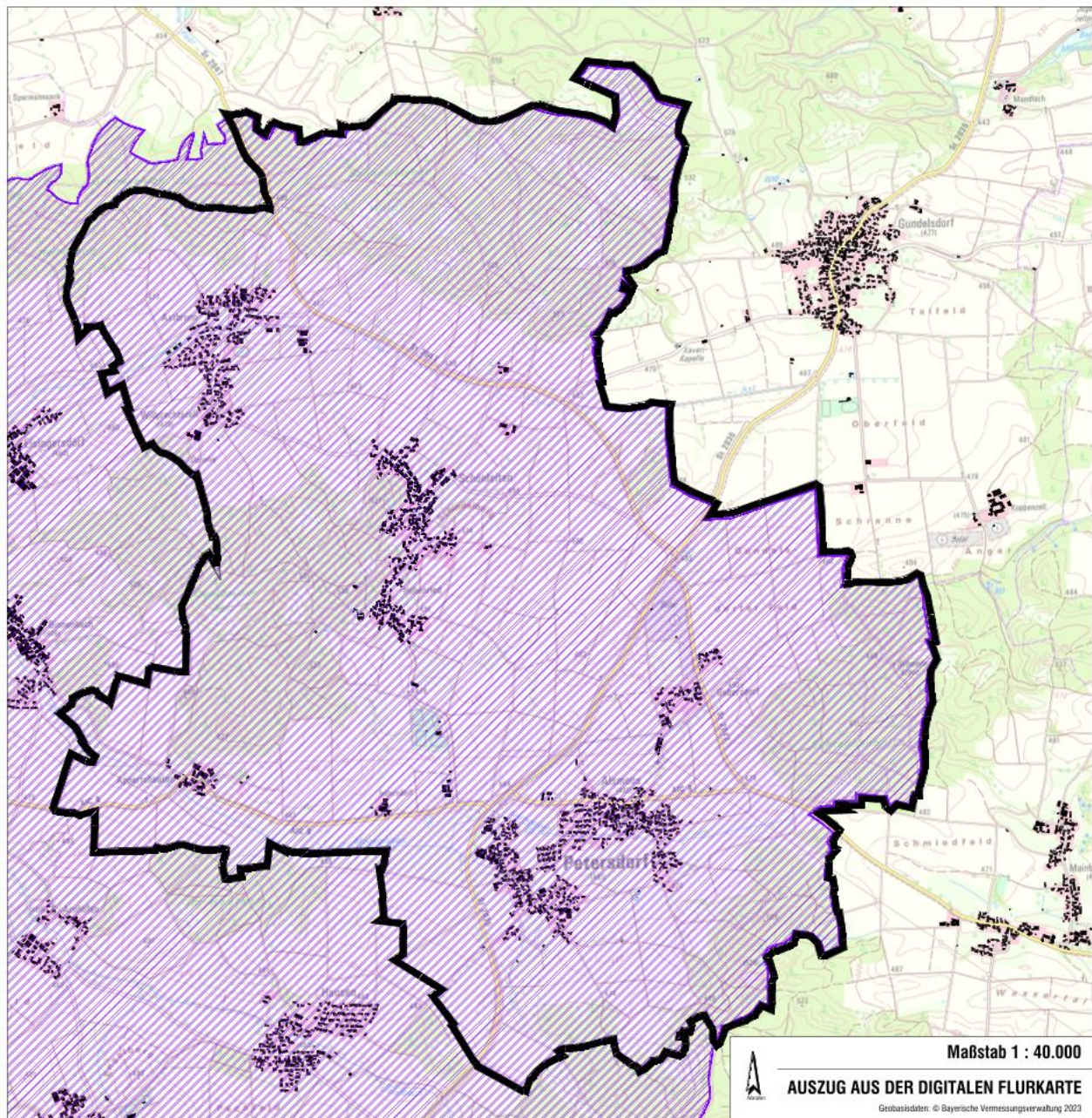


Legende

- Dichtzentren kollisionsgefährdeter Arten
 Flächen der Kategorie 1
 (25% der bekannten bayernweiten Brutreviere
 kollisionsgefährdeter Arten)
- Siedlungsbereich

Datengrundlage: Kartierung der Höheren Naturschutzbehörde vom August 2023

Große Bereiche des Petersdorfer Gemeindegebietes sind damit von der Suche nach Potenzialflächen ausgeschlossen, da sie innerhalb eines Kategorie 1 Dichtezentrums des Rotmilan liegen. Es verbleibt damit lediglich ca. ein Drittel des Gemeindegebietes. Auch dieses Drittel liegt innerhalb eines Dichtezentrums der Kategorie 2. Hier gewichtet die Gemeinde das öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien höher.



Legende

- | | | | |
|---|--|---|------------------|
|  | Dichtzentren kollisionsgefährdeter Arten |  | Siedlungsbereich |
| | Flächen der Kategorie 2 | | |
| | (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) | | |

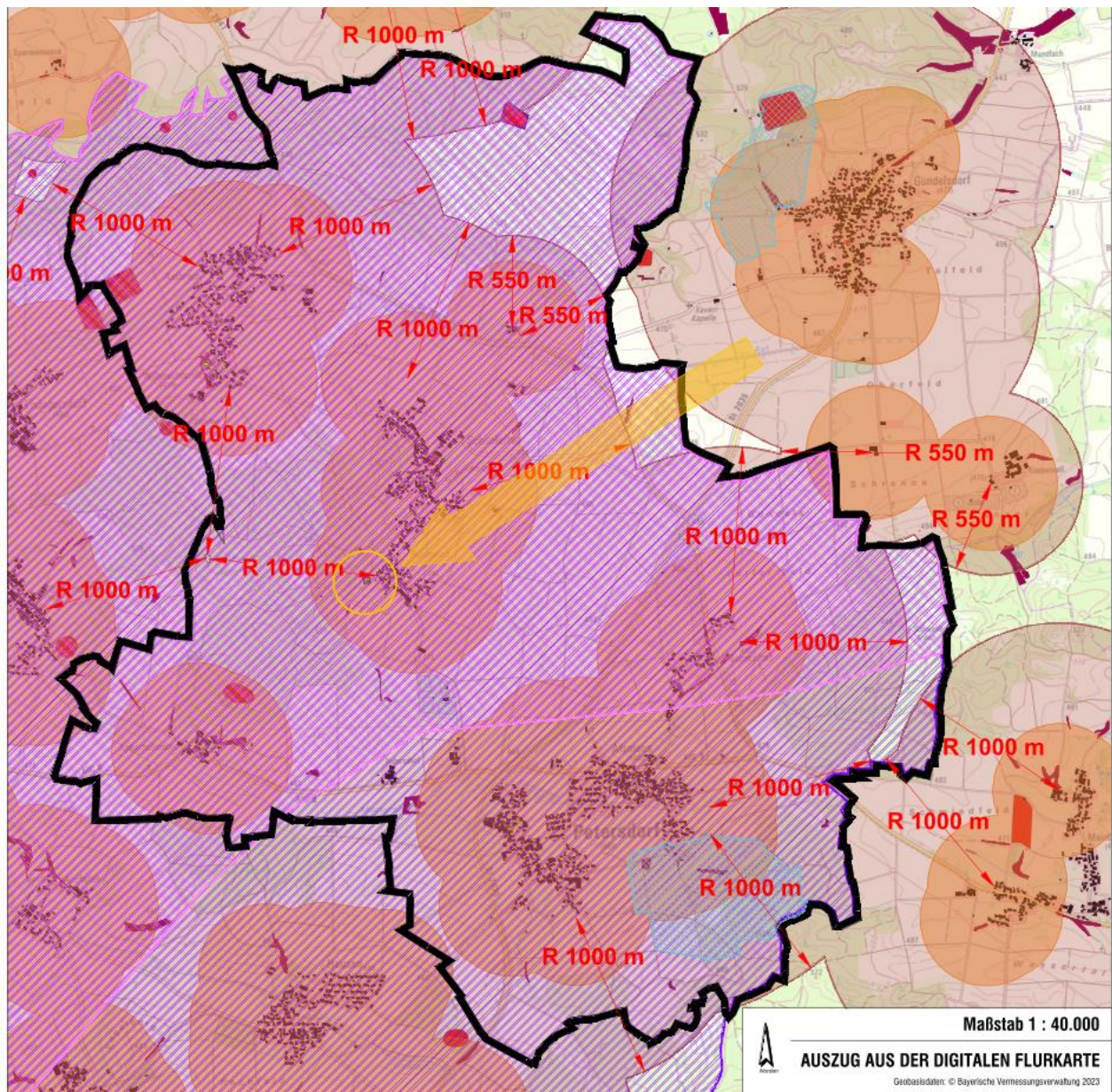
Datengrundlage: Kartierung der Höheren Naturschutzbehörde vom August 2023

Auf die Betroffenheit anderer Arten, abgesehen von den kollisionsgefährdeten Vogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG wurde in den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden nicht hingewiesen. Auch erhielt die Gemeinde keine Hinweise zu z. B. Fledermäusen.

Gesamtbetrachtung der weichen Tabukriterien

In Petersdorf findet neben den harten Tabukriterien das weiche Tabukriterium eines zusätzlichen aus Gründen der Vorsorge gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angenommenen Siedlungsabstandes von 600 m zu Wohnnutzungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile

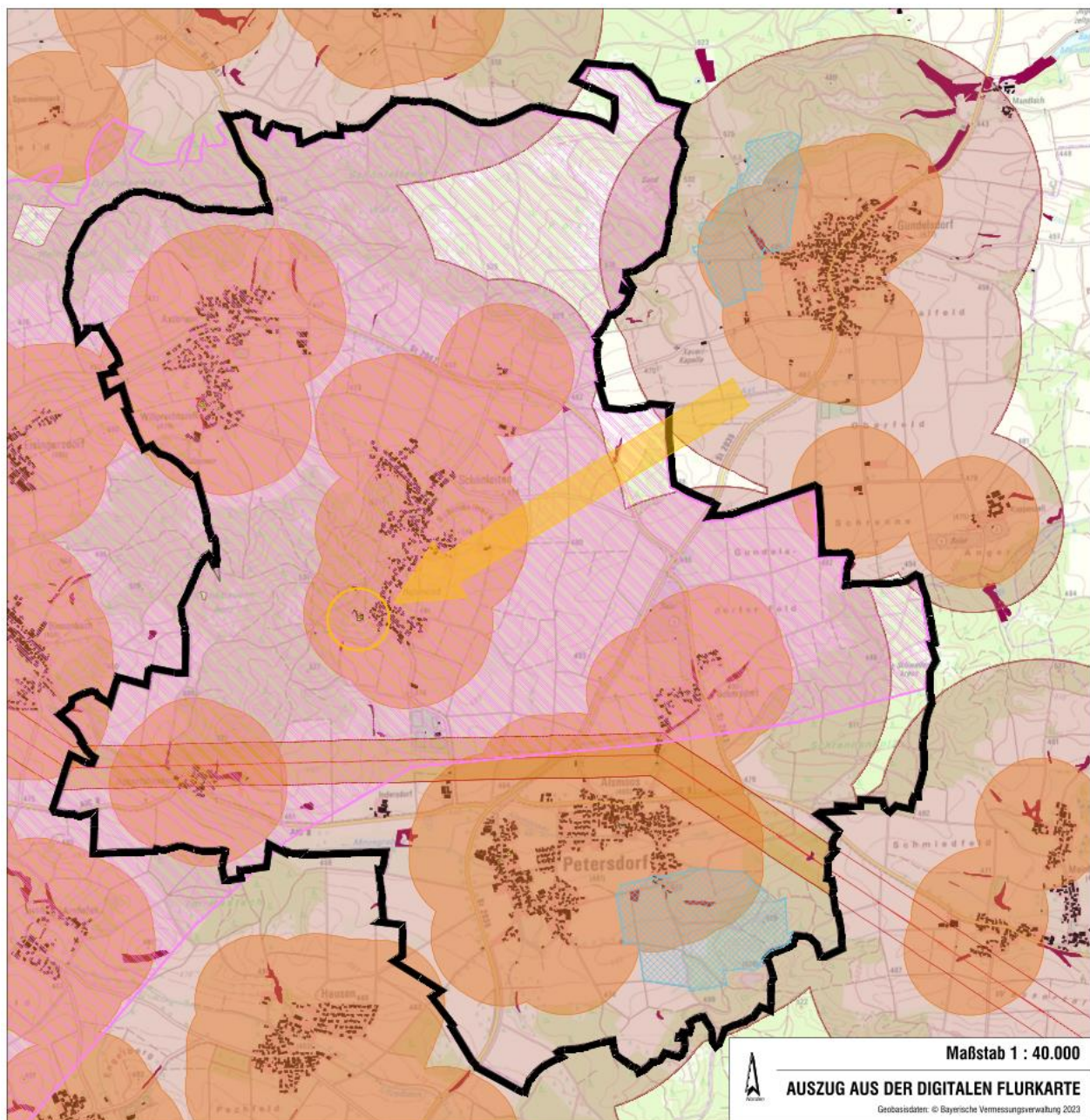
sowie zusätzliche 150 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich Berücksichtigung. Außerdem werden das 25%-Dichtenzentrum Rotmilan, das Trinkwasserschutzgebiet, sowie eine wichtige Blickbeziehung zur Kirche in Hohenried als weiche Tabus berücksichtigt.



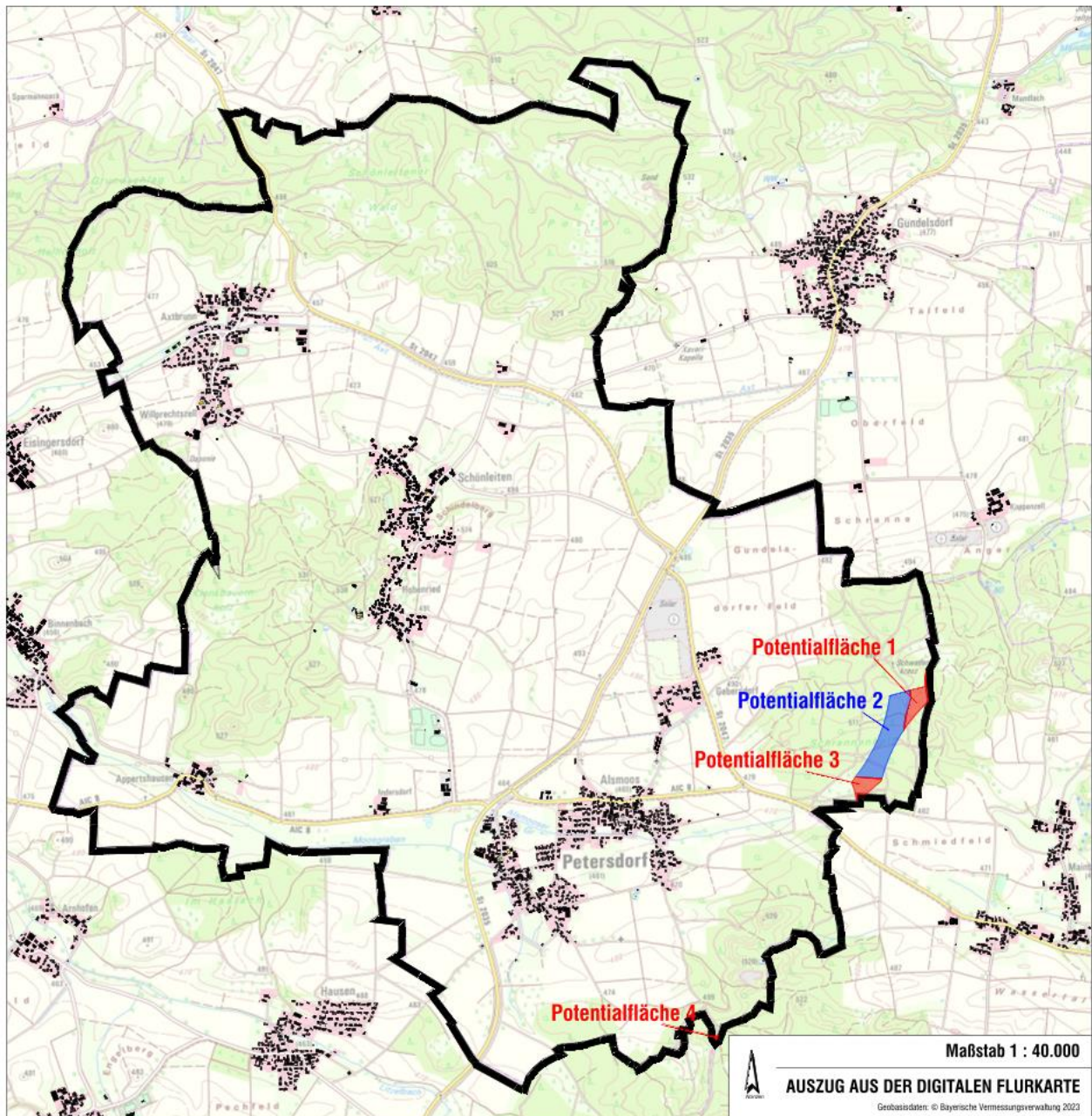
Legende

- | | | | |
|---|---|---|---|
|  | Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand |  | Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m) weicher Raumwiderstand |
|  | Biotopkartierung |  | (Trink-) Wasserschutzgebiet |
|  | Siedlungsbereich |  | Baudenkmal |
|  | Dichtzentren kollisionsgefährdeter Arten
Flächen der Kategorie 1
(25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) |  | Bodendenkmal |
| | |  | Baudenkmal mit wichtiger Blickbeziehung
Dichtzentren kollisionsgefährdeter Arten |
| | |  | Flächen der Kategorie 2
(50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) |

7.3 Bewertung der Potenzialflächen und Bestimmung der Konzentrationszonen



- | | |
|---|---|
|  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand |  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m) weicher Raumwiderstand |
|  Biotopkartierung |  (Trink-) Wasserschutzgebiet |
|  Dichtzentren kollisionsgefährdeter Arten
Flächen der Kategorie 1
(25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) |  Baudenkmal |
|  Siedlungsbereich |  Bodendenkmal |
| |  Baudenkmal mit wichtiger Blickbeziehung |



Legende



Potentialfläche



Potentialfläche (Ausschluss)



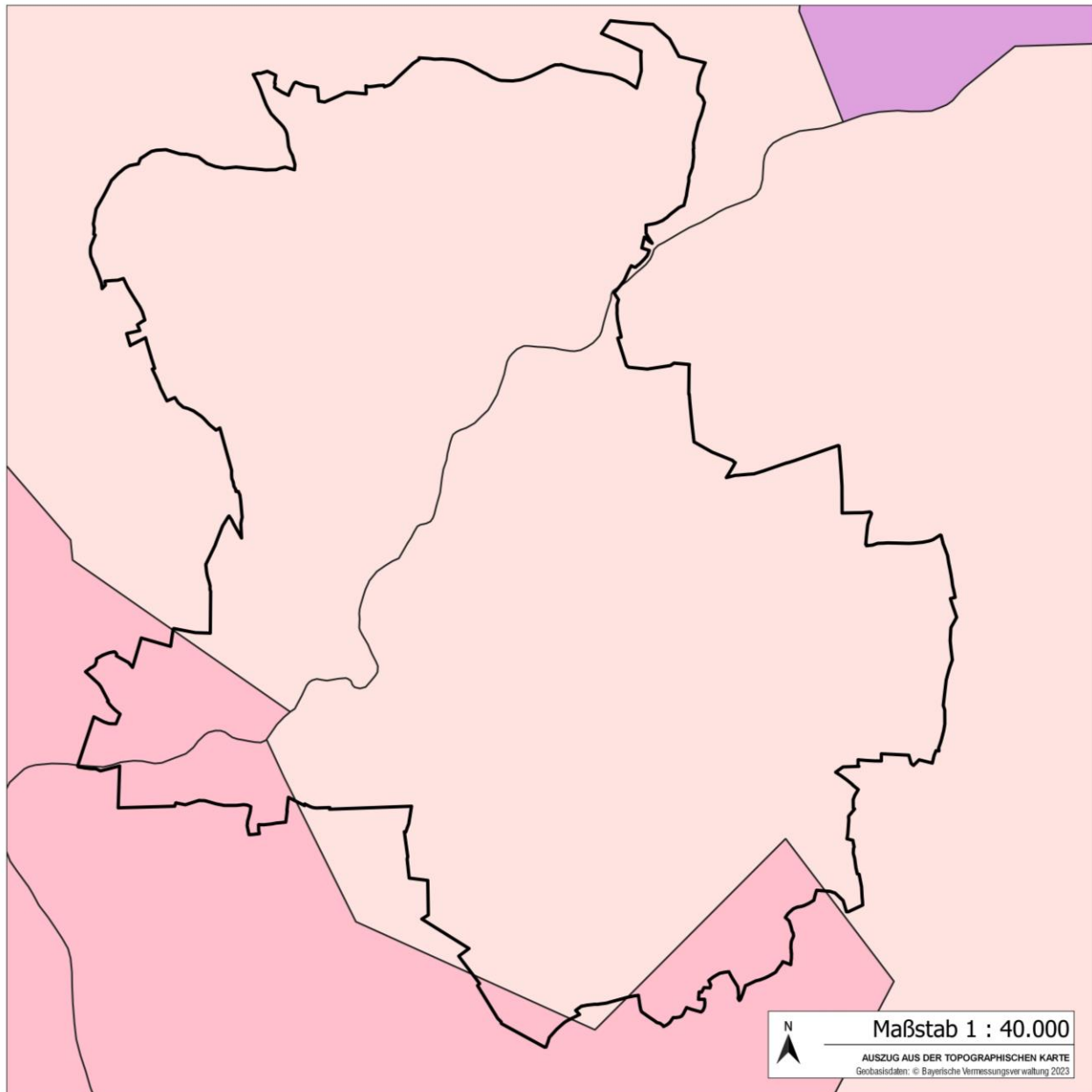
Siedlungsbereich

Nach dem Abzug harter und weicher Tabukriterien verbleiben im Petersdorfer zwei zusammenhängende Potenzialflächen, von denen eine zur näheren Betrachtung dreigeteilt wird. Insgesamt kommen somit vier Potenzialflächen für die Nutzung von Windkraft im Petersdorfer Gemeindegebiet in Frage, die es in einem weiteren Arbeitsschritt zu bewerten gilt.

Als Konzentrationszone Windkraft Berücksichtigung findet ausschließlich Potenzialfläche 2. Die Potenzialflächen 1, 3 und 4 befinden sich innerhalb eines 100 m-Streifens entlang der Grenze zur Gemeinde Hollenbach. Abstimmungen auf Ebene der Bürgermeister ergaben, dass die Gemeinde Hollenbach eine Ausweisung der Konzentrationszonen mitträgt, sofern

sichergestellt ist, dass die Anlagen die Gemeindegrenze, etwa mit den Rotoren, nicht überschreiten. Dies teilte die Gemeinde Hollenbach der Gemeinde Petersdorf in einer im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahme, die das einstimmige Ergebnis einer Abstimmung des Hollenbacher Gemeinderats entspricht, mit.

Landschaftsbild Wertstufen

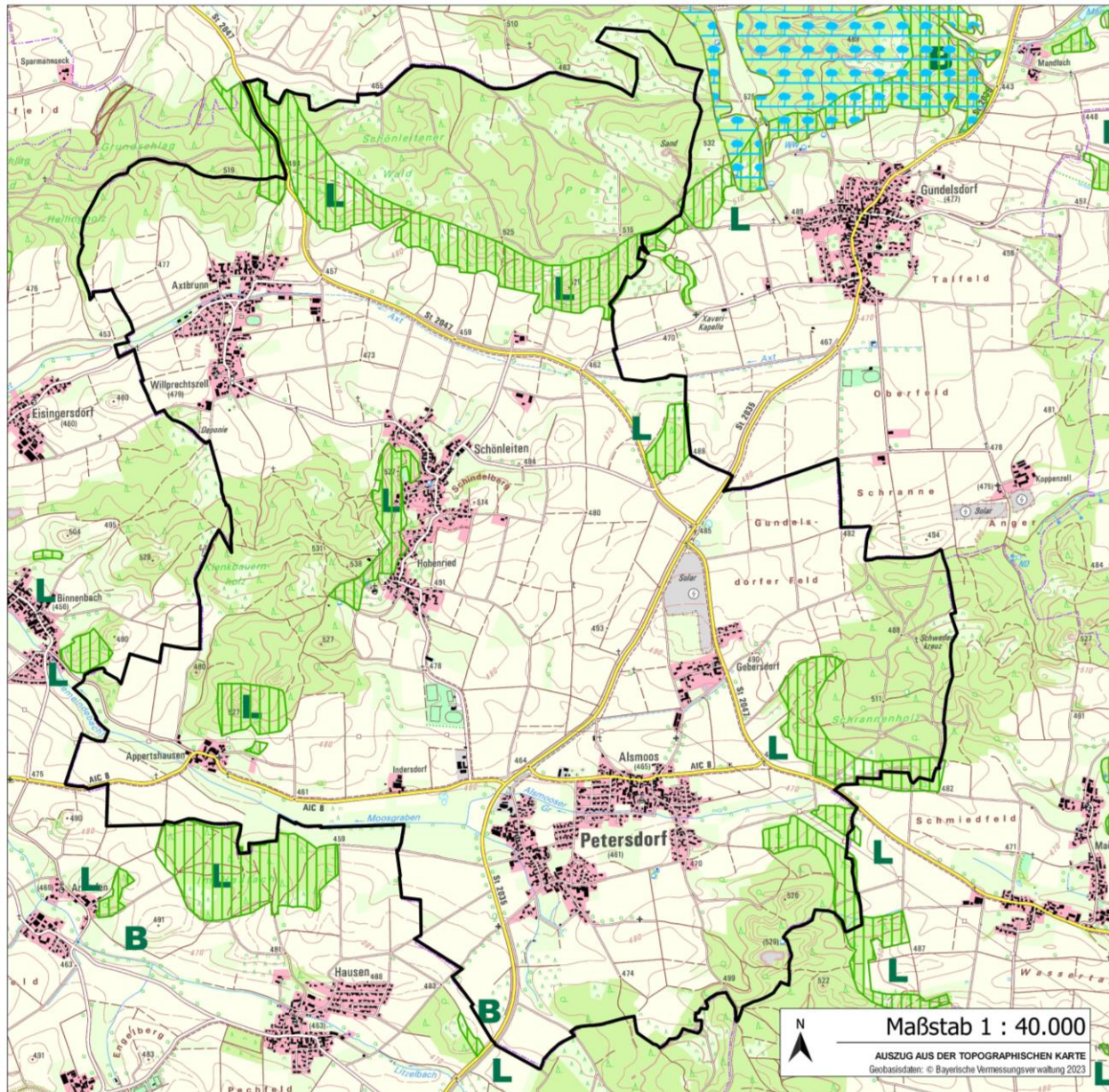


Charakteristische landschaftliche Eigenart

- 0 - Städte (keine Bewertung)
- 1 - überwiegend sehr gering
- 2 - überwiegend gering
- 3 - überwiegend mittel
- 4 - überwiegend hoch
- 5 - überwiegend sehr hoch

Die Potenzialflächen 1, 2 und 3 befinden sich in einem Bereich, der in einem vom Landesamt für Umwelt beauftragten Kartierung hinsichtlich seiner landschaftlich charakteristischen Eigenart mit „überwiegend gering“ bewertet wurde. Potenzialfläche 4 befindet sich hingegen in einem mit „überwiegend mittel“ kartierten Bereich.

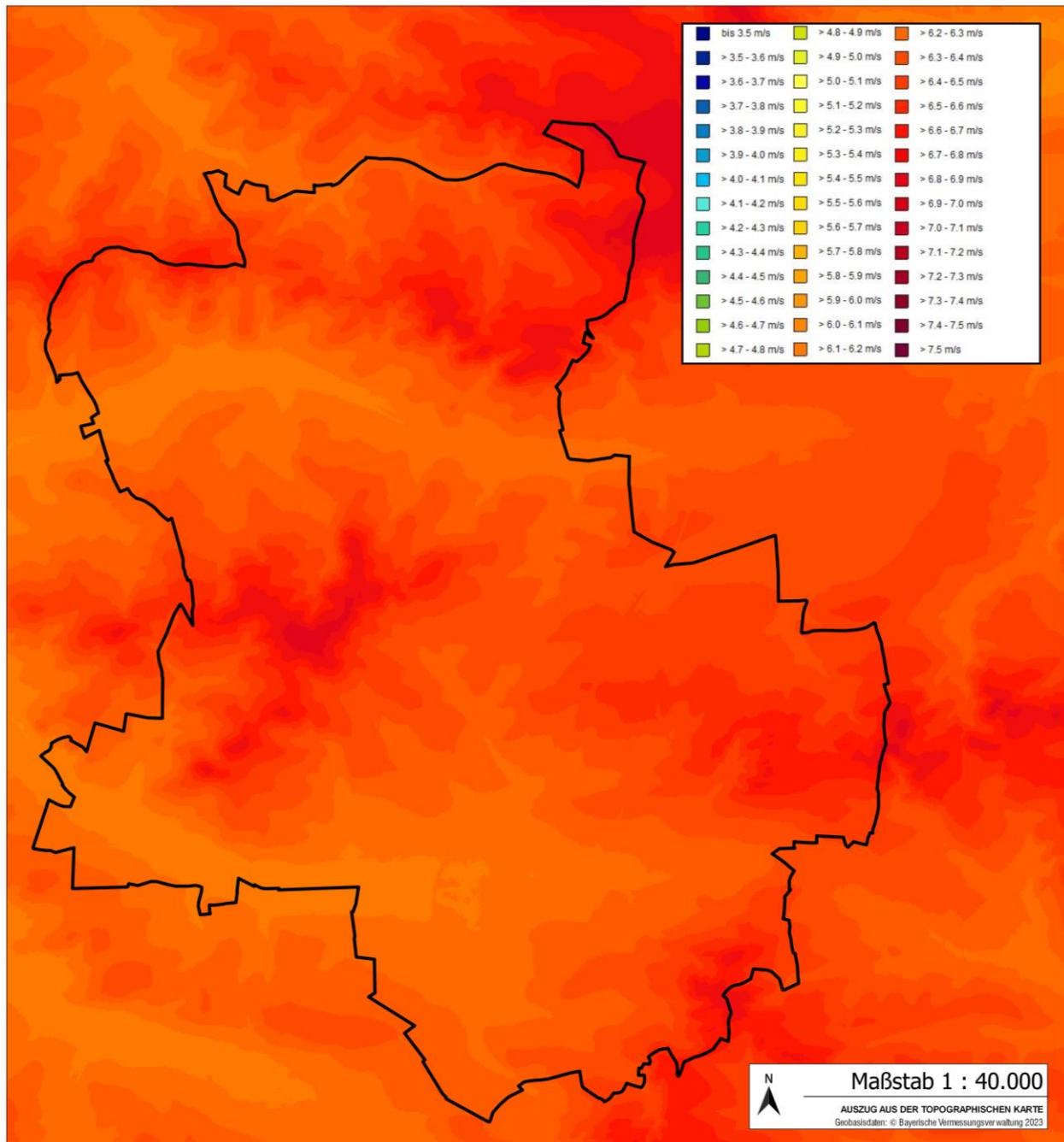
Waldfunktionsplan



- | | |
|---|-----------------------------------|
| Sichtschutzwald | Landschaftsbild |
| regionaler Klimaschutzwald | Forstliche Genressourcen |
| Schutzwald für Immissionen Lärm und lokales Klima | Historisch wertvoller Waldbestand |
| Schutzwald für Lebensraum Landschaftsbild Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand | Immissionsschutz |
| Lawinschutzwald | Klimaschutz |
| Erholung 1 | Lärmschutz |
| Erholung 2 | Schwerpunkt der Erholung |
| Bodenschutzwald | Einrichtung der Waldpädagogik |
| Lebensraum | |
| Lehre und Forschung | |

Der Wald funktionsplan stellt den Bereich der Potenzialfläche 3 als Schutzwald für Lebensrau, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand dar. Für die übrigen Potenzialflächen sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Windgeschwindigkeit in 200 m Höhe



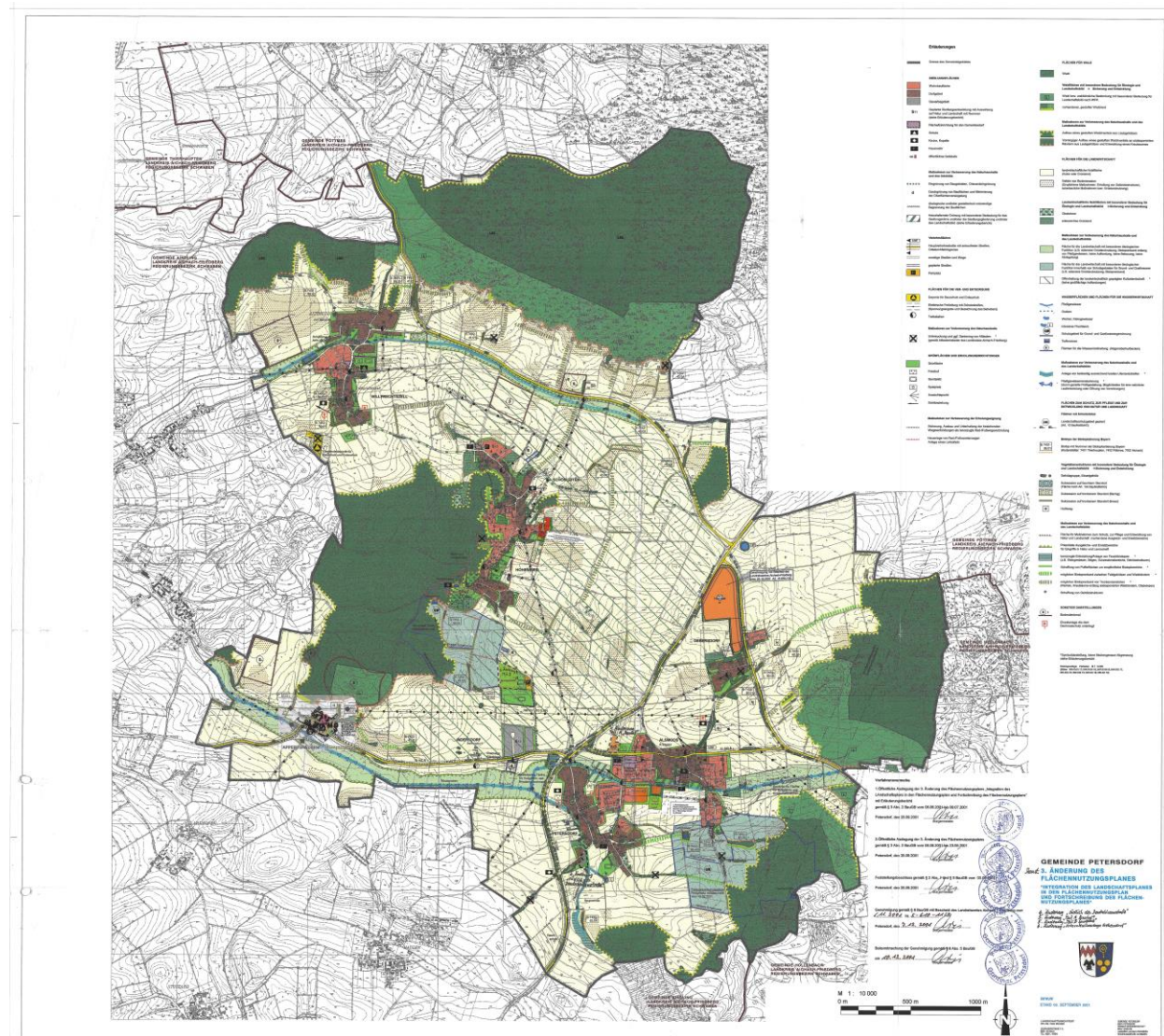
Gemäß Energieatlas Bayern werden im Bereich der Potenzialflächen in 200 m Höhe durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von über 6,7 m/s erreicht werden, was die Windkraft in diesen Bereichen durchaus wirtschaftlich rentabel nutzbar macht.

Mit der Betrachtung des Landschaftsbildes und den Waldfunktionen kommen somit weitere Argumente hinzu die für die Ausweisung innerhalb der Konzentrationszone 2 und für die Nicht-Berücksichtigung der übrigen Konzentrationszonen sprechen. Die Gründe für den Verzicht auf einzelne Potenzialflächen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Potenzialflächen und Gründe für den Ausschluss

Potenzialfläche	Grund für Ausschluss	
1	• Städtebau	Rücksicht auf Belange der Nachbargemeinde, Vermeidung der Überschreitung der Gemeindegrenze durch Rotor
2	Als Konzentrationszone berücksichtigt	
3	• Städtebau • Naturschutz	Rücksicht auf Belange der Nachbargemeinde, Vermeidung der Überschreitung der Gemeindegrenze durch Rotor Funktionen im Wald funktionsplan
4	• Städtebau • Landschaftsbild	Rücksicht auf Belange der Nachbargemeinde, Vermeidung der Überschreitung der Gemeindegrenze durch Rotor Höhere Wertigkeit des Landschaftsbildes als in Potenzialflächen 1,2 und 3

8. BESTEHENDER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



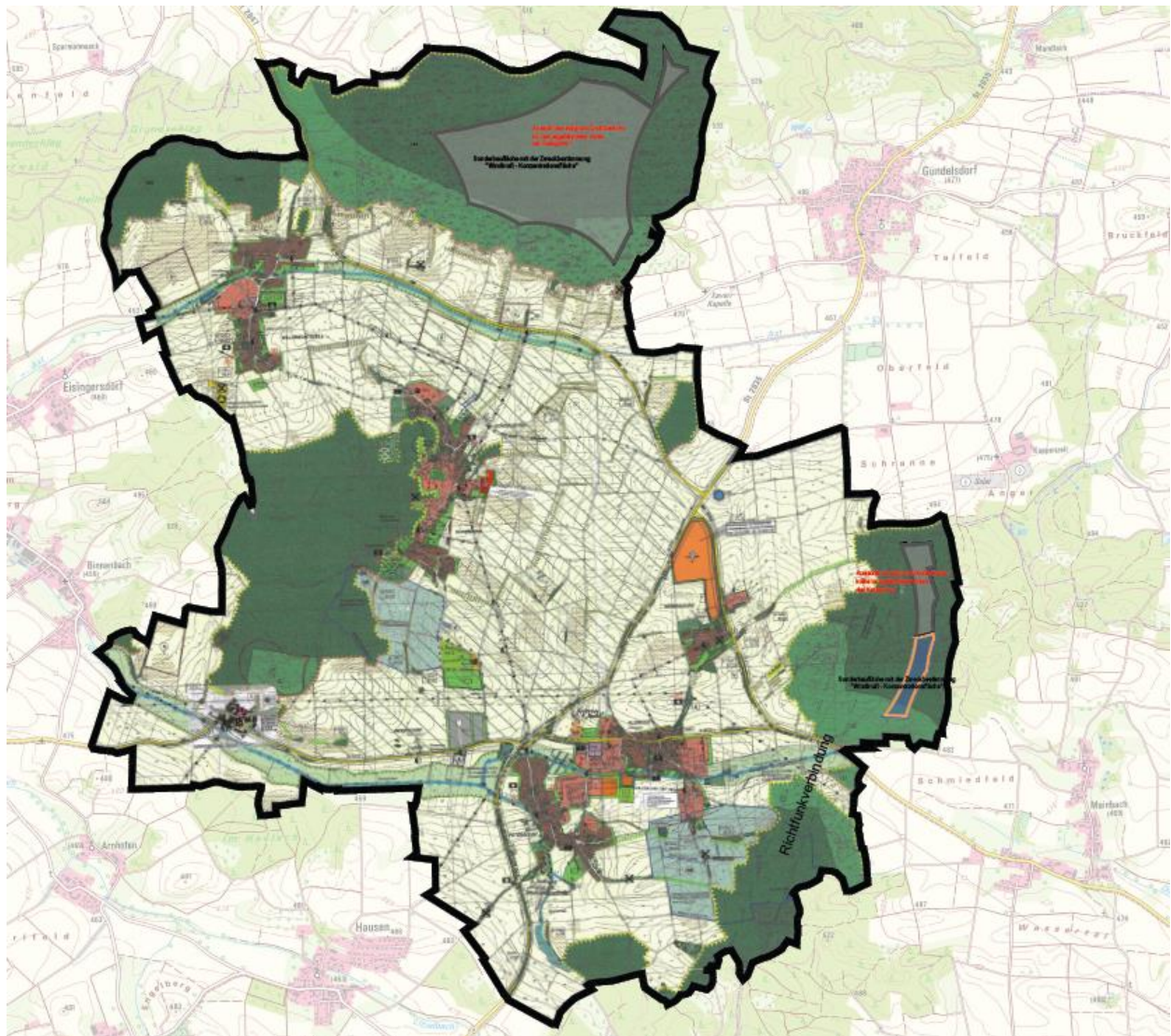
Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Petersdorf stellt den Bereich der Potenzialfläche 2, den die Gemeinde als Konzentrationszone ausweist, als Fläche für Wald dar. Während für den nördlichen Teil keine besonderen Eigenschaften dargestellt sind, ist der südliche Bereich als Wald bzw. waldähnliche Bestockung mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild nach Waldfunktionskartierung dargestellt. Zwar stellt die Waldfunktionskartierung die Randbereiche des Waldes hier tatsächlich mit Funktionen als Schutzwald für z. B. das Landschaftsbild dar (vgl. Ziffer 7.3 der Begründung), jedoch entspricht die heutige Grenze dieser abgebildeten Funktion nicht mehr jener im Flächennutzungsplan, weshalb davon auszugehen ist, dass die sensibel zu behandelnden Bereiche von der Konzentrationsflächenausweisung ausgespart werden.

9. PLANINHALT DER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

9.1 Konzentrationsflächenplanung

Unter Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien verbleiben im Petersdorfer Gemeindegebiet vier Potenzialflächen Windkraft von denen eine als Konzentrationszone ausgewiesen wird. Die Konzentrationszone befindet sich im „Schrannenholz“ im Osten des Gemeindegebietes und hat eine Größe von etwa 6,8 ha, was in etwa 0,35 Prozent des 1.949 ha großen Gemeindegebiets entspricht. Die Gemeinde kann damit das zunächst angenommene Substanzgebot nicht erfüllen und verfehlt das 1,8 Prozent-Ziel. Dies liegt vor allem daran, dass ca. drei Viertel des Gemeindegebiets nicht für die Nutzung von Windkraft zur Verfügung stehen, bzw. davon auszugehen ist, dass mit der Errichtung von Windkraftanlagen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, da sich diese Bereiche innerhalb eines Dichtezentrums der Kategorie 1 der kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan (*Milvus milvus*) befindet. Dies bedingt den Verzicht auf eine große Potenzialfläche im Norden der Gemeinde und auch den Verzicht auf die Hälfte des Potenzials im „Schrannenholz“. Das Verfehlen des Substanzgebotes erscheint vor diesem Hintergrund gerechtfertigt, zumal das 1,8 %-Ziel ein in erster Linie Ziel für das Bundesland Bayern darstellt, das auf die Planungsregionen heruntergebrochen wird. Die Gemeinde leistet mit ihren 6,8 ha jenen Beitrag zu dem sie nach Abzug harter und weicher Tabus, sowie der Berücksichtigung städtebaulicher und landschaftsplanerischer Kriterien in der Lage ist. Die der Gemeinde nun zur Verfügung stehenden Suchräume des Regionalen Planungsverbandes Augsburg zeigen, dass auch auf regionalplanerischer Ebene keine 1,8 % im Gemeindegebiet Petersdorf erreicht werden können.

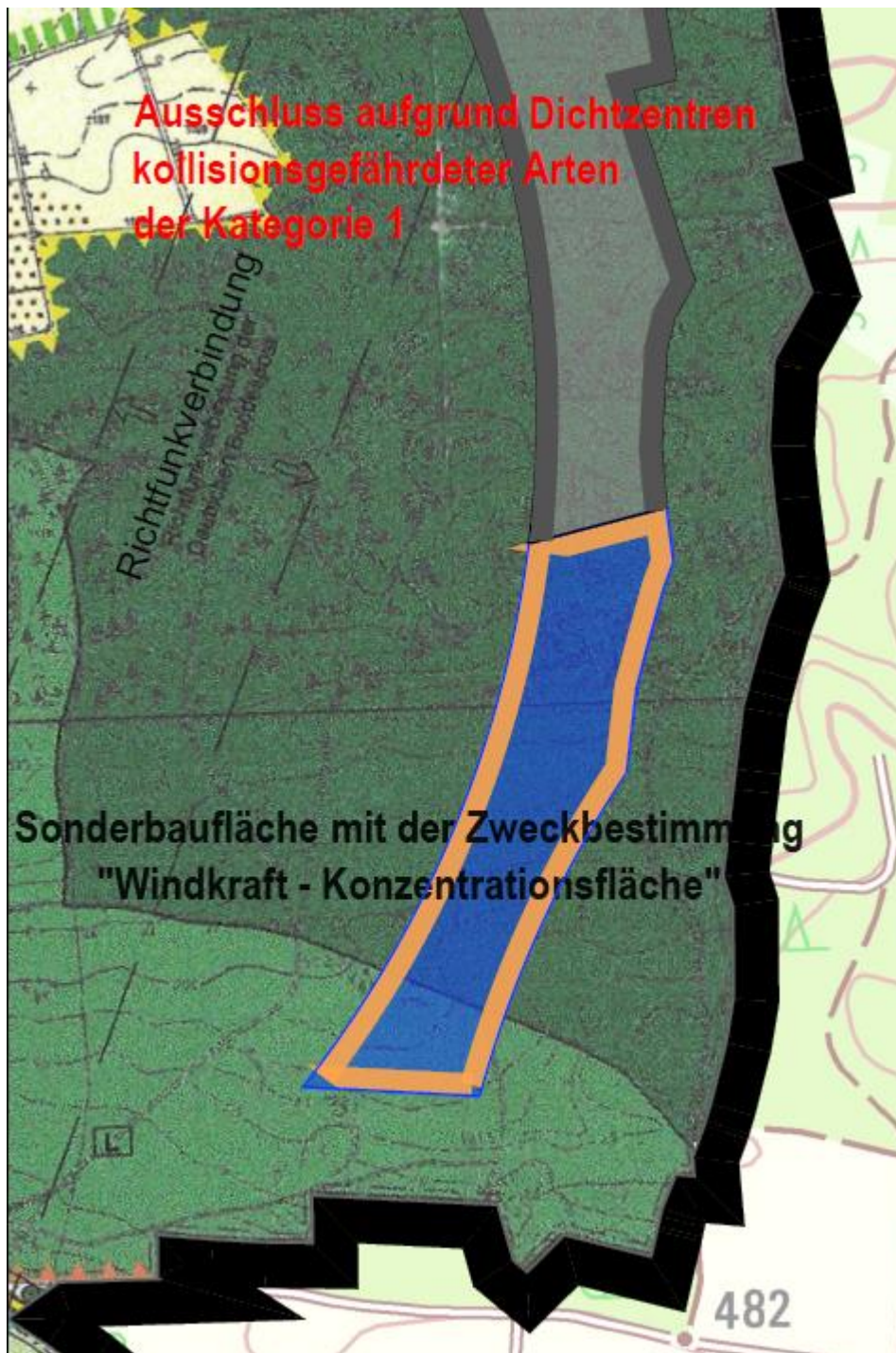
Die folgende Abbildung zeigt sowohl die ausgewiesene Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationszone“ (blau-orange), als auch jene Flächen, die zunächst vorgesehen waren aber aufgrund des Umgangs mit den kollisionsgefährdeten Vogelarten unberücksichtigt bleiben.



Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung
"Windkraft - Konzentrationsfläche"



Ausschluss aufgrund Dichtzentren kollisionsgefährdeter Arten Kategorie 1
(25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)



Die grau dargestellten Flächen entsprechen den in der Vorentwurfsfassung vorgesehenen Konzentrationsflächen, die aus Artenschutzgründen nicht mehr weiterverfolgt werden. Die Gemeinde weist die Konzentrationszone als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“ aus, da § 2 Nr. 1 WindBG Windenergiegebiete unter anderem als Sonderbauflächen und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen definiert. Von der Definition als Windenergiegebiet hängt unter anderem die Anrechenbarkeit des Flächenbeitragswerts aber auch etwa die Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit von Windkraft im Landschaftsschutzgebiet ab. Zudem definieren § 5 BauGB bzw. § 1 BauNVO den Begriff der Konzentrationszone nicht. Die Darstellung der Konzentrationsfläche

überlagert die bisherigen Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans lediglich, und ersetzt sie nicht.

Zwar stehen der Planung auch im Bereich der Konzentrationszone konkurrierende Nutzungen entgegen, jedoch sieht die Gemeinde den Umgang damit an dieser Stelle als am verträglichsten an und gesteht der Windenergie hier ihren gem. § 2 EEG gegebenen Abwägungsvorrang zu. Konkurrierende Bodennutzungen in diesem Bereich sind vor allem die Nutzung als Wald zur Versorgung der Bevölkerung mit Holz aber auch der Schutz des Bodens in diesem Bereich dem im Wald vor allem eine Funktion als Puffer, Speicher und Filter für das Grundwasser zukommt, dessen Neubildungsrate an dieser Stelle beeinträchtigt werden könnte. Auch die Erholungsfunktion des Waldgebietes an dieser Stelle könnte ggf. beeinträchtigt werden.

Tabelle 3: Konzentrationsflächen mit Flächenangaben in ha und Prozent

Bereich	Fläche	Prozent
Gemeindegebiet	ca. 1.949 ha	100,00 %
Konzentrationsfläche = Flächenbeitragswert	ca. 6,8 ha	0,35 %

C) UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

1. GRUNDLAGEN

1.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie auch in der Begründung dargestellt, sollen im Zuge der Planung Konzentrationsflächen für die Erzeugung von Windenergie ausgewiesen werden, die für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung erzielen.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Als Grundlage der Planung dienen das Naturschutzgesetz (BayNatSchG etc.), die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung und das Bundes-Bodenschutzgesetz, das Landesentwicklungsprogramm Bayern (i. d. F. v. 01.09.2013, Teilfortschreibung von 2017), der Regionalplan der Region Augsburg (i. d. F. v. 20.11.2007), der Flächennutzungsplan und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

2. UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) abgegeben, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase von potentiellen, geplanten Vorhaben, in Bezug auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben a) bis i) BauGB, beschrieben.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme:

Die Konzentrationszone befindet sich in einem Waldgebiet, wo grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Tiere und Pflanzen vorkommen. Hinsichtlich der hier vorkommenden Baumarten ist nicht von einer hohen Artenvielfalt auszugehen, da es sich vornehmlich um Monokulturen aus Nadelgehölzen handelt. Auch das übrige floristische Artenspektrum beschränkt sich auf für solche Gebiete typische Vorkommen. Hinsichtlich der Tierwelt kann davon ausgegangen werden, dass für die beschriebenen Wälder typische Vorkommen an wildlebenden Säugetieren vorhanden sind.

Gemäß Daten die der Gemeinde von der höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt wurden, befindet sich das gesamte Gemeindegebiet in einem 50 %-Dichtezentrum (Kategorie 2) der kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan (*Milvus milvus*). Der nördliche Bereich, der ca. der Viertel des Gemeindegebietes abdeckt, befindet sich in einem 25 %-Dichtezentrum (Kategorie 1) des Rotmilan. Die Kategorie 1-Flächen sind als sog. Restriktionsflächen zu betrachten, in denen eine Ausweisung von Windenergiegebieten zwar **unter bestimmten Voraussetzungen möglich wäre**, jedoch besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und wo naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen können. Bei den Kategorie 2-Flächen handelt es sich um sensibel zu behandelnde Flächen, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft haben, wo eine Ausweisung von Windenergiegebieten aber **grundsätzlich möglich ist**. Es ist hierbei darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind. Im Falle der Gemeinde Peterdorf ist die Ausweisung vertretbar, da erstens keine Flächen vorhanden sind, die nicht in Dichtezentren des Rotmilan liegen, die Gemeinde die 25%-Flächen bewusst ausspart und nur 0,34 Prozent ihres Gemeindegebietes der Nutzung für Windkraft zu Verfügung stellt.

Das Konzept der Dichtezentren geht davon aus, dass die Bestände innerhalb als Quellpopulationen dienen und der Erhaltungszustand einer Art sich aus diesen Dichtezentren stabilisieren kann. Den 25 %-Zentren, die 25 Prozent der bayernweit bekannten Brutvorkommen umfassen und bedeutende Habitatbestandteile z. B. zur Nahrungssuche, Jungenaufzucht und Balz einbeziehen, kommt dabei eine wichtigere Rolle zu als den 50 %-Zentren.

Erkenntnisse zu anderen Arten wie etwa Fledermäusen oder Wiesenbrütern wurden der Gemeinde von den Naturschutzbehörden nicht mitgeteilt.

Auswirkungen:

Mit der Errichtung von Windkraftanlagen geht die Rodung von Bäumen einher, was einerseits den Standort der Anlage selbst, jedoch auch Aufstell-, Lager und Montageflächen betrifft. Außerdem müssen die Module einer Anlage zum Standort transportiert werden, was in der Regel über Waldwege geschieht, wofür jedoch Schleppkurven notwendig sind innerhalb derer ebenfalls ein Kahlschlag erfolgt. Dennoch ist anzumerken, dass es sich bei Windenergieanlagen eher um punktuelle anstatt flächenhafte Anlagen (wie z. B. Freiflächenphotovoltaik) handelt und sich die Rodungen deshalb in Grenzen halten. Da es sich im vorliegenden Fall um Nadelgehölz-Monokulturen handelt, kann auch vergleichsweise schnell adäquater Ersatz durch Neupflanzungen geschaffen werden.

Grundsätzlich können Windenergieanlagen zur Schädigung oder Tötung von Vögeln führen. Eine Prüfung von Betroffenheiten, etwa mittels artenschutzrechtlicher Kartierung o. ä. entfällt

gem. § 6 WindBG auf Anlagenebene. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten die eine ausreichend räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sind, Maßnahmen anordnen. Sofern keine Daten in entsprechender Qualität zur Verfügung stehen, kann der Betreiber zur Zahlung jährlicher Geldbeträge verpflichtet werden. Mit den Dichtezentren stehen nun Daten zur Verfügung.

Mögliche Maßnahmen die die zuständige Behörde bei der Genehmigung anordnen könnte, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BnatSchG zu vermeiden wären:

- Unattraktive Gestaltung des Turmfußes und der Kranstellfläche. Ziel ist, diese Flächen für Greifvögel schlecht einsehbar und damit unattraktiv zu gestalten. Hierzu sind entsprechende Bepflanzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Möglich ist beispielsweise die Bepflanzung des Turmfußes mit Boden bedeckender, dorniger Vegetation. Auf Kurzrasenvegetation sowie zu mähende Vegetation ist in jedem Fall zu verzichten.
- Grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 20 m des Turms, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermeiden.
- Keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Ansitzwarten dienen können.
- Unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden.
- Vergitterung (Maschenweite max. 1cm) der Gondelöffnungen um ein Einfliegen von Fledermäusen zu vermeiden.
- Gondelmonitoring (Für eine geeignete Durchführung wird auf die Empfehlungen der Anlage sieben des BayWEE sowie auf die einschlägigen und aktuellen Arbeitshilfen des LfU verwiesen.) Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Verwendung geeigneter Hard- und Software (in den jeweils aktuellen Versionen), um Auswertungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchführen zu können.
- Notwendige Gehölzbeseitigungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
- 360°-Kameraüberwachung und automatisches Aussenden eines Signaltons, bzw. automatisches Abschalten, sobald sich ein Individuum auf Kollisionskurs befindet.

Bewertung:

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit ausgegangen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Innerhalb der Konzentrationszone sind gem. der Übersichtsbodenkarte von Bayern verschiedene Bodenarten anzutreffen, die jedoch alle dem Braunerdenspektrum, teils sandig, kiesig oder lehmig zuzuordnen sind. Es handelt sich um typische Waldböden, dementsprechend unversiegelt, mit Moosen und Kräutern bewachsen und Standort von Nadelgehölzen. Der

Waldboden hat in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion und ist Lebensraum von Kleinstlebewesen sowie Lebensraum und Standort für wildlebende Tiere und Pflanzen.

Auswirkungen:

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und sein Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen führen.

Bewertung:

Da es sich um wertvolle Waldböden handelt, die Versiegelung relativ zur Größe der Konzentrationsfläche jedoch sehr gering ist, kann von Auswirkungen **mittlerer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden.

2.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme:

Gemäß bestehendem Flächennutzungsplan handelt es sich beim Bereich der Konzentrationszone um Waldflächen.

Auswirkungen:

Mit der Planung werden insgesamt 6,8 ha Fläche als Konzentrationsflächen Windkraft ausgewiesen, was in etwa 0,35 Prozent des Gemeindegebiets der Gemeinde Petersdorf entspricht. Sollten hier Anlagen zur Erzeugung von Windenergie errichtet werden, wird Boden versiegelt und verdichtet, teils werden Bäume gerodet werden müssen. Jedoch handelt es sich um punktuelle und keine flächenhaften Eingriffe. Die Darstellung der Konzentrationszone überlagert die bestehenden Ziele des Flächennutzungsplans lediglich und ersetzt diese nicht.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als **gering** anzusehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Wasserschutzbereiche sind von der Konzentrationsflächenplanung nicht betroffen, jedoch handelt es sich bei den betroffenen Gebieten um Wald, wo der Boden entsprechend der Ausführungen zum Schutzgut Boden in der Regel eine wichtige Filter- und Pufferfunktion beinhaltet. Oberflächengewässer bestehen innerhalb der von der Konzentrationsflächenplanung betroffenen Bereiche nicht.

Auswirkungen:

die Versiegelungen werden insgesamt relativ gesehen nur einen kleinen Teil der Flächen ausmachen. Von der Anlage selbst gehen keine Gefahren für das Trinkwasser aus.

Bewertung:

Es ist von Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme:

Zwar tragen vor allem Wiesenflächen zur Frischluftentstehung bei, jedoch findet sie auch im Wald statt. Zudem heizt sich in den Sommermonaten die Luft in Wäldern weniger schnell auf. Wälder binden außerdem CO₂ im Boden und in der Biomasse, was dem Klimawandel entgegenwirkt.

Auswirkungen:

Mit der FNP-Änderung steuert die Gemeinde, wo Windenergieanlagen künftig im Außenbereich privilegiert sind und wo dies aus nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen wird. Auch ohne die FNP-Änderung werden die Anlagen künftig im Wald gebaut werden können, sofern harte Tabukriterien wie eine Unterschreitung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung, artenschutzrechtliche Belange o. ä nicht ausgelöst werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Erzeugung von Windenergie im Gegensatz zur kohlenwasserstoffbasierten Energieproduktion, etwa aus Öl, Braun- oder Steinkohle weit weniger klimaschädlich ist.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

2.6 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

Die Wälder in der Gemeinde Petersdorf bieten eine Erholungsfunktion und da sie zur Holzproduktion dienen auch eine Versorgungsfunktion für den Menschen. Wie beim Schutzgut Klima / Luft erwähnt leisten Sie außerdem einen nicht unerheblichen Beitrag zur Frischluftentstehung und wirken dem Klimawandel entgegen.

Auswirkungen:

Auch Windkraftanlagen haben eine Versorgungsfunktion. Gem. § 2 EEG liegt diese im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Zwar wird evtl. Die Erholungsfunktion einiger Bereiche gestört, jedoch könnten auch ohne die Flächennutzungsplanänderung Wind-

energieanlagen im Außenbereich künftig geplant werden, wenn sie in einem Windenergiegebiet liegen oder wenn sie im Wald errichtet werden und einen Abstand von 1.000 m einhalten, wie es Art. 82a BayBO vorgibt.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme:

Die Wälder im Gemeindegebiet Petersdorf tragen zum ländlich geprägten Landschaftsbild der Gemeinde Petersdorf maßgeblich bei.

Auswirkungen:

Die Flächennutzungsplanänderung schafft Konzentrationszonen für Windkraft, wobei die vorausgehende Untersuchung sicherstellt, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes besonders vulnerable Bereiche ausgeschlossen werden. So wurde auf die Ausweisung einer Konzentrationszone verzichtet, die den Blick auf die Kirche St. Georg und Gregor in Hohenried verdeckt hätte.

Bewertung:

Die Flächennutzungsplanänderung hat **keine** erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb und auch außerhalb des Gemeindegebietes bestehen Baudenkmäler, deren Blickbeziehungen durch Windkraftanlagen möglicherweise gestört werden können. So wies das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege etwa auf eine mögliche Beeinträchtigung von Fernsichtbeziehungen zur Kirche St. Leonhard in Inchenhofen, in ca. 4,5 km Entfernung zur Konzentrationszone hin.

Auswirkungen:

Aufgrund der Beeinträchtigung der Blickbeziehungen zum Baudenkmal mit der Aktennummer D-7-71-155-8 (Kirche St. Georg und Gregor in Hohenried) wird auf eine mögliche Konzentrationszone im östlichen Gemeindegebiet verzichtet.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine konkreten Anlagenhöhen und –standorte feststehen, kann keine abschließende Aussage zur Beeinträchtigung von Blickbeziehungen zu Bauwerken in der Ferne wie etwa der Kirche St. Leonhard getroffen werden. Dies kann

erst auf Anlagenplanungs- bzw. –genehmigungsebene geprüft werden. Da der Gemeinde Petersdorf aufgrund der Artenschutzthematik alternative Flächen fehlen, den erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG ein Abwägungsvorrang zugestanden wird und die erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen, hält die Gemeinde an der Ausweisung der Konzentrationszone fest.

Bewertung:

Die Planung der Konzentrationszonen hat Auswirkungen **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter, Kumulierung der Auswirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich grundsätzlich Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Fläche mit allen anderen betroffenen Schutzgütern, da es sich um eine flächenhafte Darstellung von räumlichen Zielen der Gemeinde handelt.

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich in der Regel auch zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, da die Bodenfunktionen immer auch den Wasserhaushalt beeinflussen. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine flächenhafte Ausweisung von Konzentrationszonen, die jedoch eine punktuelle Planung von Windenergieanlagen ermöglicht. Das Ausmaß dieser Wechselwirkungen ist deshalb als gering einzustufen.

Auch bestehen Wechselwirkungen zwischen allen betroffenen Schutzgütern und dem Schutzgut Mensch, da sowohl Artenvielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe sich auf den Menschen und sein Umfeld auswirken. Windkraftanlagen können das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen, jedoch zielt die Steuerung der Windkraft mittels Konzentrationsflächen darauf ab, auch nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in bestimmten Bereichen, auf Grundlage eines räumlichen Planungskonzeptes besonders vulnerable Bereiche von der Windkraft auszuschließen und die Windkraft im Umkehrschluss auf jene Bereiche zu konzentrieren, wo sie wenig Schaden für Menschen, Tiere und deren Umwelt verursachen.

Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG („NULLVARIANTE“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die 10 H-Regelung auch in bestimmten Bereichen, etwa im Wald, außer Kraft gesetzt. Zudem müsste davon ausgegangen werden, dass im Regionalplan Vorranggebiete ausgewiesen werden, die möglicherweise auch den Bereich der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan umfassen und womöglich auch darüber hinausgehen. Windkraft wäre dann in den mit der Planung als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereichen ebenfalls möglich, darüber hinaus ggf. jedoch auch in jenen Bereichen die aufgrund der Raumwiderstandsanalyse und der berücksichtigten weichen Tabukriterien ausgeschlossen wurden. In den Vorranggebieten, die wie auch die Konzentrationszonen als

Windenergiegebiet gem. WindBG gelten, wären ähnliche Verfahrenserleichterungen gegeben, wie etwa der Wegfall einer artenschutzrechtlichen Prüfung im herkömmlichen Sinne.

4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig, da auch weiche Tabukriterien zur Bestimmung der Potenzialflächen und städtebauliche und landschaftsplanerische Kriterien bei der Auswahl der Konzentrationsflächen berücksichtigt wurden.

5. MONITORING

Die Gemeinde Petersdorf überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

6. BESCHREIBUNG DER METHODIK

Der Umweltbericht wurde methodisch folgendermaßen aufgebaut:

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplanes, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft“ entstanden, eigener Erhebungen vor Ort sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben, LEP, RP, etc..

Als Unterlagen wurden verwendet:

- Bay. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung. (2. Auflage, Januar 2007)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern
- BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: BayernAtlas (www.geoportal.bayern.de)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), in der Fassung vom 23.02.2011
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung vom 08.12.2022
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Petersdorf i. d. F. v. 10.12.2001

- Regionaler Planungsverband Augsburg: Regionalplan Region Augsburg (RP 9) in der Fassung vom 20.11.2007, Teilfortschreibung Ziel BIV 3.1.3 in der Fassung vom 03.03.2021.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.06.2023 (nichtamtliche Lesefassung)
- eigene Erhebungen

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Planung der Konzentrationsflächen ermöglicht es der Gemeinde, die Anlagenstandorte für Windenergieanlagen unter Beachtung harter und weicher Tabukriterien zu räumlich zu steuern. Insbesondere die weichen Tabukriterien und die Auswahl der Konzentrationszonen unter Berücksichtigung städtebaulicher und landschaftsplanerischer Kriterien sowie konkurrierender Nutzungen ermöglichen ihr es, vulnerable Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Würde die Gemeinde dieses Instrument nicht nutzen, wäre anzunehmen, dass Windenergieanlagen überall gebaut werden können, wo die 10 H-Regelung gem. Bayerischer Bauordnung entfällt, um das 1,8 Prozent-Flächenziel in Bayern zu erreichen und wo der Regionale Planungsverband zu diesem Zweck Flächen vorsieht. Mit der Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit und der Bereitschaft die Windkraft an begründet gewählten Stellen zu konzentrieren, bewahrt die Gemeinde also besonders schützenswerte Bereiche vor einem Eingriff durch raumbedeutsame, bauliche Maßnahmen. Bei einigen Schutzgütern kann die Betrachtung der Schutzgüter auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil in der Gemeinde nur Waldflächen in Frage kommen und die Auswirkungen somit auch überall gleich wären.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mittel
Boden	Mittel
Fläche	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Keine
Mensch	Keine
Landschaftsbild	Keine
Kultur- und Sachgüter	Gering

HINWEISE

Bodenschutz

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.

Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.

Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.] zu verwerten.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: i. S. d. § 7 BBodSchV n. F.] zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.] einzuhalten.

Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Es wird empfohlen, hierfür von einem qualifizierten Fachbüro bereits im Vorfeld ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) erstellen zu lassen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.], Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV).

Rückbau

Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)“ wird hingewiesen. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ebenfalls die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken (z.B. Windenergieanlagen, PVA). Bei Rückbauarbeiten entstehen i. d. R. physikalische (z. B.: Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens.

Beim Rückbau der Anlage wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.

Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen.

Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen.

Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.

Bau- und Bodendenkmäler in der Umgebung

Ca. 7 km östlich der geplanten Konzentrationsfläche befindet sich das **Baudenkmal D-7-71-141-4 und das Ensemble E-7-71-141-1: „Kath. Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Leonhard, dreischiffige Hallenkirche mit dreiseitig geschlossenem Chor, südlicher Zwiebelturm, Turmunterbau 1310-32, Chor 1451-57, Langhaus 1618-23, nach Brand 1705-06 wiederhergestellt, 1755-61 umgestaltet; mit Ausstattung; ehem. Wallfahrtskapelle, schlichter Satteldachbau, im Kern wohl 13. Jh., 1902 zur Lourdesgrotte umgebaut; mit Ausstattung; nordöstlich der Kirche.“** Das Ensemble „Ortskern Inchenhofen“ umfasst mit der erhöht gelegenen Wallfahrtskirche St. Leonhard, dem ehem. Klosterhospitium und dem Gasthof westlich der Kirche das Zentrum des Wallfahrtsortes. Aus allen vier Himmelsrichtungen führen Straßen auf die Kirche zu und kreuzen sich entlang ihrer Südseite im Marktplatz. Die Tradition der Wallfahrt reicht bis ins 13. Jh. zurück. Aus dieser Anfangszeit stammt im Kern noch die der Kirche benachbarte Kapelle. 1400 erhielt das Dorf das Marktrecht. Nach schweren Zerstörungen 1704 wurden Kirche und umliegende Gebäude wiederhergestellt. Bis heute prägen der Kirchenbau, der inzwischen als Pfarrhaus genutzte Westflügel sowie der zum Rathaus umfunktionierte Ostflügel des ehem. Klosterhospitiums zusammen mit dem stattlichen Gasthof in Ecklage die Marktgemeinde.

Ca. 11 km östlich entfernt befindet sich das **Baudenkmal D-7-71-144-11, Schloss Haslangkreit: „Ehem. Wasserschloss, ehem. Vierflügelanlage, dreigeschossige, nach Süden offene Dreiflügelanlage mit Satteldach und geschweiften Giebeln, Osttrakt mit Erker und Uhrenturm mit Zwiebelhaube, Nordtrakt mit dreigeschossigem Erker, im Westtrakt Schlosskapelle St. Georg mit Ausstattung, 1675-80; zugehöriger Park.“**

Ca. 7,5 km nordöstlich der Planung befindet sich in weithin sichtbarer Lage auf dem Gänsberg das **Baudenkmal D-7-71-156-43: „Kath. Wallfahrtskirche St. Othmar, kurzes, niedriges Langhaus mit dreiseitig geschlossenem Chor und Satteldachturm, im Kern romanisch, im 15. Jh. verändert; mit Ausstattung.“**

Ca. 8 km nordöstlich der Planung befindet sich in Pöttmes das **Baudenkmal D- 7-71-156-11: „Schloss Gumpfenberg, zweigeschossige Dreiflügelanlage mit Satteldach, bez. 1683; Ökonomiegebäude Mitte 19. Jh.; Marienbrunnen, Mitte 18. Jh.; Schlosspark; Ummauerung, Mitte 19. Jh., mit kath. Kapelle St. Antonius von Padua, 1860.“**

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe im Bereich der o.g. Bodendenkmäler möglichst vermeiden.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Beeinträchtigungen von Flugverkehr, Richtfunk o. ä.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen.

Da Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Luftverkehrs der militärische Flugplätze LAUPHEIM, INGOLSTADT, LECHFELD und NEUBURG.

Die Konzentrationszonen Windkraft befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen und außerhalb von zivilen Kontrollzonen.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung vorliegt kann erst beurteilt werden, wenn genaue Anlagenstandorte und –höhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen feststehen. Die Bundeswehr auf der nachfolgenden Anlagengenehmigungsebene zu beteiligen.

Westlich der Konzentrationszone verläuft eine Richtfunkverbindung. Ca. 3 km südwestlich befindet sich ein Fernmeldeturm in der Gemeinde Hollenbach. Sollten Windkraftanlagen er-

richtet werden, sind bei konkret feststehenden Standorten die Bundesnetzagentur, die Betreiber ziviler und militärischer Richtfunkverbindungen sowie der Betreiber des Behörden-Richtfunks zu beteiligen.

Vodafone wies im Zuge der Beteiligung darauf hin, dass durch die Konzentrationszone eine Richtfunkverbindung verläuft.

Möglicher Widerspruch zum Regionalplan

Parallel zur Ausweisung der gemeindlichen Windenergiegebiete hat der Regionsbeauftragte der Regierung von Schwaben bzw. der Regionale Planungsverband mit der Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren werden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist. Mit Schreiben vom 08.09.2023 wurden die Gemeinde aufgefordert, zu den Suchräumen des Regionalen Planungsverbands Stellung zu nehmen. Die Gemeinde empfiehlt, im Regionalplan das Windenergiegebiet (= Vorranggebiet/Konzentrationszone) aus dem Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 49 Abs.5 BauGB (neu)). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Gemeinde hätte ggf. auch die Möglichkeit ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen, wenn die Ziele des Flächennutzungsplans jenen der Regionalplanung entgegenstehen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass sich aus möglichen räumlichen und zeitlichen Überschneidungen keinerlei Schadensersatzansprüche ableiten lassen.

GEMEINDE PETERSDORF



Landkreis Aichach - Friedberg

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (SACHLICHE TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Auftraggeber: Gemeinde Petersdorf

Fassung vom 12.01.2024

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23039
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.
Andreas Gotterbarm, M. Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	3
1. Vorbemerkung	3
2. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden	3
3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	9

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

1. VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Petersdorf hat mit Beschluss vom **13.11.2023** die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom **13.11.2023** festgestellt. Das Landratsamt Aichach - Friedberg hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom **03.01.2024 fingiert genehmigt**. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am **17.01.2024**. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) ist damit wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG IN DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT WURDEN

2.1 Umweltbelange

Nachfolgend sind die Art und Weise dargestellt, wie die Umweltbelange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Nachdem der Flächennutzungsplan lediglich die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und durch diesen noch kein Baurecht und somit kein konkreter Eingriff entsteht, erlaubt die Betrachtung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine geringere Detailschärfe. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) wurden darüber hinaus in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgte auf der Grundlage von Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden sowie den Vorgaben übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), dem Regionalplan (RP) und der zuletzt gültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Petersdorf.

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und lag somit gem. §§ 3 Abs. 1/2 BauGB ebenfalls öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Beteiligung nach §§ 4 Abs. 1/2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen und sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die von Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen wurden im Zuge des Abwägungsprozesses gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Bei einigen Schutzgütern kann die Betrachtung auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil die Auswirkungen überall gleich wären.

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei der geplanten Maßnahme vorwiegend keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden sind Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mittel
Boden	Mittel
Fläche	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Keine
Mensch	Keine
Landschaftsbild	Keine
Kultur- und Sachgüter	Gering

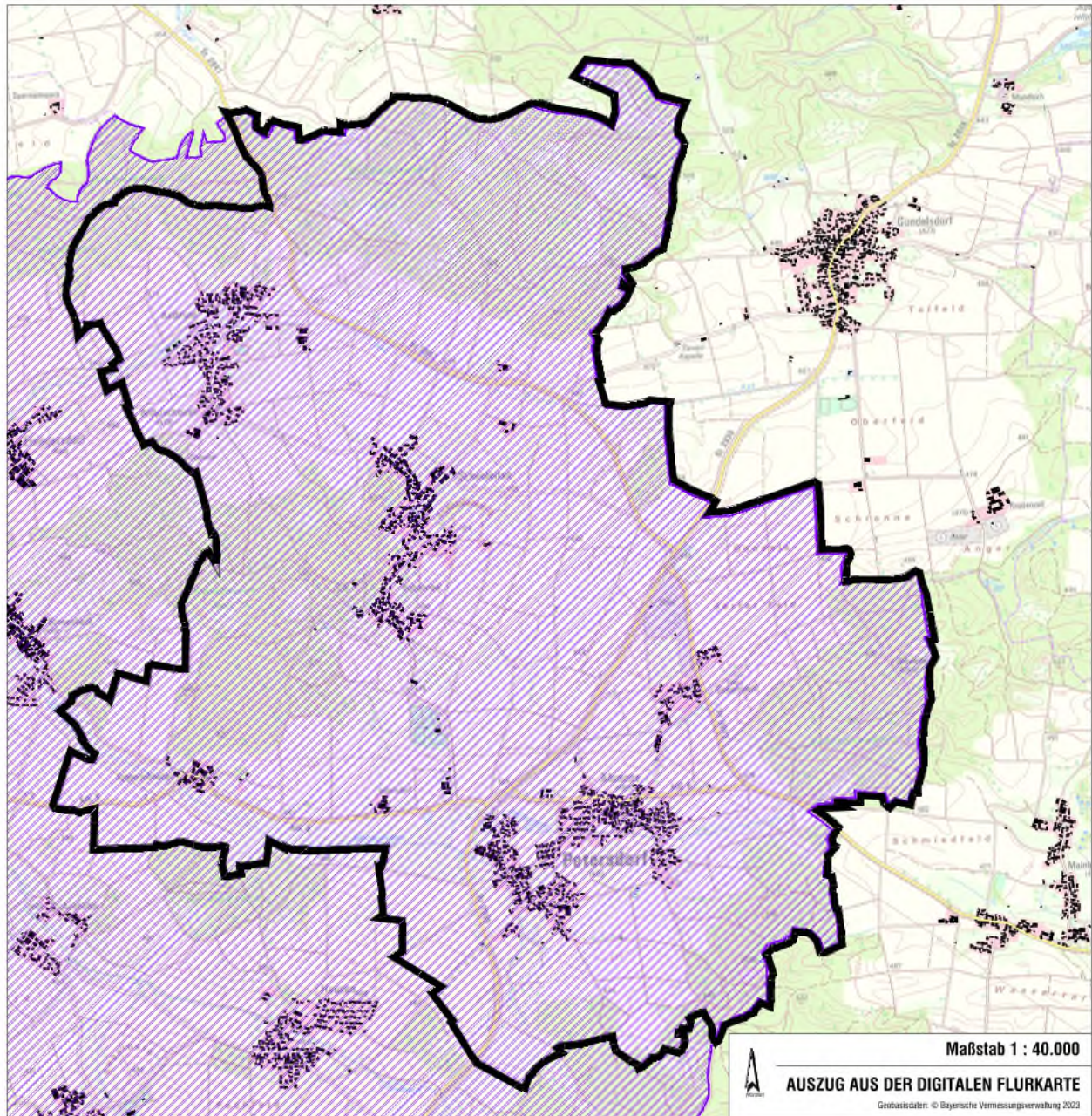
Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und sein Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen führen.

2.2 Reduzierung der Konzentrationsflächen aufgrund von artenschutzrechtlichen Gründen (25%-Flächen und 50%-Flächen belegt mit europäisch geschützten Arten)

Der Gemeinde wurden von der höheren Naturschutzbehörde Karten mit Aussagen zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe erhebliche Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter Vogelarten möglichst ausgeschlossen werden sollen. Diese Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlich hohen Populationsdichten und werden in Kategorie 1, die 25 Prozent und Kategorie 2, die 50 Prozent der bayernweit bekannten Brutreviere enthalten unterteilt. Die Flächen der Kategorie 1 (25%) sind dabei als Restriktionsflächen und jene der Kategorie 2 (50%) als sensibel zu behandelnden Flächen einzustufen. Bei einer Überlagerung der Kategorie 2-Flächen von zwei oder mehr Arten kann dies im Einzelfall einer Ausweisung ebenfalls entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall wurden der Gemeinde Daten der höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt, die belegen, dass sich die Konzentrationszone innerhalb von Kerndichtegebieten (bzw. Dichtezentren) kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage 1 zum BNatSchG befindet. Während der nördliche Teil der Gemeinde innerhalb Dichtezentrum Rotmilan der Kategorie 1 (25%) ist, wird der südliche Bereich von einem Dichtezentrum Rotmilan der Kategorie 2 (50%) abgedeckt. Der Gemeinde steht damit nur der südliche Bereich zur Verfügung, was etwa ein Drittel der Gemeindefläche ausmacht, denn sie kann rechtssicher nicht nachweisen, dass in den 25 %-Flächen keine erheblichen Beeinträchtigungen der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan vorliegen. Einer gemeindlichen Abwägung sind die 25 %-Flächen damit nicht zugänglich.

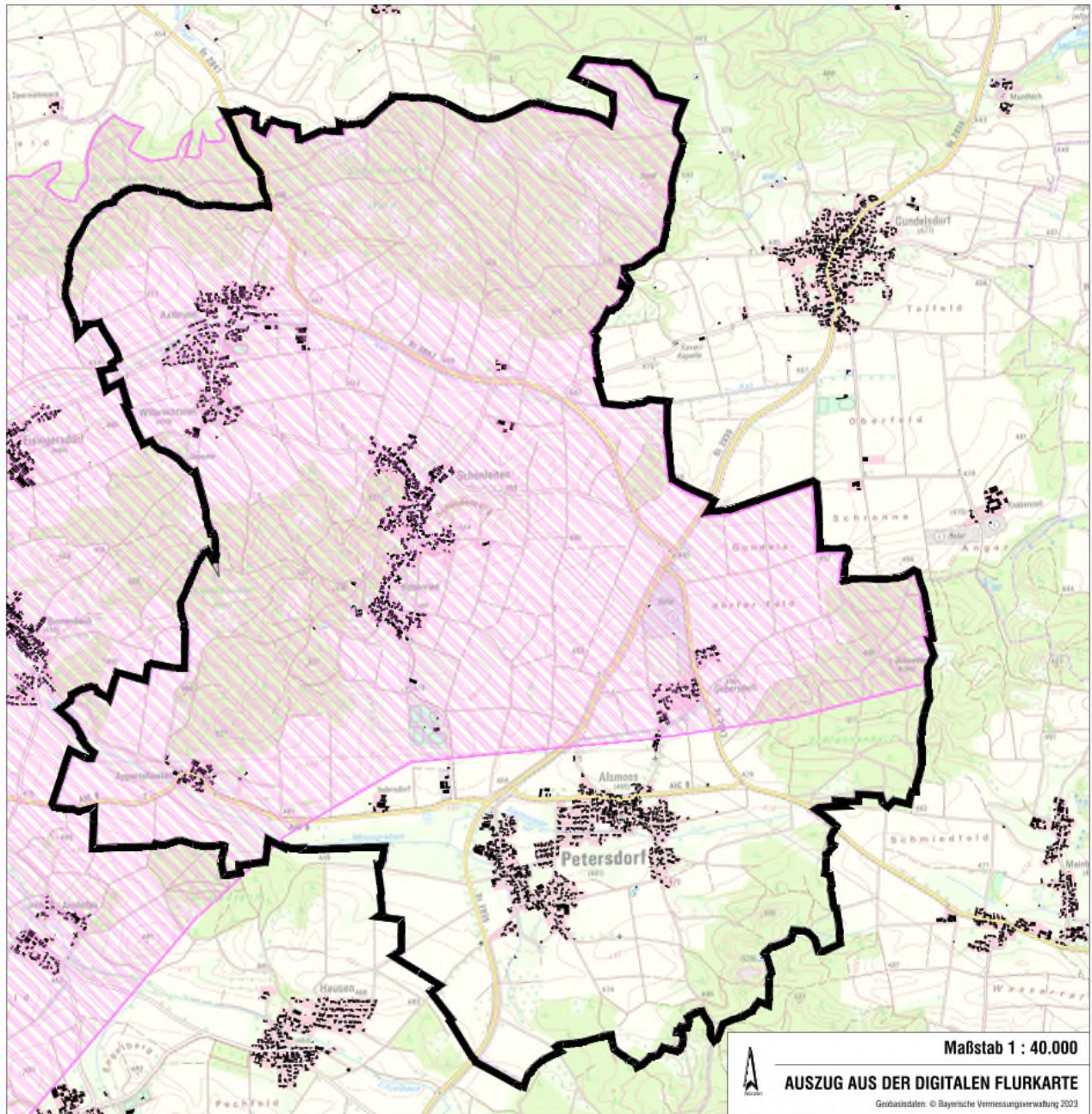
Als Ergebnis der Untersuchung ergab sich die Notwendigkeit, die beiden Konzentrationsflächen für Windkraft aus der frühzeitigen Beteiligung zu reduzieren. Die ursprüngliche Gesamtfläche betrug dabei etwa 126 ha, was 6,5 Prozent der Gesamtfläche des Gemeindegebiets Petersdorf ausmachte. Um den Anforderungen des Artenschutzes angemessen zu entsprechen, wurde die Konzentrationsfläche auf 6,8 ha reduziert, was etwa 0,35 Prozent des Gemeindegebiets entspricht.



Legende

-  Dichtzentren kollisionsgefährdeter Arten
-  Flächen der Kategorie 2
(50% der bekannten bayernweiten Brutreviere
kollisionsgefährdeter Arten)
-  Siedlungsbereich

Datengrundlage: Kartierung der Höheren Naturschutzbehörde vom August 2023



Legende

- Dichtzentren kollisionsgefährdeter Arten
- Flächen der Kategorie 1
(25% der bekannten bayernweiten Brutreviere
kollisionsgefährdeter Arten)
- Siedlungsbereich

Datengrundlage: Kartierung der Höheren Naturschutzbehörde vom August 2023

2.3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend sind die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen können den entsprechenden Sitzungsprotokollen zum Abwägungsvorgang entnommen werden. Diese können **im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Aindling** angefragt werden.

Der Gemeinderat hat sich in seinen Sitzungen zu den im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beraten und nachstehende Anregungen und Hinweise wie folgt berücksichtigt:

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
Redaktionelle Anmerkungen	Wurden entsprechend der Stellungnahmen der Fachbehörden berücksichtigt
Anmerkungen und Hinweise die die Ebene der Anlagenplanung betreffen	Hierzu kann auf Flächennutzungspläne keine Aussage getroffen werden.
Die Konzentrationszone befindet sich teilweise innerhalb der Kontrollzone des Verkehrslandeplatzes Augsburg	Wird zur Kenntnis genommen.
Eine Richtfunkverbindung kreuzt die Konzentrationszone.	Die genauen Positionen der WKA's stehen in diesem Planungsstadium noch nicht fest. Auf Ebene der Anlagengenehmigung werden die Richtfunkstrecken berücksichtigt.
Anmerkung zur Begründung	Verweis LEP-Teilfortschreibung vom 01.06.2023. Die Begründung wurde im Planungsverfahren entsprechend des Hinweises angepasst.
Hinweise zu vorhandenen bau-, kunst- und bodendenkmalpflegerischen Belangen.	Die Begründung wird um ein Hinweisblatt zu Denkmälern ergänzt.
Durch den Wegfall der 10-H-Regelung und der 1.000 m-Regelung richten sich die Abstände der Windkraftanlagen zu allen Wohnnutzungen nun immissionsschutzfachlich nach der TA-Lärm und gemäß § 249 Abs. 10 BauGB nach dem öffentlichen Belang einer optisch bedrängenden Wirkung. Das sei nicht korrekt.	Die Begründung wurde dahingehend angepasst, bzw. es wurde Folgendes klargestellt: „Abstände, wie auch bei Art. 82 Abs. 1 BayBO, beziehen sich auf Gebiete mit Bebauungsplänen (§ 30) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB“). Ein neuer Halbsatz wurde einge-

	fügt: „bauordnungsrechtliche Abstandsflächen bleiben von der Flächennutzungsplanänderung unberührt“
Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Hinweise	Es wurden shape-Dateien an die Höhere Naturschutzbehörde übermittelt. Im Verlauf des Verfahrens wurde die Planung der Konzentrationszone angepasst. Bei Feststellung einer Überlappung mit einem Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Arten der Kategorie 1 erfolgte die Herausnahme der betreffenden Konzentrationsflächen aus der Konzentrationsflächenplanung. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen wäre die Windenergie im Wald unter Einhaltung eines 1.000 m Abstands gemäß Art. 82a zulässig, sofern der regionale Planungsverband kein Ausschlussgebiet vorsieht.

2.4 Rotor-In- / Rotor-Out-Planung

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) bestimmt unter § 2 Nr. 2 WindBG den Begriff Rotor-innerhalb-Flächen (oder: Rotor-In-Flächen). Bei einer Rotor-In-Planung liegt der Bereich, die ein Rotorblatt bei einer Umdrehung durchstreicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche bzw. Konzentrationszone. Die Gemeinde hatte gem. § 5 Abs. 4 WindBG aber auch die Möglichkeit, per Beschluss zu bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Im vorliegenden Planungskonzept der Konzentrationsflächen Windkraft dürfen die Rotorblätter außerhalb der Konzentrationsflächen liegen, da die Gemeinde per Beschluss beschlossen hat, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen.

Die Nachbargemeinden Hollenbach und Pöttmes regten im Zuge der frühzeitigen Beteiligung an, sicherzustellen, dass die Rotoren nicht über das Gemeindegebiet der Nachbargemeinde schlagen. Dies wurde durch die Einhaltung eines Abstands von 100 Metern gewährleistet.

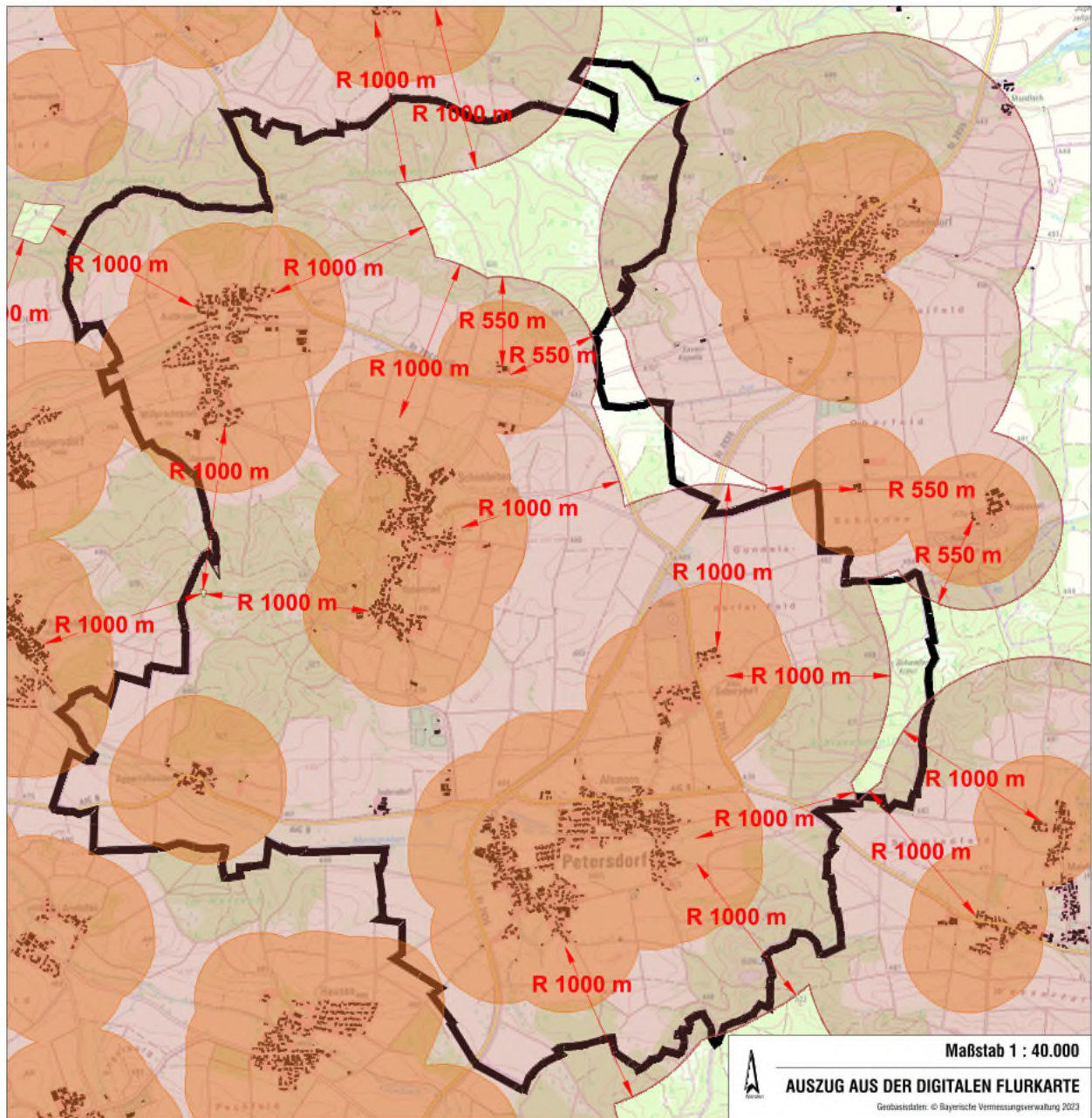
Die Konzentrationsfläche in Richtung des Gemeindegebiets von Pöttmes wurde im Verlauf des Planungsprozesses aufgrund anderer Gegebenheiten (Artenschutz) nicht weiter in die Konzentrationsflächenplanung einbezogen.

3. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

3.1 Von welchen notwendigen Abständen zu Wohnnutzungen und Siedlungsbe- reichen nach Wegfall der 10 H-Regelung und Art. 82a BayBO auszugehen ist

Der Siedlungsabstand wird in der, der Planung zugrundeliegenden Untersuchung in ein hartes Tabu und ein weiches Tabu aufgeteilt. Als hart werden 400 m angenommen, was rechtlich (§ 249 Abs. 10 BauGB) als öffentlicher Belang der optisch bedrängenden Wirkung (zweifachen Höhe der Windenergieanlage) bei Annahme einer heute mind. 200 m hohen Windkraftanlage und tatsächlich nicht zu unterschreiten ist. Aus Immissionsschutzgründen werden als hart keine Abstände angenommen, auch wenn davon auszugehen ist, dass alles unter 400 m liegende auch aufgrund der Lärmbelastung ausscheidet.

Zu den als hart angenommenen 400 m kommt ein als weiches Tabu angenommener Siedlungsabstand. Die Gemeinde berücksichtigt dabei zusätzliche 600 m für im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sodass hier insgesamt 1.000 m Abstand berücksichtigt werden und zusätzliche 150 m zu sog. Wohnnutzungen im Außenbereich, was hier zu insgesamt 550 m Abstand führt. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb dieser Bereiche gesunde Wohn- und Arbeitsvoraussetzungen gegeben sind, jedoch berücksichtigt die Gemeinde diese zusätzlichen Siedlungsabstände als weiche Tabus aufgrund des Vorsorgegebotes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und auch um die Akzeptanz gegenüber der Windkraft zu stärken. Die 1.000 m erscheinen auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Regelung des Art. 82a BayBO diesen Abstand berücksichtigt, etwa wenn eine Anlage im Wald errichtet wird. Auch mit den 550 m nähert sich die Gemeinde den alten Vorgaben des Windenergieerlasses von 2011 an, die 500 m Abstand zu sog. Wohnen im Außenbereich vorsahen. Die 550 m erscheinen vertretbar, da Anlagen heute in der Regel höher und leistungsstärker sind, als sie es 2011 waren. Abstände zu Gewerbegebieten bleiben im Sinne der harten Tabukriterien unberücksichtigt, da hier in der Regel Wohnen höchstens ausnahmsweise zulässig ist und auch Art. 82a BayBO und 10 H-Regelung solche Bereiche unberücksichtigt ließen.



Legende

-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (400 m) harter Raumwiderstand
-  Siedlungsbereich

-  Aufgrund des Siedlungsabstandes ungeeignete Fläche für Windkraft (1.000 m / 550 m) weicher Raumwiderstand

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die 10 H-Regelung auch in bestimmten Bereichen, etwa im Wald, außer Kraft gesetzt. Zudem müsste davon ausgegangen werden, dass im Regionalplan Vorranggebiete ausgewiesen werden, die möglicherweise auch den Bereich der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan umfassen und womöglich auch darüber hinausgehen. Windkraft wäre dann in den mit der Planung als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereichen ebenfalls möglich, darüber hinaus ggf. jedoch auch in jenen Bereichen die aufgrund der Raumwiderstandsanalyse und der berücksichtigten weichen Tabukriterien ausgeschlossen wurden. In den Vorranggebieten, die wie auch die Konzentrationszonen als Windenergiegebiet gem. WindBG gelten, wären ähnliche Verfahrenserleichterungen gegeben, wie etwa der Wegfall einer artenschutzrechtlichen Prüfung im herkömmlichen Sinne.

3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig, da auch weiche Tabukriterien zur Bestimmung der Potenzialflächen und städtebauliche und landschaftsplanerische Kriterien bei der Auswahl der Konzentrationsflächen berücksichtigt wurden.

D VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Petersdorf hat in der Sitzung vom 12.12.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) wurde am 19.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 13.02.2023 hat in der Zeit vom 08.03.2023 bis 24.03.2023 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 13.02.2023 hat in der Zeit vom 08.03.2023 bis 24.03.2023 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 31.07.2023 mit Änderungen vom 11.09.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.10.2023 bis 03.11.2023 beteiligt.
5. Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 31.07.2023 mit Änderungen vom 11.09.2023 wurde mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.10.2023 bis 03.11.2023 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Petersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.11.2023 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 13.11.2023 festgestellt.

Gemeinde Petersdorf, den 09.01.2024

D. Binder
Dietrich Binder, Erster Bürgermeister



7. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) mit Bescheid vom 03.01.2024 AZ 6100 - 2 gem. § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Gemeinde Petersdorf, den 09.01.2024

D. Binder
Dietrich Binder, Erster Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) wurde am 17.01.2024 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Petersdorf, den 18.01.2024

D. Binder
Dietrich Binder, Erster Bürgermeister

